

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Aufsichtspflicht und Haftung: Kurz und bündig	4/1
Aufsichtspflicht und Haftungsrecht Umfassende Darstellung	4/5
Das sagen die Gerichte dazu	4/33
Bürgerliches Gesetzbuch und Strafgesetzbuch	4/40
Aufsichtspflicht von A-Z: Einzelprobleme in alphabetischer Reihenfolge	4/43
Versicherungen	4/73
Wenn es doch zum Streit kommt	4/75
Sexualstrafrecht	4/77
Jugendschutzgesetz: Zusammenfassende Tabelle	4/88
Jugendschutzgesetz: Gesetzestext	4/89
Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit	4/95
Lebensaltersstufen und ihre rechtliche Bedeutung	4/97
Bestimmungen zur Durchführung von Zeltlagern	4/102
Mitteilung über die Durchführung eines Jugendzeltlagers	4/105
Verordnung über den Kinderarbeitsschutz	4/107
Ferienjobs und Jugendarbeitsschutzgesetz	4/109
Gesetz zum Schutz der Gesundheit	4/113
Stichwortverzeichnis	4/118

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Aufsichtspflicht und Haftung: Kurz und bündig

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die "Aufsichtspflicht". Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. Also...

Was ist Aufsichtspflicht?

- **Aufsichtspflichtige Personen** haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- **Aufsichtspflichtige Personen** müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.
- **Aufsichtspflichtige Personen** müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind **nur die Rechtsfolgen** einer Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?).

Allerdings ist mit dieser oft empfundenen Unsicherheit einer fehlenden umfassenden Regelung gerade der große Vorteil verbunden, dass keine absolut verbindlichen Regelungen existieren, die Jugendleiter bei Ihrer Aufsichtsführung behindern und einschränken können.

Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein vom Minderjährigen ferngehalten werden mussten, ist seit Mitte der sechziger Jahre, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar; so sollen Kinder **planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden**. Den Jugendleitern obliegt es, den Kindern zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen. Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine zeitweilige

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Absenkung der Aufsichtserfordernisse, so dass von allen Beteiligten daher auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden muss, dass in Einzelfällen negative Erfahrungen entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird.

Die Jugendleiter können daher meist aus einer Mehrzahl an Reaktionsmöglichkeiten diejenige auswählen, die ihrer subjektiven Ansicht nach am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. Sobald das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

Pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen.

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich **vier Pflichten** unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen.

1. Pflicht zur Information

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich vor Beginn der Freizeit oder beim regelmäßigen Gruppenstunden laufend über **die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen** zu informieren. D.h. ihm sollten alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/ Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können bekannt sein, z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten etc... Außerdem muss er die **Besonderheiten der örtlichen Umgebung** kennen, d.h. alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände vom Jugendleiter bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B.: Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc. zu informieren.

Der Jugendleiter hat sich durch Beobachtungen, ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Der Jugendleiter ist verpflichtet, **selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen** sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Jugendleiter also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er sich um diese schon nicht mehr kümmern.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, **sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten** (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich der Jugendleiter durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen. Der Jugendleiter hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Er soll die sachlichen Gründe, die ihn zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als "Befehle" empfunden werden. Nur so ist auch eine Beachtung und Befolgung gewährleistet.

4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, **ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden**. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Der Jugendleiter muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter dann seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er die "nach den Umständen des Einzelfalles gebotene **Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters**" walten lässt.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, Örtliche Verhältnisse, Anzahl Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer.

Wer haftet für was?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung des Jugendleiters nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden des Jugendleiters bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht. Während bei der Annahme von Vorsatz der Jugendleiter will bzw. es in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn der Jugendleiter zwar keinen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil der Jugendleiter die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Jugendleiters außer Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Oft wird aber wohl auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar war. Hier greift die "Mitschuld"-Regelung des § 828 BGB ein. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Mitverschulden anzulasten.

Wenn aber der Geschädigte mindestens 7 Jahre alt ist und er in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung des Jugendleiters führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung: Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Jugendleiter selbst für einen Schaden haftet, kann er im Falle seiner leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass er vom Träger der Veranstaltung/ Freizeit von der Haftung "freigestellt" wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendleiter, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben

Was ist mit straf- und arbeitsrechtlichen Folgen?

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Sofern es zu einer nicht unerheblichen körperlichen Verletzung des Betreuten oder eines Dritten kommt, steht der Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Raum. Im Todesfall wird wegen fahrlässiger Tötung ermittelt.

Die Verletzung einer arbeitsvertraglich übernommenen Aufsichtspflicht kann, je nach der Schwere der Pflichtverletzung, disziplinare Maßnahmen des Arbeitgebers nach sich ziehen. Diese reichen von der bloßen Ermahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung, der aber in der Regel eine Abmahnung wegen desselben Verhaltens vorauszugehen hat.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Aufsichtspflicht und Haftungsrecht: Umfassende Darstellung

1. Aufsichtspflicht

1.1. Definition

Wohl kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert, auch, dass von ihm erwartet wird, sie zu erfüllen. Viele JugendleiterInnen verdrängen aber eine wirkliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ganz oder schaffen sich ihre eigenen, ganz individuellen Maßstäbe. Diese können, müssen aber nicht immer richtig oder zumindest vertretbar sein.

Im Folgenden daher ein paar kurze, schlagwortartige Thesen aus Gerichtsurteilen, die einen ersten, allerdings wegen ihrer Allgemeinheit für die Praxis wenig hilfreichen Einblick geben.

Danach soll gelten:

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

und:

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

und:

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Festzuhalten ist daher zunächst:

Aufsichtspflicht bzw. die Pflicht zur Beaufsichtigung einer Person besteht grundsätzlich nur für minderjährige Menschen. Wer volljährig ist, unterliegt weder der persönlichen Sorge seiner Eltern, noch der Aufsichtspflicht irgendwelcher anderer Personen oder Institutionen. Eine (wahrscheinlich wenig relevante) Ausnahme gilt lediglich dann, wenn für die betreffende Person durch das Vormundschaftsgericht eine sog. „Betreuung“ (früher: Vormundschaft) angeordnet wurde.

Ganz generell erfüllt die Aufsichtspflicht zwei Schutzzwecke:

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

>>> Schutz des Aufsichtsbedürftigen:

Die/Der Aufsichtspflichtige hat zunächst (und vorrangig) die Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art - körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden – zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können.

>>> Schutz der Allgemeinheit:

Außenstehende Dritte sind vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderem Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden und dadurch Schäden erleiden können.

Die Aufsichtspflicht ist dabei lediglich ein kleinerer Teil der umfassenden elterlichen Sorge für ihre minderjährigen Kinder, die daneben noch die Vermögenssorge, die Personensorge (Pflege, Erziehung), die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst. Nur die Aufsichtspflicht kann dabei ohne große Voraussetzungen von den Sorgeberechtigten an Dritte übertragen werden. Für die weiteren Bereiche sind in der Regel Anordnungen des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

Anerkannt ist jedoch, dass mit der Aufsichtspflicht auch ein kleiner Teil an Erziehungsrecht mitübertragen wird. Dies ist nicht nur überhaupt Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung, sondern ermöglicht es dem Jugendleiter auch, über inhaltliche Programmpunkte generelle oder konkrete Erziehungsziele zu verfolgen. Dabei sind den Betreuern allerdings dann Grenzen gesetzt, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, die Grenzen der guten Sitten oder anerkannter Erziehungsmaßstäbe überschritten werden oder im Einzelfall ein entgegenstehender Wille der Sorgeberechtigten bekannt ist. Sofern nicht wegen der Art des Jugendverbandes (z.B. konfessionelle, politische Jugendverbände o.ä.) die Auseinandersetzung mit bestimmten Themen erwartet werden kann, gilt besondere Zurückhaltung insbesondere bei politischen, weltanschaulichen und sexuellen Themen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern bei jedweder Form von „Einmischung“ in die Erziehung ihrer Kinder sehr empfindlich reagieren. Dies gilt v.a. dann, wenn der Jugendleiter versucht, den Kindern ungefragt oder ohne besonderen Anlass seine persönliche Überzeugung auszudrücken und diese in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. Davon unberührt bleibt natürlich das Recht - wenn nicht

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

sogar die Pflicht – des Jugendleiters, auf Fragen oder konkrete Anliegen der Kinder/Jugendlichen auch konkrete Antworten zu geben. Wenn dann der Jugendleiter z.B. persönliche Überzeugungen in den Vordergrund stellt oder zu einem ganz bestimmten Verhalten rät, liegt hierin sicherlich keine Beeinflussung, sondern im Gegenteil eine Ausübung der Verantwortung als Jugendleiter.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet in welchem Umfang nach einer Aufsichtspflichtverletzung?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?; Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?).

Die Beantwortung dieser Fragen bleibt, sofern tatsächlich ein Schaden entstanden ist, den Gerichten vorbehalten, die jedoch immer nur anhand eines konkreten Falles - und damit für die Betroffenen zu spät - entscheiden müssen, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorlag oder nicht. Wegen dieser fehlenden Rechtssicherheit rangiert die Aufsichtspflicht als "Schreckgespenst" der erzieherisch-pädagogischen Praxis und führt bei vielen Betroffenen nicht selten zu großer Verunsicherung und Ängstlichkeit. Dies führt z.T. zu stark übertriebener Vorsicht bei der Beaufsichtigung bis hin zu einer Verweigerung, überhaupt Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Dabei ist der Großteil der hiermit verbundenen Vorbehalte und Ängste letztlich unbegründet. Bei Befolgung einiger Grundregeln, was im Laufe der "Karriere" mehr und mehr „instinktiv“ bzw. automatisch geschehen wird, ist es jedem Jugendleiter möglich, nicht nur seine Gruppenmitglieder vor Schäden, sondern auch sich selbst vor möglichen Vorwürfen und Ansprüchen zu bewahren. Unmittelbar oder mittelbar ist die Aufsichtspflicht gesetzlich wie folgt geregelt:

1.2.1. Zivilrecht

Das Zivilrecht - hierin speziell das allgemeine und besondere Schadensrecht – behandelt die Frage, wer einer Person den ihr entstandenen Schaden ersetzen muss. Hier geht es also um Schadensersatz für beschädigte Gegenstände, Arztkosten, Verdienstausfall, Schmerzensgeld, Unterhaltszahlungen o.ä. Die grundsätzliche Haftungsregelung für Schäden, die der minderjährige Aufsichtsbedürftige selbst infolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Jugendleiter erleidet, lautet (Anmerkungen in Klammern durch den Verfasser):

§ 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Die (zumeist wohl fahrlässige) Verletzung dieser Pflicht besteht nur im seltenen Fall in eigenen unerlaubten Handlungen des Jugendleiters, durch die unmittelbar ein Schaden entsteht. Viel öfter betrifft es ein Unterlassen von Handlungen, die vom Gruppenleiter in der konkreten Gefahrensituation vernünftigerweise (wie hätte jeder durchschnittliche Gruppenleiter gehandelt?) gefordert werden können.

Die einzige spezielle gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht betrifft Schäden, die Dritten (Gruppenmitgliedern oder Unbeteiligten) vom Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden.

§ 832 BGB

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

In beiden Fällen gilt folgende bedeutsame gesetzliche Einschränkung, die im Endeffekt eine Haftung des Jugendleiters einschränken oder ganz ausschließen kann:

§ 828 BGB

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit). Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (Gefährlichkeit des Tuns) erforderliche Einsicht hat (Bedingte Deliktsfähigkeit).

Die Regelung trägt der mit dem Alter wachsenden Persönlichkeit des Minderjährigen, dessen immer reicher werdendem Erfahrungsschatz sowie dessen zunehmender Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Entscheiden und Handeln Rechnung. Wer selbst erkennen kann, dass er sich in Gefahr begibt und die weitere Entwicklung dieser Gefahr bis hin zu einem Schaden überblicken kann, soll hierfür auch (u.U. teilweise) selbst haften. Der Hinweis auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht und eine Haftung des Jugendleiters ist dann ausgeschlossen oder eingeschränkt.

1.2.2. Strafrecht

Die Aufsichtspflicht und die Folgen ihrer Verletzung ist zunächst (fast) immer ein Problem des Zivilrechtes, also des finanziellen Ausgleichs von entstandenen Schäden. Lediglich in Situationen, in denen gravierende Schäden drohen oder besonders schützenswerte Rechtsgüter verletzt werden, kann sich der Jugendleiter zusätzlich strafbar machen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Aber: Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar. Eine Ausnahme existiert nur bei besonders schwerwiegenden Fällen nach §170 d StGB. Es muss sich dabei um ein länger andauerndes, besonders missbilligenswertes Verhalten des Jugendleiters handeln. Hierzu soll z.B. ein längerfristiges Unterbringen des Minderjährigen unter menschenunwürdigen Bedingungen, ein längeres Verweigern von Nahrung oder das Zwingen zur Prostitution zählen. Diskutiert wird eine Strafbarkeit auch - hier wird diese Vorschrift etwas greifbarer - bei Zwang zu sportlichen Höchstleistungen in Training und Wettkampf oder bei Ausübung von extremen Trainingsmethoden ohne Rücksicht auf die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Auch das Verabreichen von Präparaten zur Leistungssteigerung (Doping!) an Minderjährige kann diese Voraussetzungen erfüllen.

1.2.3. Jugendschutzrecht

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit JöSchG (Gesetzestext und graphische Übersicht im Anhang) enthält die wichtigsten Regelungen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz.

Das Gesetz gilt nicht für Verhaltensweisen im Elternhaus, erlaubt es den Eltern aber umgekehrt nicht, gegenüber dem Jugendleiter wirksam Befreiungen von einzelnen Vorschriften zu erteilen. Zu beachten ist, dass volljährige Jugendleiter als "Erziehungsberechtigte" im Sinne des Gesetzes gelten, was weitgehende Befreiungen von Verboten zur Folge hat. Das Gesetz gilt zudem auch beim Aufenthalt einer deutschen Jugendgruppe im Ausland.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu DM 30.000.-geahndet werden, in besonderen Fällen können auch Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt werden. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendleiter belangt werden, nicht sehr hoch, da in aller Regel nur solche Fälle verfolgt werden, in denen sich Personen (z.B. Gaststätten-, Disco- oder Kinobesitzer) mit Gesetzesverstößen finanzielle Vorteile erhoffen.

Das Jugendschutzgesetz ist in diesem Kapitel ab Seite 88 abgedruckt.

1.3. Entstehen/Übertragen der Aufsichtspflicht

1.3.1. Durch Gesetz

Gesetzliche Aufsichtspflichten werden in erster Linie durch die familien- und betreuungsrechtlichen Vorschriften des BGB für Eltern, Betreuer und Pfleger (früher: Vormund) aufgestellt. Hier ist die Aufsichtspflicht nur ein Ausschnitt der umfassenden Verpflichtung zur Personensorge. Außerhalb des BGB bestehen Regelungen u.a. für Lehrherren gegenüber minderjährigen Auszubildenden und Lehrern an öffentlichen Schulen gegenüber minderjährigen Schülern.

Nur in diesen Fällen "entsteht" Aufsichtspflicht. In allen anderen möglichen Sachverhalten, so z.B. in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, wird sie

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

dagegen “übertragen” mit der Folge, dass sie für den bisherigen Inhaber nicht mehr, dafür aber für eine andere Person bzw. Organisation besteht. Irgendein Zeitraum, in dem etwa keine Aufsichtspflicht bestünde, ist nicht denkbar.

Diese Übertragung geschieht:

1.3.2. Durch Vertrag

Den Personensorgeberechtigten (Eltern) ist es möglich, die Aufsichtspflicht (und nur diese, nicht z.B. auch die Vermögenssorge, Personensorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht !) über ihre minderjährigen Kinder per Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Dabei sind an das Zustandekommen eines solchen Vertrages keine strengen Anforderungen zu stellen, zumal eine bestimmte Form oder ein bestimmter Inhalt nicht zwingend vorgeschrieben sind. Der Vertrag braucht nicht einmal ausdrücklich geschlossen werden, es genügt, wenn sich - wie so oft – schon aus den äußeren Umständen erschließen lässt, dass sich der Dritte der Übernahme von Aufsichtspflicht mit allen rechtlichen Folgen bewusst ist und sich auch entsprechend rechtlich binden will. Ein “schlüssiges Handeln” beider Parteien, das irgendwie auf die Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt, z.B. das kommentarlose Aufnehmen von Minderjährigen in die eigene Gruppenstunde oder auch das Entgegennehmen von Kindern bei Spielfesten, reicht also aus. Erforderlich ist aber in allen Fällen ein irgendwie gearteter “Übergabeakt” unter beidseitiger Beteiligung, so dass also der bloße einseitige Wille, Aufsichtspflicht übertragen zu wollen, ohne dies für den Jugendleiter auch erkennbar zu machen, diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Nach der Rechtsprechung ist eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht dann anzunehmen, wenn es sich um eine

“weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit” (vgl. BGH, NJW 1968, 1874). handelt.

1.3.3. Aufsicht aus Gefälligkeit

Allerdings ist die Übernahme der Aufsichtspflicht abzugrenzen von der bloßen “Aufsicht aus Gefälligkeit”, der kein Wille des Übernehmenden zur rechtlichen Bindung zugrunde liegt und die keine rechtliche Verpflichtung zur Aufsichtsführung begründet. Dies kann aber nur dann angenommen werden, wenn es sich um Einzelfälle auf kürzere Zeit, Gefälligkeiten des täglichen Lebens (etwa aufgrund Freundschaft, Verwandtschaft, Nachbarschaft) oder des gesellschaftlichen Verkehrs handelt und für den Sorgeberechtigten erkennbar ist, dass der Dritte nicht an seiner Stelle die Aufsichtspflicht übernehmen will. In diesem Fall liegt nur eine rein tatsächliche, faktische Übernahme zur Aufsicht (nicht: Aufsichtspflicht !) vor, die aber auch (allerdings abgeschwächten) rechtlichen Anforderungen unterliegt.

Auch keine Aufsichtspflicht besteht in den Fällen des sog. “offenen Betriebes” in Jugendzentren oder z.B. bei öffentlichen Spielfesten (Spielmobil). Hier bedingt schon

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

die Art des Angebotes ein ständiges Kommen und Gehen der Besucher, ohne dass die anwesenden Pädagogen oder Jugendleiter immer genau wissen, welcher Minderjährige überhaupt gerade anwesend ist und mit was er sich beschäftigt. Hier gilt dagegen die Verkehrssicherungspflicht, die vom Träger der Einrichtung oder vom Veranstalter des Angebotes lediglich verlangt, die den Besuchern zugänglichen Räume und Grundstücke frei von nicht erkennbaren Gefahren (Maßstab für die „Erkennbarkeit“ von Gefahren sind die jüngsten zugelassenen Besucher) zu halten. Allerdings kommt es auch in diesen Fällen oftmals vor, dass Eltern ihre Kinder zur Veranstaltung bringen, einem dort tätigen Jugendleiter übergeben und dann davon ausgehen, dass damit auch eine spezielle Beaufsichtigung gerade ihres Kindes vereinbart wurde. Akzeptiert der Jugendleiter die angebotene Übernahme des Kindes ohne Einschränkungen, kommt es tatsächlich zur Übernahme von Aufsichtspflicht mit allen Konsequenzen. Wenn dies nicht gewünscht wird, gerade auch in Zweifelsfällen, muss daher den Sorgeberechtigten unmissverständlich erklärt werden, dass wegen der Art des Angebotes, der Anzahl der Betreuer etc. eine Aufsichtspflicht nicht übernommen werden kann. Die Eltern können dann selbst entscheiden, ob sie ihr Kind selbst beaufsichtigen wollen oder nicht.

1.3.4. Anwesenheit der Eltern und Aufsichtspflicht

Schwierigkeiten und Unklarheiten bereitet oftmals die Situation, wenn Eltern einzelner Kinder bei der Gruppenaktivität (Sporttraining, Ferienfahrt, Spielfest etc.) dabei sind und sich für den Jugendleiter dann die Frage stellt, ob für die betreffenden Minderjährigen Aufsichtspflicht besteht oder nicht. Eine eindeutige Antwort lässt sich hier nicht finden, es hängt - wie so oft - vom konkreten Einzelfall ab. Maßgebend ist insbesondere, wie der Elternteil an der Aktivität beteiligt ist und welche Einflussmöglichkeiten er überhaupt auf sein eigenes Kind hat. So wird z.B. ein Elternteil, der bei einem Jugendturnier beim Getränkeverkauf, als Ordner, Schiedsrichter etc. mithilft, wegen dieser Tätigkeit die Aufsichtspflicht über sein Kind kaum wahrnehmen können. Gleiches dürfte auch dann gelten, wenn der Elternteil als (Hilfs-)Betreuer an einer Ferienfahrt teilnimmt. In diesem Fall obliegt der Person seinerseits die Aufsichtspflicht über die Gruppenteilnehmer, so dass eine ständige Beaufsichtigung des eigenen Kindes, zumal wenn sich die Gruppe teilt und das Kind einem anderen Jugendleiter zugeordnet ist, nicht möglich ist. Andererseits verbitten sich viele Eltern im Falle der unmittelbaren eigenen Anwesenheit eine Aufsichtsführung durch den Jugendleiter und mischen sich - egal ob qualifiziert oder nicht - in die Abläufe der Aktivität ein. Dadurch entstehen nicht nur Unsicherheiten und Ärgernisse auf beiden Seiten, sondern bisweilen auch gefährliche Situationen, wenn sich jeder auf den anderen verlässt. Um diese Probleme zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei auch nur teilweiser Anwesenheit der Eltern die Frage der Aufsichtspflicht anzusprechen und verbindlich zu klären. Im Zweifelsfall wird der Jugendleiter nachzuweisen haben, dass die zunächst ihm übertragene Aufsichtspflicht aufgrund irgendwelcher Absprachen oder Ereignisse wieder auf die Eltern oder einen Elternteil zurückübertragen wurde. Entsprechend würde dann der Sorgeberechtigte nachweisen müssen, dass er die Aufsichtspflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt seinerseits wieder auf den Jugendleiter zurückübertragen hat.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Erforderlich hierfür ist, wie oben erläutert, ein für beide Seiten erkennbarer "Übergabeakt". Es reicht also keinesfalls aus, dass der Sorgeberechtigte sein Kind einfach auf dem Gelände allein lässt und sich dann entfernt.

1.3.5. Auswahl der Jugendleiter

Die Übertragung der Aufsichtspflicht geschieht dabei zunächst von den Sorgeberechtigten auf den Träger der Einrichtung bzw. auf die betreffende Jugendorganisation oder den Verein. In der Regel werden die Eltern z.B. bei der Anmeldung ihres Kindes in einem Verein oder zu einer Ferienfahrt ja noch gar nicht wissen, wer das Kind letztlich betreut. Auch wird das Kind bzw. später der Jugendliche im Laufe seiner Zugehörigkeit zu einer Jugendorganisation von mehreren Jugendleitern betreut werden. Wer dies jeweils ist, kann anfangs noch gar nicht abgesehen werden. Eine jeweils erneute Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Eltern ist dann nicht erforderlich.

Die Jugendorganisation, der Verein, die Gemeinde o.ä. überträgt dann die Aufsichtspflicht ganz oder nur teilweise an einen oder mehrere bestimmte Jugendleiter. In fast keinen denkbaren Fällen kommt es daher zu einer direkten Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf einen bestimmten Jugendleiter.

Der Träger der Einrichtung bzw. der Jugendverband/Verein bedient sich zur Aufsichtsführung also weiterer Personen, die entweder generell angestellt (mit Arbeitsvertrag) sind, z.B. Sozialpädagogen in Jugendzentren und anderen Einrichtungen, oder nur für eine bestimmte Dauer oder eine bestimmte Aktivität beschäftigt werden (idealerweise mit einem zeitlich und inhaltlich begrenzten Dienstvertrag), z.B. Betreuer für Ferienfreizeiten, Gruppenleiter, Trainer. Diesen Personen wird die Aufsichtsführung über die von den Eltern anvertrauten Minderjährigen übertragen. Eine Verletzung der unmittelbar von den Eltern übertragenen Aufsichtspflicht kann daher schon darin liegen, dass eine erkennbar ungeeignete Person mit Aufsichtsaufgaben betraut wird oder diese, sofern sich konkrete Anhaltspunkte für die fehlende Eignung erst später ergeben, nicht abgelöst wird. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen erwarten zu Recht, dass die Vereine und Jugendorganisationen bei der Auswahl und Schulung ihrer Jugendleiter besonders sorgfältig vorgehen und nur solche Personen mit einer Aufsichtsführung beauftragen, die hierfür auch tatsächlich geeignet sind. Kriterien für eine Betreuerauswahl sind daher in erster Linie fachliche Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein, pädagogisches Geschick und nicht persönliche Beziehungen, Erwartungen der Betreffenden oder irgendwelche Zwänge innerhalb der Organisation.

Die Verantwortlichen trifft hier eine ernstzunehmende Verpflichtung, die zeitweise auch unangenehme Entscheidungen erfordert.

Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten, z.B. Jugendverbände, genügen aber den Anforderungen, wenn sie sich der

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

“ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen.” (vgl. OLG Hamburg, VersR 1973, 828).

Dieselbe Sorgfalt, die bei der Auswahl der Jugendleiter anzuwenden ist, gilt auch für deren regelmäßige Schulung. Dies betrifft insbesondere die beiden Bereiche Erste Hilfe und Aufsichtspflicht, da hier bei einem Fehlverhalten besonders große Gefahren drohen. Wenn von den Jugendleitern darüber hinaus spezielle Fähigkeiten (z.B. Führen von Schlauchbooten, Leiten von Bergtouren, etc.) verlangt werden, sind ggf. spezielle Nachweise zu verlangen. Jede Organisation sollte sich hier selbst einen „Standard“ setzen, auf den im Schadensfall, wenn es auch auf Umfang bzw. Ernsthaftigkeit der Betreuerschulung ankommt, entlastend verwiesen werden kann.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann aber auch darin liegen, dass eine Person mit der Aufsichtsführung erkennbar überfordert ist. Bei der Wahl der Größe der zu beaufsichtigenden Gruppe ist daher darauf zu achten, dass – je nach Alter der Teilnehmer und Art der Aktivität - stets eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung aller Gruppenmitglieder möglich ist. Beim KJR FFB hat sich dabei in etwa folgender “Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel”, der lediglich eine unverbindliche Empfehlung darstellt, bewährt:

- Durchschnittlicher Betreuungsaufwand: z.B.: Zeltlager, einfache Wanderung, Skilager, Ausflug: 1 Betreuer pro 8 Teilnehmer
- Hoher Betreuungsaufwand: z.B.: Bergtour, Radtour, sportl. Unternehmung: 1 Betreuer pro 6 Teilnehmer, ggf. zusätzlich Übungsleiter
- Fahrten mit geringem Betreuungsaufwand und Programmgestaltung, z.B. geleitete Sportkurse etc. 1 Betreuer pro 10-12 Teilnehmer
- Fahrten mit behinderten Teilnehmern: je nach Umständen und Anforderungen bis hin zu mehr Betreuern als Teilnehmern

1.3.6. Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige Jugendleiter

Spezielles gilt für den Fall, dass ein selbst Minderjähriger - etwa als Jugendleiter - die Beaufsichtigung anderer Minderjähriger übernehmen soll. Die wirksame Übertragung der Aufsichtspflicht an diesen Jugendlichen ist nur dann möglich, wenn dessen Eltern (vorher) einwilligen. Liegt keine Einwilligung vor, ist der Übernahmevertrag so lange unwirksam, bis ihn die Eltern (nachträglich) genehmigen. Unterbleibt dies, liegt lediglich eine faktische Übernahme der Aufsicht mit deutlich geringeren Pflichten vor. Bei der Betrauung Minderjähriger mit Aufsichtsaufgaben ist daher in jedem Fall die vorherige Einwilligung der Eltern einzuholen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, dies schriftlich festzuhalten. Allerdings kann auch aus dem Verhalten der Eltern auf eine Einwilligung geschlossen werden. Dies geschieht z.B. dann, wenn die Eltern vom Engagement ihres Kindes wissen und hiergegen nicht einschreiten oder z.B. auf dem Formular zur Ausstellung eines Jugendleiterausweises unterzeichnet haben.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Für die Übertragung der Aufsichtspflicht an einen minderjährigen Betreuer ist die Zustimmung der Eltern der Gruppenteilnehmer nicht erforderlich. Der minderjährige Jugendleiter verfügt dann über die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie ein volljähriger Jugendleiter innehat. Allerdings wird er damit nicht automatisch auch volljährig, so dass bestimmte altersabhängige gesetzliche Verbote (wie z.B. für Alkohol, Kinofilme etc.) natürlich nach wie vor gelten. Auch nicht wird der minderjährige Jugendleiter damit zum "Erziehungsberechtigten" im Sinne des Jugendschutzgesetzes, so dass die Alters- und Uhrzeitgrenzen des JÖSchG für Aufenthalte in Gaststätten und Diskotheken nach wie vor gelten. Nicht aufgeworfen wurde bisher die Frage, ob ein minderjähriger Jugendleiter z.B. im Rahmen einer Ferienfahrt selbst noch der Aufsichtspflicht durch andere volljährige Betreuer unterliegt. Dies würde aber zu kaum gewollten Konsequenzen führen, so dass in der Einwilligung der Eltern in die Jugendleitertätigkeit wohl auch die Erklärung gesehen werden darf, dass ihr minderjähriges Kind für diese Tätigkeit keiner Aufsicht mehr bedarf. Eine Stütze im Gesetz findet diese Ansicht aber nicht, auch existiert hierzu keine Rechtssprechung. Beim Einsatz von minderjährigen Jugendleitern ist daher eine gewisse Vorsicht geboten. Jugendleiter sollten schon im Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht unter 14 Jahren alt sein. Bei einem Alter der Jugendleiter ab 15 Jahren kann nach Ansicht des Verfassers schon von einer fortgeschrittenen Persönlichkeit sowie einem ausreichenden Erfahrungsschatz gesprochen werden.

1.3.7. Übertragung der Aufsicht an Gruppenmitglieder

Die Aufsicht (nicht: Aufsichtspflicht!) kann in Ausnahmesituationen auch vom Jugendleiter an geeignete Gruppenmitglieder übertragen werden, wenn diese die hierfür erforderliche geistige und charakterliche Reife, Verantwortungsbewusstsein, Können und Autorität bei der Gruppe besitzen. Voraussetzung ist, dass es sich um einen nicht vorhersehbaren Notfall handelt, in dem für den Jugendleiter keine andere Möglichkeit besteht, als die Gruppe allein zulassen. Der Jugendleiter hat auch genau abzuwägen, ob es nicht gefahrloser ist, selbst bei der Gruppe zu bleiben und z.B. ein Gruppenmitglied oder auch eine fremde Person mit der anstehenden Verrichtung zu beauftragen.

Wenn bei Beachtung dieser Maßstäbe in Abwesenheit des Jugendleiters trotzdem ein Schaden entsteht, der vorher noch nicht absehbar und daher für den Jugendleiter vermeidbar war, trifft den Jugendleiter keine Schuld. Dem Jugendleiter verbleibt jedoch stets die Verantwortung, unter Beachtung der benannten Kriterien die Hilfsperson nicht nur sorgfältig auszuwählen, sondern auch entsprechend den Anforderungen anzuleiten und ggf. zu überwachen.

2. Umfang der Aufsichtspflicht

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich fünf Einzelpflichten unterscheiden, die aber nicht isoliert gesehen werden dürfen, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen. In der Praxis, gerade bei schon etwas erfahreneren Jugendleitern, verschmelzen diese Pflichten zwar

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

weitgehend oder werden sogar, ohne sich dessen bewusst zu sein, instinktiv beachtet. Mögliche Einwände, das Thema würde an dieser Stelle zu sehr theoretisiert und unnatürlich aufgespalten, wären daher sicher nicht unberechtigt. Trotzdem soll das, was vielen Jugendleitern schon in Fleisch und Blut übergegangen ist, einmal genau beleuchtet werden. Dies schafft nicht nur für „Einsteiger“ einen umfassenden Überblick über mögliche Fehlerquellen, sondern bringt auch den „Altgedienten“ die Chance, das eigene Verhalten zu überprüfen.

2.1. Pflicht zur umfassenden Information

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich bereits vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend über die persönliche Situation der Aufsichtsbedürftigen sowie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung zu informieren.

2.1.1. Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen

Dieser Bereich umfasst alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, z.B.:

- >>> Behinderungen, auch solche, die äußerlich nicht erkennbar sind
- >>> Krankheiten (Diabetes, Epilepsie, etc.), auch solche, die nur vorübergehend auftreten
- >>> Allergien (gg. Lebensmittel, Medikamente, Heuschnupfen, etc.)
- >>> Notwendigkeit einer generellen oder akuten Medikamenteneinnahme
- >>> Schwimmer / Nichtschwimmer ?
- >>> Schwindelfreiheit, Trittsicherheit ?
- >>> Sportliche Fähigkeiten, z.B. Skifahren, Reiten, Surfen, Tauchen etc.

Diese Informationen hat die Jugendorganisation schon vor Beginn einer gemeinsamen Veranstaltung - am besten schriftlich - bei den Erziehungsberechtigten einzuholen und an den Jugendleiter weiterzugeben. Beide müssen versuchen, fehlende Informationen umgehend zu ergänzen.

Eine umfassende Vorstellung des Jugendleiters von seinen Gruppenteilnehmern schon vor einer Veranstaltung oder Ferienfreizeit ist unabdingbare Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung und Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Ohne entsprechende Erlaubnisse der Eltern, in Einzelfällen (z.B. Tauchkurs, Fallschirmspringen etc.) auch des Arztes, scheidet eine Teilnahme an Veranstaltungen, die den erwarteten, üblichen Rahmen der Gruppenaktivitäten überschreiten, aus. Erlaubnisse können u.U. auch telefonisch bei den Eltern nachgeholt werden, was aus Beweisgründen mit Problemen verbunden sein kann. Es darf kein Zweifel an der Identität des Gesprächspartners bestehen, auch sollte immer ein zweiter Jugendleiter die Bestätigung der Eltern mithören. Im Schadensfall

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

obliegt dem Jugendleiter der Nachweis, dass Erlaubnisse vorliegen. Zweifel dürften zu Lasten des Jugendleiters gehen.

Den Sorgeberechtigten muss zumindest die Gelegenheit gegeben werden, dem Veranstalter die relevanten Informationen und Erlaubnisse mitzuteilen. Wird dies ohne Begründung unterlassen, so ist von einer Verweigerung der Zustimmung auszugehen. Allerdings kann die Zustimmung der Eltern auch noch während der Freizeit nachgeholt werden. Erteilte Erlaubnisse und Informationen der Eltern sind grundsätzlich als richtig zu betrachten, es sei denn, der Jugendleiter verfügt über konkrete entgegenstehende Kenntnisse oder während der Veranstaltung stellt sich deren Unwahrheit heraus (Oftmals geben die Eltern aus Scham unrichtige Informationen, z.B. zu den Schwimmfähigkeiten). Dann ist der Jugendleiter berechtigt und verpflichtet, den Aufsichtsbedürftigen an der Teilnahme der erlaubnispflichtigen Aktivität zu hindern.

Welche Aktivitäten gesonderte Erlaubnisse der Eltern voraussetzen, ist nicht verbindlich geregelt. Je außergewöhnlicher oder gefahrenträchtiger eine Unternehmung im Vergleich zum alltäglichen Verhalten aber ist, sowie wenn es auf besondere körperliche Fähigkeiten des Minderjährigen ankommt, desto eher sind Erlaubnisse erforderlich. So erhalten einerseits die Eltern einen Eindruck dessen, welchen besonderen Gefahren ihr Kind auf der Ferienfahrt ausgesetzt sein kann, andererseits werden die Jugendleiter, sofern Erlaubnisse vorliegen, ein Stück weit von der Ermittlung der persönlichen Umstände entlastet. Allgemein eingebürgert hat sich die Nachfrage nach den Schwimmkenntnissen, wobei das Schwimmen im Meer sowie in fließenden Gewässern, sofern dies vorgesehen ist, gesondert erwähnt werden sollte. Bei Bergtouren sollte nach der Trittsicherheit bzw. der Schwindelfreiheit gefragt werden. Auch wenn die Beurteilung dieser Begriffe sicher nicht einfach ist, bringt dies schon vorab erste Informationen, die ansonsten vom Jugendleiter selbst zu ermitteln sind. Je extremer die Aktivität wird, desto genauer muß bei den Eltern nachgefragt werden. Bei langen Streckenwanderungen mit Gepäck, bei Tauchkursen, bei Bergtouren in Höhenlagen etc. sollte zudem die körperliche Leistungsfähigkeit durch ein neueres ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Der Jugendleiter verletzt seine Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise, wenn der Aufsichtsbedürftige nur deshalb Schäden erleidet, weil er für den Jugendleiter erkennbar die für die betreffende Aktivität notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen nicht besitzt und der Jugendleiter insoweit nichts unternimmt.

Weitere persönliche Merkmale werden sich in der Regel erst im Verlauf einer Veranstaltung oder einer Ferienfreizeit offenbaren, z.B.

- >>> Angst im Umgang mit Gegenständen oder in bestimmten Situationen
- >>> Geschick im Umgang mit möglichen Gefahren, z.B.: Werkzeug, Feuer,

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

etc.

>>> Körperliche Fitness, Kondition, auch Tagesform

Der Jugendleiter hat sich daher durch Beobachtungen, ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck über die Gruppenteilnehmer zu verschaffen, um so mögliche Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen. Erkennt der Jugendleiter dabei, dass das vorgesehene Programm für einzelne Minderjährige aufgrund ihrer aktuellen Verfassung erhöhte Gefahren birgt, muss er entweder das Gefahrenpotential absenken (z.B. Verkürzung der Tagesstrecke, Einlegen eines Ruhetages etc.) oder er muss den betreffenden Minderjährigen von der Aktivität ausschließen.

2.1.2. Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung

Dieser Bereich umfasst alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände vom Jugendleiter bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder dass hierauf keine Einwirkungsmöglichkeiten bestehen. z.B.:

- >>> Sicherheit der Gebäude, z.B. blanke Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Fensterscheiben, unsicheres Balkongeländer, versperrte Notausgänge etc.
- >>> Sicherheit des Geländes, z.B. Verkehrslage, Abzäunung, herumliegende Gegenstände, gefährliche Haustiere, Tragfähigkeit von Bäumen, Nachbargrundstück, Kiesgrube etc.
- >>> Sicherheit möglicher Spielgeräte, z.B. Klettergerüste, Schaukeln etc.
Der Jugendleiter sollte auch auf öffentlichen Spielplätzen die Geräte immer auf offensichtliche Defekte und Beschädigungen überprüfen.
- >>> Notrufmöglichkeiten/Hilfeleistung, nächstes erreichbares Telefon, von dem aus der Jugendleiter zu allen Tages- und Nachtzeiten einen Notruf absetzen kann, örtliche Notrufnummern (Tel.: 110, 112, 19 222), v.a. Ausland, Kleingeld hierfür parat haben, Telefonkarte für jeden Betreuer, Position des Feuerlöschers, 1.Hilfe-Material, Bergwacht/Pistenwacht-Stelle, nächstes Krankenhaus, Handy ?. Der Jugendleiter verletzt seine Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise, wenn der Aufsichtspflichtige deshalb Schäden erleidet, weil schuldhaft nicht schnell genügend Hilfe angefordert werden kann.
- >>> Umstände im Zusammenhang mit der Programmgestaltung, z.B. Fahrpläne, Streckenangaben, Wegzeiten, Öffnungszeiten, Wetterbericht etc. Der Jugendleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinsame Aktivität nicht durch Umstände gefährdet wird, die vorab schon erkennbar waren z.B. geschlossene Hütten, falsch berechnete oder unterschätzte Gehzeiten, angekündigtes Unwetter etc.

Der Jugendleiter hat sich durch vorzeitige Information einen Überblick darüber zu verschaffen, welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstaltung/ Ferienfreizeit ausgesetzt sind. Durch Befragen verantwortlicher Personen, z.B.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Fremdenverkehrsamt, Hauseigentümer, Hüttenwirt, Wetterdienst etc. können diese Informationen leicht erlangt werden.

Zudem muss sich der Jugendleiter unmittelbar nach Ankunft an einem Ort immer durch einen persönlichen Rundgang davon überzeugen, wo sich (neue) Gefahrenquellen befinden. Dies gilt auch dann, wenn sowohl der Jugendleiter, als auch die Gruppe die Örtlichkeiten schon kennen (z.B. durch frühere Aufenthalte). Bei mehreren Betreuern reicht es aus, wenn dies ein Betreuer übernimmt und dann umgehend alle KollegInnen informiert. Je unübersichtlicher und für die Kinder ungewöhnlicher (z.B. Bauernhof, Berghütte) die Umgebung ist, desto intensiver muss dies erfolgen. Informationsdefizite gehen zu Lasten der Jugendleiter. Wenn ein sofortiger Rundgang durch den Jugendleiter nicht möglich ist, etwa weil vorher noch andere Dinge erledigt werden müssen (z.B. Anmeldung der Gruppe, Zimmeraufteilung im Haus, Kauf von Eintrittskarten etc.), muss die Gruppe einstweilen von den potentiellen, aber noch unerkannten Gefahren ferngehalten werden.

2.2. Pflicht zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Natürlich ist der Jugendleiter zunächst verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen. Hierunter fällt z.B. das unachtsame Liegenlassen von Feuerzeugen, Zündhölzern, Werkzeug, Autoschlüssel, das Zugänglichmachen von Alkohol oder Zigaretten, aber auch die objektive, d.h. vorhersehbare Überforderung der Gruppe durch die betreffende Aktivität, z.B. Bergtour, Streckenschwimmen, Anstrengungen nach unzureichender Nachtruhe, sportliche Anstrengung bei großer Hitze etc.

Darüber hinaus hat der Jugendleiter die Pflicht, bereits erkannte Gefahrenquellen, z.B. Glasscherben auf der Wiese, blanke Stromkabel etc. zu beseitigen sowie gefährliche Verhaltensweisen, z.B. Raufereien, Untertauchen im Wasser, Messerspicken, ggf. Schnitzen oder über-das-Feuer-Springen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Bei anderen Gefahrenquellen ist ggf. die zuständige Person (Hausmeister, Zeltplatzwart etc.) zu verständigen und aufzufordern, einen verkehrssicheren Zustand zu gewährleisten. Bei Gefahren durch andere, evtl. ältere Jugendgruppen am gleichen Ort ist der betreffende Gruppenleiter auf das Verhalten seiner Aufsichtsbedürftigen hinzuweisen und aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Dies betrifft nicht nur gewalttätige Übergriffe, sondern z.B. auch das Überlassen von Zigaretten, Alkohol etc. an die eigenen Gruppenteilnehmer bzw. auch die Möglichkeit sexueller Kontakte zwischen den jeweiligen Gruppenteilnehmern.

Von der Anzahl der vorhandenen Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Jugendleiter also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er sich um diese schon nicht mehr kümmern. Andernfalls wären, was einen deutlich erhöhten Aufwand an Belehrung und Kontrolle darstellt, die Gruppenteilnehmer vor diesen Gefahren zu warnen und deren weiteres Verhalten zu überwachen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

2.3. Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

Von Gefahrenquellen bzw. gefährlichen Verhaltensweisen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten, zu warnen und/oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Dies muss unverzüglich nach Erkennen der Gefahr geschehen, im Idealfall zu einem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbedürftigen noch gar nicht in Kontakt mit der Gefahr geraten können, d.h. nach dem ersten Informations-Rundgang des Jugendleiters.

Zu Beginn einer Freizeit oder gemeinsamen Veranstaltung empfiehlt es sich, nach den gewonnenen Erkenntnissen zur örtlichen Umgebung ein „Spielfeld“ festzulegen, innerhalb dessen sich die Aufsichtsbedürftigen ohne Begleitung frei bewegen können. Dabei wird es oft vorkommen, dass sich eine Gefahrenquelle (Straße, Bach, Wachhund, Baugrube, Stall etc.) innerhalb der näheren örtlichen Umgebung befindet. Der Jugendleiter muss daher entscheiden, ob er vor dieser Gefahr ausdrücklich warnen will und konkrete Verhaltenshinweise gibt, oder ob er das „Spielfeld“ so wählt, dass die Gefahrenquellen ausgeschlossen sind. Während ersteres einen größeren Aufsichtsaufwand erfordert, kann die zweite Variante den Bewegungsspielraum deutlich einengen. Nicht empfehlenswert ist es daher, das Spielfeld so klein zu wählen, dass sich hierin zwar keine Gefahrenquelle befindet, die Aufsichtsbedürftigen aber dafür keinerlei Möglichkeit zur Entfaltung haben. Dies fordert geradezu zum Bruch der „Spielregeln“ und einem Verlassen des „Spielfeldes“ auf. Hier kann es sich anbieten, eine stufenweise Abgrenzung des Gebietes und der Bewegungsfreiheiten vorzunehmen, etwa nach den Kriterien: alleine, in Gruppen, in Gruppen mit Abmeldung, nur mit Betreuer o.ä.

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich der Jugendleiter durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen.

Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeugen, ist zur Verdeutlichung vorzuführen.

Hinweise und Warnungen sind, so dies möglich ist, stets vor der gesamten Gruppe auszusprechen. Es ist zu vermeiden, dass für unterschiedliche Teile der Gruppe generell unterschiedliche Verbote oder Erlaubnisse gelten. Dieser Umstand macht es auch sinnvoll, keine zu großen Altersspannen innerhalb der Gruppe zuzulassen. Drei bis max. vier Altersstufen können noch in vertretbarer Weise gemeinsam beaufsichtigt werden, ansonsten muss der Betreuer immer im Einzelfall überprüfen, ob dieser oder jener Gruppenteilnehmer bestimmte Dinge schon tun darf oder nicht. Gleichwohl hat der Jugendleiter natürlich die Möglichkeit, im Einzelfall, z.B. wegen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

besonderer Fähigkeiten oder in Notfällen, Jugendlichen etwas zu gestatten, was für den Rest der Gruppe verboten ist.

Bei Verboten ist auch stets abzuwägen, ob damit nicht erst das Interesse für das Verbotene geweckt wird. Ggf. ist es günstiger, das Spielfeld insoweit zu beschränken oder - wohl besser - in einer gemeinsamen Aktion die Gefahrenquelle (z.B. Höhle, Kletterbaum, Fluss etc.) zu erkunden, und ihr damit möglicherweise ihren Reiz zu nehmen.

Der Jugendleiter hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden und lediglich seiner eigenen Entlastung dienen. Er soll die sachlichen Gründe, die ihn zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen und den Aufsichtsbedürftigen insb. seine Verpflichtung gegenüber den Eltern bzw. dem Verband oder der Organisation verdeutlichen. Nicht empfehlenswert ist es, die erforderlichen Hinweise und Verbote wie „Befehle“ zu erteilen, auch ist die Anzahl der ausgesprochenen Verbote auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich Kinder nie mehr als fünf bis sechs verschiedene Verbote merken und diese auch tatsächlich befolgen können.

Absolut bewährt hat es sich, mit den Gruppenteilnehmern für die Dauer der Freizeit einen „Vertrag“ zu schließen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten und die Folgen einer Missachtung der getroffenen Vereinbarungen festlegt. Voranzugehen hat ein intensives Gespräch, in dem sowohl die Betreuer als auch die Gruppenteilnehmer äußern, was sie von der anderen Seite erwarten. Im Gegenzug zu der Verpflichtung der Teilnehmer, z.B. auf Zigaretten und Alkohol zu verzichten, eine bestimmte Nachtruhe einzuhalten etc., müssen selbstverständlich auch die Jugendleiter bestimmte Pflichten eingehen, z.B. vor dem Betreten der Zimmer an die Türe klopfen, selbst keinen Alkohol trinken, eine Nachtwanderung durchführen etc. Diese Vereinbarung setzt allerdings –gerade bei älteren Teilnehmern - ein gewisses pädagogisches und rhetorisches Geschick des Jugendleiters voraus. Der Vertrag wird schriftlich fixiert und von allen Teilnehmern, auch von den Jugendleitern unterzeichnet. Er bleibt während der gesamten Zeit an gut sichtbarer Stelle aufgehängt.

2.4. Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und ggf. Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Präsenz (nach dem Motto: Aufsicht = sehen) kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Der Jugendleiter muss aber ständig wissen, wo seine Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun.

Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen Klarheit verschaffen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter dann seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er die „nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters“ walten lässt. Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen äußeren Umständen ab, z.B.:

- >>> Alter der Aufsichtsbedürftigen
- >>> Persönliche Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen, z.B. Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Erschöpfungsgrad, Erfahrung, pers. Entwicklung, Fähigkeiten, Unvorsichtigkeit, „Schusseligkeit“, Neigung zu Unfug oder Gewalttätigkeit etc.
- >>> Größe der Gruppe
- >>> Örtliche Verhältnisse, z.B. Bekanntheit des Gebietes, Überschaubarkeit, Geländewahl, Straßen, Gewässer, Tageszeit, Witterung etc.
- >>> Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen
- >>> objektive Gefährlichkeit der Aktivität, z.B. Umgang mit Werkzeugen, Feuer, Klettern, Schwimmen, Radfahren, Städterallye in Kleingruppen etc.
- >>> Anzahl der Mitbetreuer, aber nur, wenn vorher eine Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Teams vereinbart wurde. Der Jugendleiter darf sich nicht darauf verlassen, dass seine Mitbetreuer die Aufsichtsführung alleine übernehmen.

Der Bundesgerichtshof meint dazu:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.” BGH in NJW 1984, S. 2574

Dabei können keine allgemeingültigen Verhaltensregeln aufgestellt werden. Fest steht nur:

Kinder im Vorschulalter (bis ca. 6 Jahre) sind im Normalfall durchgehend zu beaufsichtigen. Das heißt nicht, dass sich der Jugendleiter immer in „Griffweite“ der Kinder aufhalten darf, es reicht ein ständiger Blickkontakt und damit die Möglichkeit zum sofortigen Eingreifen in kritischen Situationen. Nur sofern nach objektiver Betrachtung keine Gefährdung der Teilnehmer oder Dritten besteht und eine jederzeitige Einwirkung gewährleistet ist, ist ein kurzzeitiges „aus-den- Augen-lassen“ möglich, z.B. wenn sich der Jugendleiter kurzfristig um ein Kind besonders kümmern muss (z.B. Toilette aufsuchen o.ä.).

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Ab einem Alter von 6 Jahren ist eine regelmäßige Nachschau ausreichend. Folgende Beobachtungsintervalle sollten dabei während der Tageszeit nicht überschritten werden: 5-6 Jahre: 10 min.; 7-8 Jahre: 20-30 min.; 9-11 Jahre: 1- 1½ Std.; 12-14 Jahre: 2-3 Std. Diese Intervalle stellen ausschließlich die Meinung des Verfassers dar und besitzen keinen Anspruch auf generelle Richtigkeit. Im Einzelfall, z.B. bei gefährlichen Unternehmungen, in fremden Großstädten etc. können sich die angegebenen Werte deutlich verkürzen.

Bei der Aufsichtsführung durch die Eltern gelten andere, schwächere Maßstäbe, diese dürfen ihre Kinder auch schon im Alter von ca. 4 Jahren für ca. 10-15 min. und mit 6 Jahren ca. 30 min. aus den Augen lassen.

Das eigenständige Hantieren mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Messern, Werkzeugen, Zündhölzern ist Kindern unter 10 Jahren zu untersagen, es sei denn im Rahmen einer gemeinsamen Aktion, bei der dem Jugendleiter ein sofortiges Eingreifen jederzeit möglich ist.

Ganz allgemein nimmt das persönliche Maß der Aufsichtspflicht

- >>> mit steigendem Alter der Jugendlichen, schon unter dem Aspekt des § 828 BGB (Mitverantwortung !) ständig ab
- >>> mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität ständig zu
- >>> bei umfangreichen Hinweisen und Warnungen schon im Vorfeld ab
- >>> bei ungünstigen persönlichen Umständen des Aufsichtsbedürftigen zu
- >>> bei mehreren Mitbetreuern (und Aufgabenverteilung) ab
- >>> bei zunehmender Größe der Gruppe ständig zu

Der Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

- ❖ Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- ❖ Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- ❖ Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

2.5. Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Der Jugendleiter muss seine Augen und Ohren überall haben, er muss ein Gespür entwickeln für die Stimmungen innerhalb der Gruppe. Er muss schon frühzeitig Konsequenzen erkennen lassen, wenn seine Warnungen, Verbote und Hinweise aus Unverständnis, Unbekümmertheit, Leichtsinn, Geltungssucht oder bösem Willen nicht befolgt werden. Der Jugendleiter muss dabei nicht nur die Gefährdung des Einzelnen vor Augen haben, sondern auch die Gefahren, die durch das Verhalten

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

eines Einzelnen ggf. der ganzen Gruppe oder unbeteiligten Dritten entstehen können.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, bei Bekanntgabe der “Spielregeln” der Veranstaltung/Freizeit für bestimmte Übertretungen (unerlaubtes Entfernen, Alkoholgenuss, Rauchen etc.) bestimmte „Sanktionen“ anzudrohen, damit für den Einzelnen im Vorhinein klar wird, welche Folge ein Fehlverhalten hat. Andererseits kann es aber sinnvoll sein, sich zunächst mit der Benennung der konkreten Strafe bedeckt zu halten, damit später entschieden werden kann, ob die Übertretung tatsächlich so schlimm war und ob bzw. welche konkrete Sanktion angebracht ist. In diesem Fall ist aber bei der ersten Übertretung die dann konkretisierte Strafe nochmals anzudrohen. Es darf also nicht unbestimmt angedroht werden und dann schon bei der ersten Übertretung eine bestimmte Sanktion verhängt werden. Für den Fall des empfohlenen “Vertragsabschlusses” mit den Teilnehmern kann genauso verfahren werden. In den Vertragstext sind dann entweder (weniger empfehlenswert) bereits konkrete Sanktionen aufzunehmen oder (besser) es ist lediglich allgemein festzuhalten, dass Verstöße gegen den Vertrag geahndet werden, wobei durchaus die gesamte Palette möglicher Sanktionen benannt werden kann, niemals aber bestimmte einzelne.

Der Jugendleiter hat bei den Aufsichtsbedürftigen Verständnis für die von ihm erteilten oder vereinbarten Hinweise und Verbote zu wecken und klarzumachen, dass Übertretungen der aufgestellten Regeln nie unbeachtet und ungeahndet bleiben können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der “Sanktionsrahmen” für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig ist. Leichtere Vergehen dürfen nicht strenger sanktioniert werden als schwere Vergehen. Ein ausgeprägtes pädagogisches Geschick ist gerade in diesem Bereich von sehr großem Vorteil.

Angedrohte Maßnahmen sind bei wiederholten Übertretungen auch konsequent durchzusetzen. Der Jugendleiter hat sich daher vorher zu überlegen, welche Strafen er auch tatsächlich gewillt oder imstande ist, durchzusetzen.

Ist ein mehrköpfiges Betreuerteam mit der Aufsichtsführung betraut, ist in jedem Fall durch interne Absprachen sicherzustellen, dass die einzelnen Jugendleiter bei Auswahl und Durchführung der Sanktionen nicht voneinander abweichen. Dies hätte fatale Folgen für die Akzeptanz einzelner Jugendleiter und für das Verhältnis innerhalb des Betreuerteams. Ein “Gegeneinander-ausspielen” ist mit allen Mitteln zu vermeiden.

An **zulässigen** Sanktionen kommen - mit steigender Intensität - in Betracht:

- ❖ Ermahnung, je nach Sachlage einzeln im Gespräch oder vor der gesamten Gruppe, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Teilnehmer dem schlechten Beispiel folgen werden

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

- ❖ Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes, Werkzeuges
- ❖ Ausschluß des Betreffenden von der konkreten Aktivität; dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht
- ❖ Abbruch der Veranstaltung, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmern oder die Beaufsichtigung eines ausgeschlossenen Teilnehmers nicht mehr gesichert ist
- ❖ Information der Eltern (wenn möglich, im Beisein des Betreffenden)
- ❖ Heimschicken, aber nur nach vorheriger Information der Eltern und des Trägers der Veranstaltung. Diese Maßnahme ist -als allerletztes Mittel- nur dann anzuwenden, wenn der betreffende Aufsichtsbedürftige durch sein Verhalten die Veranstaltung derart gefährdet, dass eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Betreffende sich bei der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen (z.B. aussteigen aus dem Zug etc.) kann. Er kann daher von den Eltern abgeholt werden, ggf. muss ein Betreuer für die Heimfahrt abgestellt werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst in dem Moment, wenn der Minderjährige wieder seinen Eltern (zulässig wohl auch Großeltern, nicht aber Geschwister, Nachbarn, Freunde etc.) übergeben wird. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist ein Heimschicken nicht möglich oder - im Extremfall- der Minderjährige muß in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden. Die Kosten für eine notwendig gewordene Heimschickung tragen die Eltern, das Vorliegen einer Notwendigkeit muss jedoch von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendleiter bewiesen werden.

Nicht sinnvoll ist:

- ❖ Bestrafung der Gruppe für die Übertretung eines Einzelnen
- ❖ Kollektive „Selbstjustiz“ der Gruppe über den Betreffenden
- ❖ Strafen wie Küchendienst, Papieraufsuchen etc. sind aus pädagogischen Gründen nicht angebracht. Sie wirken dem Bemühen entgegen, die Notwendigkeit solcher Gemeinschaftsdienste als Beitrag des Einzelnen für die Gruppe verständlich zu machen. Sie sollten daher nicht als Strafe verwendet werden.

Unzulässig ist dagegen:

- ❖ Demütigende Maßnahmen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (Eckestehen, alle Strafen mit „Prangereffekt“ etc.)
- ❖ Gesundheitsgefährdende Maßnahmen (mit eiskaltem Wasser duschen etc.)
- ❖ Körperliche Züchtigung (= körperliche Gewalt zu Strafzwecken), auch wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde
- ❖ Freiheitsentzug, z.B. Einsperren (aber: „Auf-das-Zimmerschicken“ ist erlaubt)
- ❖ Essensentzug (auch nicht einzelne Teile einer Mahlzeit)

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

- ❖ Strafge­lder (auch eine frühere einstimmige Gruppenentscheidung hindert nicht die Rückforderung der so gezahlten Beträge durch die Eltern)

2.6. Liberalisierung der Erziehungsmaßstäbe und Aufsichtspflicht

2.6.1. Wandel der Beurteilungsmaßstäbe

Die allgemeinen Anforderungen an Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom jeweils herrschenden pädagogischen, sozialen, moralischen und gesellschaftlichen Grundverständnis sowie den sich ständig wandelnden Wertemaßstäben ab.

Noch in der Nachkriegszeit neigte die Rechtsprechung dazu, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein vom Minderjährigen ferngehalten werden mussten. Dies prägte lange Zeit das Bild einer beschützenden, behütenden, aber auch bevormundenden Jugendarbeit, in der Kinder und Jugendliche ohne Freiräume und Möglichkeiten von Grenzerfahrungen oftmals lediglich "verwahrt" wurden. Seit Mitte der sechziger Jahre ist, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung, auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar.

So trägt der Bundesgerichtshof in seinen neueren Entscheidungen vermehrt dem Gesichtspunkt Rechnung, dass Kinder planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden müssen. Nur durch eine Erziehung zu verantwortungsvollen und selbständigen Persönlichkeiten wird es den Kindern ermöglicht, fremde Gefahren und eigene Grenzen zu erkennen und späteres Handeln hierauf einzustellen.

„Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.“ BGH, NJW 1976, S. 1684

2.6.2. Pädagogische Freiräume und "die richtige Entscheidung"

Den Jugendleitern obliegt es, den Aufsichtsbedürftigen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen. Dies betrifft neben den für den Jugendlichen kaum beeinflussbaren Gefahren der Umwelt auch die bewusste Wahrnehmung des eigenen Körpers mit seinen Stärken, Schwächen und seinen Grenzen.

Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, damit der Jugendleiter nicht im Widerspruchsfeld zwischen erzieherischer Verantwortung und Erfüllung der Aufsichtspflicht verloren ist. Von

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

allen Beteiligten muss daher auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden, dass in Einzelfällen negative Erfahrungen entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird.

Im Bereich von Erziehung und Aufsichtspflicht gibt es daher auch nur ganz selten die absolut „richtige Entscheidung“ in einer bestimmten Situation, verbunden mit der Konsequenz, dass jede andere Entscheidung automatisch schon eine Verletzung der Aufsichtspflicht beinhaltet. Meist sind innerhalb eines Ermessensspielraumes mehrere Entscheidungen sinnvoll und möglich. Bei der Wahl seines Verhaltens kann und soll sich der Jugendleiter zum Erreichen eines erwünschten Erziehungszieles von den charakterlichen und geistigen Fähigkeiten sowie den individuellen Eigenarten der Minderjährigen leiten lassen.

Solange das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel. Je gewichtiger sich dabei das hinter einer Entscheidung stehende Erziehungsziel darstellt, desto mehr wird der Jugendleiter bei der Wahl seiner Mittel auch ungewöhnlichere Wege einschlagen dürfen. Allgemein müssen pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen (z.B. geringes Alter, Neigung zu Unfug) oder der Gefährlichkeit der Situation (Straßenverkehr, Zündeln, Waffen etc.) erhebliche Schäden drohen.

3. Haftung für Aufsichtspflichtverletzung

3.1. Das Haftungssystem des Zivilrechtes

Als Rechtsgrundlagen für eine Haftung (d.h. für einen Schaden verantwortlich sein, aufkommen müssen) des Jugendleiters wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommen die Vorschriften der §§ 823, 832 BGB in Betracht, je nachdem, ob der minderjährige Aufsichtsbedürftige selbst oder Dritte zu Schaden kommen.

Abgesehen davon haftet der Jugendleiter natürlich auch für Schäden, die von ihm selbst unmittelbar verursacht wurden, z.B. wenn er (absichtlich oder versehentlich) eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt. Diese Haftung hat mit der Übernahme von Aufsichtspflicht aber nichts zu tun, sondern besteht nebenher. Die Besonderheit der Haftung wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht ist die, dass der Jugendleiter für einen Schaden haftet, den er zwar nicht selbst verursacht hat, den er aber nicht verhindert hat.

Wer für einen Schaden „haftet“, hat den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Bei Sachschäden bedeutet dies in der Regel die Reparatur oder die Neubeschaffung des Gegenstandes. Bei Körper- oder Gesundheitsschäden bedeutet es die Übernahme der Arzt- und Kranken-

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

hauskosten, der Kosten für Medikamente sowie ggf. Verdienstausschlag etc. Bei erheblichen Personenschäden kommt darüber hinaus noch die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Betracht.

Eine Aufsichtspflichtverletzung setzt aber immer ein Verschulden des Jugendleiters voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht. Während bei der Annahme von Vorsatz der Jugendleiter will bzw. es bewusst in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn der Jugendleiter zwar keinen Schaden will, allerdings der Schaden deshalb entsteht, weil der Jugendleiter die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Jugendleiters außer Acht gelassen hat. Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.

Sofern den Jugendleiter überhaupt kein Verschulden trifft, ist auch an seine bzw. die Haftung seiner Organisation nicht zu denken. Oft handelt es sich dann um einen Fall des sog. „allgemeinen Lebensrisikos“, das einen jeden Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen trifft und für das letztlich niemand haftbar zu machen ist.

3.1.1. Haftung für Schäden des Aufsichtsbedürftigen

Aus § 823 BGB folgt also zunächst eine Haftung des Jugendleiters, wenn dieser den Minderjährigen entweder selbst verletzt oder dieser deshalb zu Schaden kommt, weil der Jugendleiter seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt. Die Pflichtverletzung des Jugendleiters muss aber tatsächlich ursächlich für den entstandenen Schaden gewesen sein. Eine Haftung entfällt daher dann, wenn entweder gar keine Pflichtverletzung vorliegt (z.B. ein Gruppenteilnehmer fährt mit seinem Fahrrad an einen Baum und verletzt sich, Stichwort: „Allgemeines Lebensrisiko!“) oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung entstanden wäre.

Bei solchen Ersatzansprüchen des Aufsichtsbedürftigen nach § 823 BGB muss der Geschädigte die Sorgfaltspflichtverletzung des Jugendleiters sowie deren Ursächlichkeit für den ihm entstandenen Schaden konkret nachweisen. Dies kann z.B. durch belastende Aussagen der Mitbetreuer, der Gruppenteilnehmer oder sonstwie beteiligter Dritter und Zeugen geschehen. Zu beweisen wäre, dass der Jugendleiter entweder eine Gefahr erkannt hat oder bei durchschnittlicher Sorgfalt hätte erkennen müssen (Verletzung der Informationspflicht), dass er diese Gefahr hätte beseitigen können (Verletzung der Pflicht, Gefahren zu beseitigen), dass er selbst eine Gefahr geschaffen hat (Verletzung der Pflicht, selbst keine Gefahren zu schaffen), dass er die Gruppenteilnehmer vor dieser Gefahr nicht gewarnt oder keine Hinweise zum Umgang mit der Gefahr gegeben hat (Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht) und dass er das Befolgen möglicher Warnungen, Verbote und Hinweise nicht kontrolliert hat (Verletzung der Pflicht zur Aufsichtsführung). Gelingt dieser Beweis, haftet der Jugendleiter grundsätzlich für den eingetretenen Schaden, misslingt der Beweis dagegen, kommt eine Haftung nicht in Betracht. Entstehende

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Unklarheiten, Widersprüche und Zweifel gehen zu Lasten des Geschädigten, da die Aufsichtspflichtverletzung dem Jugendleiter konkret nachzuweisen ist.

3.1.2. Haftung für Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen

Aus § 832 BGB folgt eine Haftung des Jugendleiters, wenn der minderjährige Gruppenteilnehmer einem Dritten widerrechtlich (also nicht z.B. durch Notwehr gerechtfertigt) einen Schaden zufügt und dies nur deshalb möglich war, weil der Jugendleiter dabei seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Bei solchen Ersatzansprüchen Dritter nach § 832 BGB wird, sofern der Schaden von einem Gruppenmitglied verursacht wurde, eine für diesen Schaden ursächliche Pflichtverletzung des Jugendleiters vermutet. Der Jugendleiter muss, um eine Haftung abzuwenden, nun seinerseits nachweisen, dass er seine Aufsichtspflicht nicht verletzt hat oder dass eine mögliche Aufsichtspflichtverletzung zumindest nicht ursächlich für den entstandenen Schaden war (also: Beweislastumkehr!!). Zu beweisen wäre hier, dass der Jugendleiter entweder eine Gefahr nicht erkennen konnte oder eine solche zwar erkannt hat (Erfüllung der Informationspflicht), dass er diese Gefahr aber nicht beseitigen konnte (Unmöglichkeit zur Erfüllung der Pflicht, Gefahren zu beseitigen), dass er selbst diese Gefahr nicht geschaffen hat (Erfüllung der Pflicht, selbst keine Gefahren zu schaffen), dass er die Gruppenteilnehmer vor dieser Gefahr gewarnt oder Hinweise zum Umgang mit der Gefahr gegeben hat (Erfüllung der Hinweis- und Warnpflicht) und dass er das Befolgen seiner Warnungen, Verbote und Hinweise auch kontrolliert hat (Erfüllung der Pflicht zur Aufsichtsführung). Allerdings wird vom Geschädigten erwartet, dass er einen konkreten Anlass darstellt, aufgrund dessen eine Beaufsichtigung erforderlich gewesen wäre und eine Pflichtverletzung des Jugendleiters möglich erscheint. Gelingt der Entlastungsbeweis, scheidet eine Haftung aus, misslingt er dagegen, haftet der Jugendleiter grundsätzlich für den eingetretenen Schaden.

Um hier Beweisprobleme zu vermeiden, empfiehlt sich generell die schriftliche Einholung von elterlichen Genehmigungen sowie die Belehrung und Information der Aufsichtsbedürftigen vor Zeugen (Mitbetreuer, Kollegen).

3.1.3. Mitverschulden des Aufsichtsbedürftigen

Beim Eintritt eines Schadens infolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht besteht zunächst eine „grundsätzliche“ Haftung des Jugendleiters. Nun wird aber in vielen Fällen wohl auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar und vermeidbar war.

Hier greift die „Mitschuld“-Regelung des § 828 BGB ein. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr keine eigene Haftung und kein eigenes Mitverschulden anzulasten. Darüber hinaus trägt die Vorschrift aber auch dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

des Tuns ermöglicht. In dem Rahmen, in dem also die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen steigt, muss zwangsläufig die Aufsichtsführung und daher auch die Haftung des Jugendleiters für mögliche Schäden abnehmen.

Wenn daher feststeht, dass der (mindestens 7 Jahre alte) Minderjährige in der konkreten Situation, die zum Schaden für ihn oder für einen Dritten führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dieser Umstand zu einer Minderung oder ggf. ganz zum Ausschluss der Haftung des Jugendleiters führen. Allerdings muss dies der Jugendleiter für den Einzelfall beweisen. Dabei verbietet sich eine Pauschalbetrachtung allein nach dem Alter des Minderjährigen, da die Erkenntnisfähigkeit eines jungen Menschen neben dem Alter von den verschiedensten Umständen (Vorbildung, Erziehung, pers. Reife, Erfahrung) geprägt ist. Während sich also z.B. ein achtjähriges Schulkind im Straßenverkehr als Fußgänger schon ausreichend zurechtfinden kann (und daher für einen Schaden mithaften kann), kann ein 16-jähriger Junge noch über keinerlei Erfahrungen beim Klettern oder bei Wildwasserfahrten mit dem Schlauchboot verfügen, wenn er derartiges noch nie vorher gemacht hat (eine Mithaftung des Minderjährigen für Schäden durch die speziellen Gefahren des Kletterns oder des Wildwassers wäre dann ausgeschlossen).

3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit - Wer haftet wann?

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung, d.h. danach, ob der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig verletzt hat.

Vorsatz ist dann gegeben, wenn der Jugendleiter will und weiß, d.h. es sicher vorhersehen kann, dass im weiteren Verlauf der Situation ein Schaden entsteht. Beim Vorwurf grober Fahrlässigkeit will der Jugendleiter zwar nicht, dass ein Schaden entsteht. Er unternimmt jedoch nur so wenig dagegen, dass jedem Menschen die dadurch hervorgerufene besondere Gefahr hätte einleuchten müssen („so etwas darf nicht passieren“). Nur ganz große Sorglosigkeiten, ein Hinwegsetzen über allgemeine Erfahrungen, ein massives Außerachtlassen gültiger Verhaltensregeln oder das desinteressierte in Kauf nehmen von vorhersehbaren Schäden wird hierunter fallen. Auch in diesem Fall trifft den Jugendleiter die volle Haftung für entstandene Schäden.

Auch bei leichter Fahrlässigkeit will der Jugendleiter nicht, dass ein Schaden entsteht. Er unternimmt nur nicht alles Notwendige zu dessen Vermeidung, er lässt die notwendige Sorgfalt daher in einem Maße außer Acht, wie es jedem Menschen einmal passieren kann. Hierunter fallen leichte Unachtsamkeiten oder Nachlässigkeiten („so etwas kann jedem einmal passieren“). Aber auch wenn es sich um nur entfernt vorhersehbare, nicht naheliegende Schäden handelt, wird leichte Fahrlässigkeit vorliegen. In den Bereich der leichten Fahrlässigkeit dürften danach

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

wohl fast alle normalerweise in Frage kommenden Fälle der Aufsichtspflichtverletzung fallen.

Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Jugendleiter selbst voll für einen Schaden haftet, kann er im Falle einer leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass er vom Träger der Veranstaltung/Freizeit oder - bei Hauptamtlichen – vom Arbeitgeber von der Haftung “freigestellt” wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendleiter, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben. Dies gilt besonders dann, wenn der Jugendleiter ehrenamtlich tätig war. Dieser von den Arbeitsgerichten ursprünglich für die Arbeitswelt entwickelte Grundsatz der „gefahren geneigten Arbeit“ gilt, so der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 5.12.1983 (VersR 1984, 281), auch für den Bereich der verbandlichen und offenen Jugendarbeit.

Der Bundesgerichtshof unterscheidet bei den o.g. Grundsätzen der gefahren geneigten Arbeit, die zwischenzeitlich auf alle Tätigkeiten ausgedehnt wurden, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen, nicht nur zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz, sondern er führt auch den Begriff der mittleren Fahrlässigkeit ein. Sobald mittlere Fahrlässigkeit vorliegt, ist gem. BGH der Schaden im Zweifel zu teilen. Da aber auch die Höhe des Schadens im Verhältnis zum Verdienst des Jugendleiters betrachtet werden muss (d.h. ein Jugendleiter, der nur eine sehr geringe Aufwandspauschale erhält, kann nicht zugemutet werden, dass er einen Schaden bezahlen muss, an dem er lebenslang abbezahlt), besagt die genannte Rechtsprechung letztlich nur, dass bei jedem Schadensfall sehr genau auf die Umstände des Einzelfalls eingegangen werden muss. (Dieser letzte Absatz wurde erstellt von Gerd Ralf, KJR-Vorstand)

3.3. Möglichkeit von Haftungsausschlüssen im “Kleingedruckten”

Es ist rechtlich möglich, vertraglich die Schadenshaftung des Vereines bzw. der Jugendorganisation gegenüber den Eltern wegen Verletzungen der Aufsichtspflicht zu beschränken. Geschieht dies z.B. auf dem Anmeldeformular zu einem Verein oder im “Kleingedruckten” der Ausschreibung zu einer Ferienfahrt, so kann aber lediglich die Haftung für die Fälle einer Aufsichtspflichtverletzung infolge leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Die Haftung für Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Jugendleiters kann nicht beseitigt werden.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass der Jugendverband im Rahmen der Übernahme der Aufsichtspflicht ein besonderes Vertrauen der Eltern in Anspruch nimmt, ja teilweise geradezu damit wirbt, dass die Kinder dort besonders “gut aufgehoben” sind und qualifiziert betreut werden. Dazu würde es im krassen Gegensatz stehen, wenn der Verband dann, quasi durch die Hintertüre und ohne dass dies von den Eltern auf den ersten Blick erkannt werden kann, seine Haftung

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

gerade für die häufigsten Fälle einer denkbaren Pflichtverletzung ausschließen würde. Zudem lassen sich diese Fälle einer Haftung ja problemlos versichern, so dass auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Anlass für einen derartigen Haftungsausschluss besteht.

Insoweit wäre denkbar, entsprechendes musste bislang von den Gerichten aber noch nicht überprüft werden, dass ein derartiger Haftungsausschluss als sog. "überraschende Klausel" eingestuft würde und damit unwirksam wäre. Dabei handelt es sich um ungewöhnliche Klauseln, mit denen der Vertragspartner nicht rechnen muss und die daher einen gewissen Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt haben.

Praktisch unmöglich wird es dagegen sein, die Haftung gegenüber Dritten wegen Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen (§ 832 BGB) zu beschränken. Dies scheitert daran, dass der Personenkreis möglicher Geschädigter im vorhinein kaum bestimmt bzw. eingegrenzt werden kann.

3.4. Strafrechtliche Folgen

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel, mit Ausnahme des Tatbestandes des § 170 d StGB, keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Erleidet der Aufsichtsbedürftige dagegen einen Schaden, kann sich der Jugendleiter, neben einem evtl. Schädiger nach den genannten Grundsätzen wegen Vorsatz-, Fahrlässigkeits- oder Unterlassungsdelikten strafbar machen (vgl. ausführlich A-Z Strafrecht).

3.5. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

Die Verletzung einer (arbeits-)vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht kann, je nach der Schwere der Pflichtverletzung, disziplinare Maßnahmen des Arbeitgebers nach sich ziehen. Diese reichen von der bloßen Ermahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung, der aber in der Regel eine Abmahnung wegen desselben Verhaltens vorauszugehen hat. Die Reaktion des Arbeitgebers hat dabei in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Verfehlung des Mitarbeiters zu stehen. Dies sowie die Rechtmäßigkeit einer evtl. Kündigung wäre ggf. vor den Arbeitsgerichten zu klären.

Ehrenamtliche Betreuer und Jugendleiter haben insoweit wenig zu befürchten. Im schlimmsten Fall kommt ein Ausschluss aus dem Verein oder der Organisation in Betracht.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Leerseite

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Das sagen die Gerichte dazu

Allgemeines, Art und Umfang der Aufsichtspflicht

- ❖ Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll. BGH, NJW 1976, S. 1684
- ❖ Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt. BGH in NJW 1984, S. 2574
- ❖ Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist dann anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt. BGH, NJW 1968, 1874
- ❖ Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten, z.B. Jugendverbände, genügen den Anforderungen, wenn sie sich der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen. OLG Hamburg, VersR
- ❖ Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft. BGH in NJW 1984, S. 2574
- ❖ Es stellt keine Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers eines Kinderheimes dar, wenn es 13- oder 14-jährigen Kindern gestattet wird, sich tagsüber unbeaufsichtigt außerhalb des Kinderheimes auf den Straßen aufzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn bekannt ist, daß die betreffenden Kinder früher fremdes Eigentum beschädigt haben.

LG Neuruppin vom 10.02.2000, 3 O 300/97

Anmerkung: In einem von einem Verein geführten Kinderheim waren zwei 13- und 14-jährige Kinder untergebracht. Diesen Kindern wurde an einem Samstag tagsüber freier Ausgang gewährt, obwohl sie bereits in der Vergangenheit auf Gräbern randaliert, Briefkästen mit Knallern auseinandergesprengt sowie Gartenlauben aufgebrochen haben. Während des Ausgangs bemerkten die Kinder einen PKW mit Zündschlüssel, dessen Fahrer sich kurzzeitig entfernt hatte. Die Kinder bemächtigten sich des Fahrzeuges, fuhren los und bereits nach kurzer Fahrstrecke gegen einen Baum, wodurch am PKW Totalschaden entstand. Nach Ansicht des Gerichts ist es weder praktisch möglich, noch pädagogisch sinnvoll, jeden Schritt auch eines gefährdeten Kindes durch eine Aufsichtsperson überwachen zu lassen. Insbesondere gegen das Gewähren von Ausgang während des Tages bestehen keine Einwände.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

- ❖ Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn es 8-jährigen Kindern gestattet wird, alleine einen schwer einsehbaren Waldweg zwischen einem Omnibusparkplatz und einer Gaststätte zu begehen, wenn sich unweit des Waldweges Steilabbrüche sowie eine Absprungrampe für Drachenflieger befinden. Das gelegentliche Abgehen des Waldweges durch zwei Aufsichtspersonen reicht nicht aus, ebenfalls nicht die Beobachtung des Waldweges von der Außenterrasse der Gaststätte, wenn der Weg von dort aus nur auf einer vergleichsweise geringen Strecke einsehbar ist. Allerdings ist einem knapp 9-jährigen Kind, das trotz Verbotes von dem Waldweg abweicht, in eine Schlucht einsteigt und dort stürzt und sich verletzt, ein Mitverschulden (hier: 2/3) anzulasten.

LG Bückeburg vom 25.03.1999, 1 S 300/98

Anmerkung: Der Schadenfall passierte bei einem von einer Gemeinde organisierten Ausflug im Rahmen einer sog. "Ferienpass-Aktion". Sämtliche Kinder wurden angewiesen, auf dem Weg vom Omnibusparkplatz zu einer mehrere 100 Meter entfernten Gaststätte auf dem Waldweg zu bleiben. Zwei Aufsichtspersonen gingen den Weg dabei mehrfach ab. Ansonsten beobachteten sie den einsehbaren Teil des Waldweges von der Außenterrasse der Gaststätte aus. Ein knapp 9-jähriger Junge verließ trotzdem den Weg und stieg in eine Schlucht, die nur ca. 50 m seitlich des Weges begann. Dort stürzte er und zog sich Verletzungen zu. Das Urteil überspannt meines Erachtens die Anforderungen an die Aufsichtsführung in der konkreten Situation, so dass die gegen die Gemeinde gerichtete Klage vollständig hätte abgewiesen werden müssen. Von einem knapp 9-jährigen Jungen kann erwartet werden, dass er für den Einzelfall erteilte Verbote beachtet und das Risiko eines Einstiegs in steileres Gelände erkennen kann. Zwar reicht das Beobachten des einsehbaren Teils des Waldweges von der Terrasse der Gaststätte sicherlich nicht aus, durch die mehrfachen Kontrollgänge dürfte aber der Aufsichtspflicht genüge getan sein)

- ❖ Betreuer eines Zeltlagers für 10-13-jährige Kinder genügen ihrer Aufsichtspflicht nicht, wenn Sie die Kinder zu Beginn des Zeltlagers einmalig ermahnen, keine Straftaten zu begehen und ansonsten lediglich anordnen, dass die Kinder das Zeltlager nur mindestens in Dreiergruppen und nach vorheriger Abmeldung verlassen dürfen. Vielmehr sind Gebote und Verbote regelmäßig "aufzufrischen", da damit gerechnet werden muss gerade in der Atmosphäre eines Ferienlagers auch noch so eindringliche Verbote schnell verdrängt bzw. vergessen werden.

LG Landau/Pfalz vom 16.6.2000, 1 S 105/00

Anmerkung: Ein nur auf den ersten Blick strenges Urteil, auch wenn in der I. Instanz die gegen die beiden verantwortlichen Betreuer gerichtete Klage vom AG Landau/Pfalz noch abgewiesen wurde. Insgesamt sechs Kinder hatten an zwei Tagen eines Pfadfinder-Zeltlagers bei insgesamt 23 Fahrzeugen die Markenembleme ab- bzw. herausgebrochen und dabei einen hohen Schaden verursacht. Das LG erachtete die Aufsichtsführung, die sich auf die o.g. Maßnahmen beschränkt hat, als zu gering. Auch wenn keines der Kinder im Verlauf des Zeltlagers Auffälligkeiten gezeigt hat, so hätten die Betreuer doch ihre

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

lediglich einmal geäußerten Verbote bei Gelegenheit der unbeaufsichtigten Ausgänge noch einmal erneuern müssen. Es sei gerade hierbei damit zu rechnen gewesen, dass die Kinder Verbote und Gebote missachten, verdrängen oder vergessen.

Straßenverkehr

- ❖ Der Eigentümer und Halter eines Pkw kann von den Eltern eines siebenjährigen Kindes keinen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm dadurch entstanden ist, dass er dem seine Fahrbahn überquerenden Kinde ausgewichen und sodann verunglückt ist, wenn er nicht beweist, dass der Unfall für ihn unabwendbar war. Er hat auch keinen Schadensersatzanspruch gegen die Eltern des Kindes wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, weil es in der Regel nicht zumutbar ist, einem siebenjährigen Kind das unbeaufsichtigte Betreten einer Straße zu verbieten, die es auch für den Schulweg benutzen muss, und weil auch eindringliche Ermahnungen und Belehrungen eine gelegentliche Unvorsichtigkeit des Kindes nicht ausschließen können.
OLG Celle - 5 U 126/74 - Urteil vom 07.04.75
- ❖ Keine Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn ein Vater seinen 8-jährigen, an den Großstadtverkehr gewöhnten Sohn bei regnerischem Wetter über die Straße schickt, um auf der anderen Straßenseite eine Zeitung zu kaufen.
OLG Düsseldorf, MDR 1970, 326
- ❖ Die elterliche Aufsichtspflicht gebietet es, einem knapp sechsjährigen Kind nur dann zu gestatten, selbständig mit dem Fahrrad von der Wohnung zum 300 m entfernten Kindergarten und zurück zu fahren, wenn sichergestellt ist, dass das Kind in der Lage ist, sich auf dem zurückzulegenden Weg verkehrsgerecht zu bewegen. Dabei sind an die geistige und körperliche Reife des Kindes besondere Anforderungen zu stellen, wenn es in beiden Fahrtrichtungen eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße an einer belebten Kreuzung zu überqueren hat.
LG Karlsruhe - 6 O 65/80 - Urteil vom 03.07.80

Urteile zum Thema Aufsichtspflicht und Brandgefahr

- ❖ Nach der höchstrichterlichen Rspr. (vgl. BGH NJW 1983, 2821) gebietet die Vielzahl der gerade durch kleinere Kinder verursachten Brände die Anlegung eines strengen Maßstabes an die Aufsichtspflicht. Das Risiko, das von Kindern für unbeteiligte Dritte ausgeht, soll in erster Linie von den Aufsichtspflichtigen getragen werden. Die Aufklärung der zu Beaufsichtigenden über die Gefahren der Verwendung von Streichhölzern oder Feuerzeugen und die Kontrolle über einen etwaigen Gebrauch von Zündmitteln entheben die Aufsichtspflichtigen nicht der Verantwortung dafür, die Möglichkeiten der Besitzerlangung durch die zu Beaufsichtigenden im Rahmen des Zumutbaren zu unterbinden.
OLG Düsseldorf - 22 U 189/90 - Urteil vom 23.11.90
- ❖ In Erfüllung der Aufsichtspflicht müssen die Eltern ihr minderjähriges Kind eindringlich über die Gefahren des Spielens mit Feuer belehren und auch streng darauf achten, dass dieses nicht unerlaubt Streichhölzer oder andere Zündmittel an sich bringt. Bei einem fast acht Jahre alten Kind erfordert die Aufsichtspflicht

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

der Eltern insoweit ein hohes Maß an Sorgfalt und Umsicht.

OLG Düsseldorf - 2 U 64/90 - Urteil vom 14.09.90

- ❖ Eine tägliche Kontrolle der Taschen ihres Kindes (nach Feuerzeug und/oder Streichhölzern, Anm. d. Autors) ist von den Eltern nicht zu verlangen. Grundsätzlich müssen Eltern ihre Kinder im Alter von sieben oder acht Jahren vielmehr nur dann derart auf den Besitz von Streichhölzern oder Feuerzeugen kontrollieren, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Dieser kann beispielsweise darin bestehen, dass bei dem Kind schon einmal Streichhölzer gefunden wurden, oder dass das Kind eine besondere Neigung zum Zündeln zeigt o.ä.

BGH – VI ZR 214/84 – Urteil vom 01.07.86

- ❖ Kindern im Alter von acht bis neun Jahren muss, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Dieser Maßstab findet keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen und ihr Verhalten nicht im allgemeinen altersentsprechend danach ausrichten. Hier erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung; das gilt insbesondere, wenn eine Neigung des Kindes zum Zündeln oder zu sonst gefährlichen Streichen bekannt geworden ist. Solche besonderen Umstände können dazu führen, dass ein solches Kind auch nicht für fünf Minuten allein gelassen werden darf, also eine Aufsicht "auf Schritt und Tritt" erforderlich ist, mag eine solche auch nur schwer zu verwirklichen sein.

BGH – VI ZR 91/96 – Urteil vom 18.3.97

- ❖ Für die elterliche Aufsichtspflicht zur Abwehr von Gefahren, die für Dritte durch unvorsichtigen Umgang eines normal entwickelten, beinahe 12 Jahre alten Jungen mit Zündmitteln drohen, gelten nicht in allem dieselben Maßstäbe, die bei der Aufsichtspflicht für kleinere, etwa sieben oder acht Jahre alte Kinder heranzuziehen sind.

BGH - VI ZR 117/92 – Urteil vom 19.01.93

Urteile zum Thema Verkehrssicherungspflicht

- ❖ Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, d.h. sie selbst hervorruft oder sie in seinem Einflussbereich andauern lässt, hat die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit sich potentielle Gefahren nicht zum Nachteil anderer auswirken können (Verkehrssicherungspflicht).

OLG Hamm – 3 U 195/85 – 02.02.87

- ❖ Es besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Eltern, dafür zu sorgen, dass beim Spielen von Kindern in der Wohnung niemand durch Spielzeug (hier: Kinderpistole) Schaden erleidet.

BGH – IV ZB 59/65 – 10.03.65

- ❖ Wer ein Kind mit der Überwachung eines Feuers beauftragt, hat es vor allen hieraus erwachsenden Gefahren zu schützen und haftet, wenn er sich nicht vorher von der völligen Gefährlosigkeit überzeugt hat, im Schadensfall wegen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

BGH – VI ZR 105/64 – 05.10.65

- ❖ Es verstößt gegen die Verkehrssicherungspflicht, giftige Sträucher in näherer Umgebung eines Kinderspielplatzes anzupflanzen.
LG Braunschweig – 12 S 85/89 – 11.10.89
- ❖ Die Verkehrssicherungspflicht für einen öffentlichen Spielplatz erstreckt sich auch darauf, daß Kinder nicht unversehens den Gefahren des Verkehres auf einer vorbeiführenden Straße ausgesetzt sind.
BGH – BI ZR 200/74 – 21.04.77 (so auch OLG Karlsruhe, Urteil v. 25.5.72, bei einem an einer Eisenbahnlinie gelegenen öffentlichen Spielplatz)
- ❖ Eine Gemeinde ist stets verpflichtet, die auf ihren Sportplätzen aufgestellten Kleinfeld-Tore standfest abzusichern, wie es in der DIN-Norm 7897 vorgesehen (Einlassung mit verlängerten Torpfosten in Bodenhülsen oder Verankerung mit Haken im Boden) ist. Die Gefahr, dass ein Kleinfeld-Tor durch Lockerungsübungen des Torwartes an der Querlatte zum Umstürzen gebracht wird, besteht nicht nur theoretisch. Dass ein Torwart sich an die Querlatte des Tores hängt und daran schaukelt, ist verständlich und geschieht nicht selten. Unabhängig davon spricht auch eine allgemeine Erfahrung dafür, dass die Querstange des Tores einen besonderen Anreiz zum Turnen bietet.
OLG Celle – 9 U 211/93 – Urteil vom 18.01.95
- ❖ Die Spieler eines Fußballspieles sind durch die Verkehrssicherungspflicht nur vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Ausmaß bei der Benutzung eines Fußballspielfeldes hinausgehen und von den Spielern weder vorhersehbar noch ohne weiteres erkennbar waren. Hierzu zählen nicht Verletzungen an einer Betonsteinumrandung außerhalb des Spielfeldes, gegen die ein Spieler, nachdem er auf dem Rasen gestürzt war, geprallt ist.
- ❖ Bei unbefugtem Kinderspiel besteht eine Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers auch dann, wenn die Gefahr zwar erkennbar war, er sie aber aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.
BGH - VI ZR 149/73 - 22.10.74
- ❖ Die Verkehrssicherungspflicht muss nur diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die dem sorgfältigen Benutzer nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag.
OLG Köln - 6 U 87/84 - 09.01.85
- ❖ Die Verkehrssicherungspflicht verlangt von einer Gemeinde bei der Gestaltung eines Spielplatzes wie bei anderen öffentlichen Freizeiteinrichtungen nur den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Maß der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. An einen Abenteuerspielplatz können diese Anforderungen nicht gestellt werden. Hier gelten die Maßstäbe für eine sportliche Betätigung, bei der überschaubare und von vornherein erkannte Gefahren in Kauf genommen werden.
BGH – VI ZR 194/76 – 25.04.78
- ❖ Die Verkehrssicherungspflicht gebietet es bei der Auswahl der Spielgeräte, den Sicherheitsmaßstab am Alter der jüngsten als Benutzer in Frage kommenden

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Kinder sowie den einschlägigen DIN-Normen auszurichten.

BGH – VI ZR 190/87 – 01.03.88

- ❖ Löcher und Risse im Teppichbelag einer Treppe bedeuten selbst dann eine vom Sicherungspflichtigen abzustellende Gefährdung, wenn sie bei aufmerksamen Hinsehen erkennbar sind. Diese Verkehrssicherungspflicht entfällt nicht, wenn die Schadhaftheit des Teppichs dem Benutzer bekannt ist. Allerdings kann hieraus ein Mitverschulden abzuleiten sein.

OLG Köln – 11 U 212/95 – 24.01.96

- ❖ Der Vorsitzende eines Sportvereines, der einen 14-jährigen Jungen beauftragt, mit einem selbstfahrenden Rasenmäher, der nach den Unfallverhütungsvorschriften erst von Personen ab 16 Jahren bedient werden darf, der Sportplatzrasen zu mähen, verletzt dadurch die dem Verein gegenüber spielenden Kindern, die durch den Rasenmäher verletzt werden, bestehende Verkehrssicherungspflicht.

BGH – IV ZR 49/90 – 06.02.91

Sonstige Urteile zum Thema Aufsichtspflicht

- ❖ Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.

OLG München, ZfS 1994, 292

- ❖ Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, dass die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, daß sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, daß keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94

- ❖ Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es (im vorliegenden Fall) erfordert, daß ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt worden ist, reicht hierfür nicht aus. Dazu wären auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingekehrt war.

OLG Hamm – 6 U 78/95 – Urteil vom 21.12.95

- ❖ Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

OLG München, VersR 1979, 747

- ❖ Ein Jugendbetreuer handelt fahrlässig, wenn er seine ca. 12-jährigen Kinder, mit denen er ein Jugendturnier besucht, alleine auf dem Sportgelände spielen läßt, dabei damit rechnen muss, dass die Kinder erneut ein schon vorher als umfallgefährdet erkanntes Kleinfeld-Tor aufsuchen und wenn eines der Kinder sodann beim Umfallen des Tores erschlagen wird.

AG Dachau – 1 Cs 31 Js 30668/96 – Urteil vom 25.8.97

- ❖ Wird ein 15-Jähriger beim wechselseitigen Werfen mit Kleiderbügeln durch einen 10-Jährigen verletzt, trifft ihn aufgrund seines höheren Alters und der damit verbundenen größeren Einsichtsfähigkeit ein überwiegendes Verschulden (hier 75 %). Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn Eltern eines 10-jährigen Jungen diesen in ihrem Haus unbeaufsichtigt mit einem 15-jährigen Jungen spielen lassen.

OLG Köln - 19 U 19/95 - Urteil vom 27.10.95 8.5.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Strafgesetzbuch (StGB)

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828 BGB

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit). Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (Gefährlichkeit des Tuns) erforderliche Einsicht hat (Bedingte Deliktsfähigkeit).

§ 832 BGB

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Strafgesetzbuch

§ 26 StGB Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat anstiftet.

§ 27 StGB Beihilfe

I. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat. II.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
- (2) 1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges,
- (3) 2. eines Hochverrats,
- (4) 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit,
- (5) 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung oder einer Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks,
- (6) 5. eines schweren Menschenhandels,

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

- (7) 6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes,
- (8) 7. einer Straftat gegen die persönlich Freiheit,
- (9) 8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung,
- (10) 9. einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (11) (2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a zu keiner Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- (12) (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 257 StGB Begünstigung

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm den Vorteil der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) (3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.
- (4) (4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigte als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

§ 248 a gilt sinngemäß.

§ 258 StGB Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
 - (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe. (4) Der Versuch ist strafbar.
 - (3) (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird. (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.
- § 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (1) Zur

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt 1. der Verlobte des Beschuldigten; 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Aufsichtspflicht von A – Z: Einzelprobleme in alphabetischer Auflistung

Ärztliches Attest

Kommt es im Rahmen der Ferienfreizeit oder bei der sportlichen Betätigung auf besondere körperliche oder gesundheitliche Fähigkeiten der Teilnehmer an (z.B. Tauchen, Fallschirmspringen etc.), sollten diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf dessen Richtigkeit die Jugendleiter auch vertrauen dürfen, nachgewiesen werden. Damit kann eine gesundheitliche Gefährdung schon im Vorfeld weitestgehend ausgeschlossen werden.

Alkohol

Alkohol wird in weiten Teilen der Bevölkerung noch immer nicht den Drogen zugeordnet und sowohl im Gebrauch, als auch in seinen möglichen Folgen bagatellisiert und verharmlost. Werbebotschaften, in denen coole, lässige und schöne Menschen ein besseres Lebensgefühl darstellen, tun das übrige. Zudem ist Alkohol für jeden nahezu überall verfügbar, die Bestimmungen des Jugendschutzes werden sowohl vom Einzelhandel, wie auch von der Gastronomie wenig beachtet. Dabei ist Alkohol erwiesenermaßen die Einstiegsdroge für spätere „härtere Kicks“ und lässt schon einmal erahnen, welche Bewusstseinszustände erreicht werden können. Abgesehen davon, dass die Alkoholproblematik in den Gruppenstunden in regelmäßigen Abständen inhaltlich aufgearbeitet werden soll (Informationsmaterial gibt es bei den Jugendämtern und anderen staatl. und ggf. freien Beratungsstellen), ist gerade bei Ferienfahrten erhöhte Aufmerksamkeit angebracht. Fernab der (evtl. strengen) Eltern wollen Erfahrungen gesammelt werden, muss man „mithalten“, will man „es beweisen“. Solchen Gruppenzwängen muss mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Schon bei Vortreffen sollte, ggf. vor den Eltern, auf diese Problematik hingewiesen und die Folgen eines möglichen Verstoßes gegen ein Alkoholverbot verdeutlicht werden. Am Ort der Ferienfahrt ist zunächst dem Hauswirt, Hotelpersonal, Kioskbesitzer etc. der Alkoholverkauf an die Teilnehmer zu untersagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass vor Ort gekaufte Alkoholika von den Betreuern wieder dorthin zurückgebracht werden, ggf. wirkt bei Nichtbefolgen der Hinweis auf eine Information des Gewerbeamtes „Wunder“.

Bei den Teilnehmern sichergestellte Alkoholikas dürfen nicht weggeschüttet oder sonst wie „vernichtet“ werden. Rechtlich einwandfrei wäre allein die Rückgabe an die Eltern nach Beendigung der Fahrt, was in den meisten Fällen aber von den Jugendlichen nicht bevorzugt wird. Bewährt hat sich – mit Zustimmung des Jugendlichen - die Rückgabe an das Geschäft vor Ort sowie der Verkauf geschlossener oder angebrochener Flaschen an den Hauswirt, Herbergsleiter o.ä. Selbstverständlich sollte sein, dass einerseits die Betreuer vor den Jugendlichen, denen sie es verbieten müssen, nicht provokativ Alkohol trinken, andererseits nicht durch das Stehen lassen von halbvollen Flaschen Trinkanreize geschaffen werden. Zum Zeitpunkt eines Schadensereignisses wird es betrunkenen Betreuern zudem schwerfallen, die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachzuweisen. Bei der

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Programmgestaltung mit der Gruppe (Volksfestbesuch, Silvesterfeier, Geburtstagsparty) ist darauf zu achten, dass Alkoholkonsum (außerhalb der Grenzen des JöSchG) ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn entgegenstehende Erlaubnisse der Eltern vorliegen.

Anmeldeformular

Im Rahmen der Informationspflicht trifft den Veranstalter einer Ferienfahrt bzw. einer Jugendgruppe bereits vor Entstehung der Aufsichtspflicht die Verpflichtung, sämtliche für die Durchführung der Ferienfahrt bzw. Gewährleistung einer sicheren Gruppenstunde/Trainingsbetrieb notwendige Informationen zu den Gruppenteilnehmern zu beschaffen. Dies geschieht üblicherweise und am einfachsten durch ein Aufnahme- bzw. Anmeldeformular (Anlage), auf dem die Eltern der Fahrt- oder Gruppenteilnehmer gebeten werden, Auskunft über solche Umstände zu geben, die Einfluss auf die Aufsichtsführung durch die Jugendleiter haben können. Eingebürgert haben sich dabei Fragen nach ansteckenden und nicht ansteckenden Krankheiten, Behinderungen, Allergien, nach der Notwendigkeit einer regelmäßigen oder akuten Medikamenteneinnahme (was der Jugendleiter überwachen kann), sowie nach den Schwimmkenntnissen. Zusätzlich kann, je nach den konkreten Anforderungen, noch nach besonderen Fähigkeiten, z. B. Schwindelfreiheit, Trittsicherheit, besonderen sportlichen oder fachlichen Kenntnissen sowie nach speziellen Hinweisen der Eltern gefragt werden.

Unabhängig davon kann ein solches Formular, sofern hierfür nicht ein Notfallkuvert (Anlage) o. ä. existiert, auch zur Mitteilung von Notfalladressen, der Adresse des Hausarztes, der Blutgruppe etc. verwendet werden. Falls die Eltern und der Ferienteilnehmer eine Verwaltung des Taschengeldes durch den Jugendleiter wünschen, kann dies dort ebenfalls unter Angabe des überlassenen Betrages (bitte sofort kontrollieren!) vermerkt werden.

Gemeinsam mit der Ausschreibung zu einer Ferienfahrt dient das Anmeldeformular umgekehrt auch bei Freizeit- und Gruppenveranstaltungen dazu, die Eltern der Teilnehmer umfassend zu informieren. Dies betrifft einerseits eine grobe Darstellung von Ablauf und Inhalt der Aktivität sowie dessen, was von den einzelnen Teilnehmern erwartet wird. Allein mit diesen Informationen müssen die Eltern entscheiden können, ob die Aktivität für ihr Kind geeignet ist oder nicht. Mitgeteilt werden sollten auch Abfahrts- und Ankunftszeiten bei Ferienfahrten bzw. verbindliche Anfangs- und Endzeiten bei Gruppen- und Trainingsstunden.

Das Anmeldeformular ist vom sog. "Personensorgeberechtigten" (ein Elternteil genügt) zu unterzeichnen, was bei alleinerziehenden Eltern (mit alleinigem Sorgerecht) auch nur auf den betreffenden Elternteil zutrifft. Zweifelsfälle muss der Veranstalter aufklären, damit Übertragungen der Aufsichtspflicht nicht ohne Wissen und ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten geschehen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Arztbesuch

Ist während einer Ferienfahrt ein Arztbesuch oder gar ein Krankenhausaufenthalt unumgänglich, sind in jedem Fall unverzüglich die Eltern des Teilnehmers zu informieren. Vor sog. "ärztlichen Heileingriffen", d.h. vor Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen etc. ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen. Kann diese nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden (z.B., weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden oder weil der Eingriff unaufschiebbar ist, gilt eine sog. "mutmaßliche Einwilligung" für alle lebens- oder gesundheitserhaltenden Maßnahmen. Ab einem Alter des Teilnehmers von ca. 14 Jahren ist dessen Wille verstärkt zu berücksichtigen. Probleme können sich dann ergeben, wenn die Eltern z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer besonderen Glaubensrichtung bestimmte ärztliche Eingriffe grundsätzlich ablehnen. Der Jugendleiter sollte sich über entsprechende Anweisungen aber dann hinwegsetzen, wenn anderenfalls das Risiko einer erheblichen Gesundheits- oder Lebensgefährdung besteht.

Zur Vereinfachung der ärztlichen Tätigkeit ist es sinnvoll, wenn der Jugendleiter Kenntnis der Blutgruppe, einer evtl. bekannten Medikamentenunverträglichkeit, des Zeitpunkts der letzten Tetanus-Schutzimpfung sowie der Krankenversicherung des Teilnehmers hat. Möglichst sollte die Chip-Karte der Krankenversicherung sowie ggf. ein Auslandskrankenschein mitgeführt werden. In bestimmten Ländern, in denen medizinische Leistungen in bar zu bezahlen sind, sollten die Betreuer einen größeren Bestand an "Notfallgeld" mitführen. In keinem Fall darf aus finanziellen Gründen auf die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe verzichtet werden.

Auslandsaufenthalte

Führt eine Ferienfahrt oder ein Gruppenaufenthalt ins Ausland, sollte der Jugendleiter insbesondere über folgende Punkte Bescheid wissen: Geltung besonderer (abweichender) rechtlicher Vorschriften, v.a. zum Jugendschutz und ggf. zum Verhalten in der Öffentlichkeit

- ❖ Geltung besonderer Pass- und Einreise(zoll)bestimmungen, v.a. für Gruppenteilnehmer mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit
- ❖ Notrufsystem, örtliche Notrufnummern
- ❖ Abrechnung ärztlicher Leistungen (Auslandskrankenschein oder Barzahlung ?)

Die meisten dieser Informationen sind auch in Reiseführern enthalten, im Zweifel empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Botschaft oder dem Konsulat des betreffenden Staates in der Bundesrepublik.

Baden

Auf die allgemein bekannten Baderegeln, v.a. zum Baden in unbekannten Gewässern, in fließenden Gewässern, vor Wehren und Schleusen, in der Umgebung von Motorbooten, nach Mahlzeiten oder bei Überhitzung wird verwiesen. Gemeinsame Badefahrten erfordern immer einen erhöhten Aufsichtsaufwand, ggf. sind weitere Betreuer für solche Unternehmungen hinzuzuziehen. In öffentlichen Badeanstalten entbindet die Anwesenheit eines Bademeisters den Betreuer nicht von seiner Aufsichtspflicht. Bei Schwimmen genügt wohl nach anfänglicher

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Anwesenheit und Überprüfung der Schwimmkenntnisse eine regelmäßige Kontrolle der momentanen Aktivität. Gefährliche Verhaltensweisen, z.B. Untertauchen, so-lange-wie-möglich-die-Luft-anhalten etc. sind zu unterbinden. (vgl. auch .Schwimmbad)

Bergtour

Die Planung und Durchführung einer Bergfreizeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere, wenn diese noch über keine oder wenig Bergerfahrung verfügen, stellt besondere Anforderungen an das Betreuerteam. Alle Jugendleiter sollten daher ausreichend eigene Bergerfahrung besitzen und sich möglichst im Aufenthaltsgebiet der Gruppe auskennen. Eine gute Kondition wäre ganz hilfreich, um in kritischen Situationen nicht allzu rasch an die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit zu gelangen.

Besonders bei Bergfreizeiten beginnt wegen der besonderen Gefahr die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht aber schon bei der Auswahl der Wege und Unterkünfte sowie bei der umfassenden Information der Teilnehmer vor Beginn der Freizeit. Die Gruppenteilnehmer (ggf. in ihrer fiktiven altersmäßigen Zusammensetzung) dürfen durch Länge, Dauer und Schwierigkeit der Tagesetappen nicht überfordert werden. Im Zweifel ist die leichtere bzw. kürzere Routenvariante zu wählen, da durch unvorhersehbare Umstände (Wetter, Ermüdung, Verletzungen, Verlaufen etc.) die Planungen schnell umgeworfen werden können. Auch ist zu bedenken, dass Wegzeiten in der Bergliteratur meist für Einzelgeher gelten und daher gerade bei einer größeren Gruppe Kinder ein erhebliches "Zeitpolster" einzukalkulieren ist. Wenn sich während der Freizeit herausstellt, daß die Gruppe unterfordert ist, kann das Programm meist immer noch "verschärft" werden. Maßstab der Programmgestaltung vor Ort sollte der schwächste Gruppenteilnehmer sein.

Bei der Wahl der Unterkunft ist oftmals die Frage der Bewirtung (bequem, aber teuer) oder Selbstversorgung (unabhängig und billig, aber Gewichtsproblem) sowie die Dauer des Anstieges entscheidend. Weiter ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz zum Aufenthalt der Gruppe auch in der Hütte besteht, dass Möglichkeiten zum Trocknen nasser Kleidung existieren und dass bei anhaltendem Schlechtwetter ein rascher und v.a. ungefährlicher Rückzug ins Tal möglich ist.

Großes Augenmerk sollte v.a. der richtigen Ausrüstung der Teilnehmer gelten. Die Mitnahme eines Handys zur sofortigen Alarmierung von Rettungsdiensten/ Bergwacht, aber auch z.B. zur Information des Hüttenpersonales von der späteren Rückkehr von einer Bergtour oder ggf. Umplanung der Route ist besonders zu empfehlen. Auch ausreichend Verbandsmaterial darf im Rucksack der Betreuer nicht fehlen. Eine intensive Information der Teilnehmer ausreichend vor Beginn der Fahrt stellt sicher, dass diese auch über die notwendige Ausrüstung verfügen. Dies gilt v.a. für gutes Schuhwerk sowie Regen-, Kälte- und Sonnenschutz.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Unmittelbar vor Beginn der Freizeit und in Zweifelsfällen auch währenddessen hat sich der Jugendleiter über die aktuellen Wetterprognosen (sowie im Winter bei Skitouren über die Lawinenlage) zu informieren. Die neuesten Berichte sind idR beim Hüttenwirt oder bei den örtlichen Tourismusbüros zu erhalten.

Alpine Auskünfte erteilen auch (Stand November 1998, ohne Gewähr, Auskünfte z.T. kostenpflichtig):

DAV (Deutscher Alpenverein)	089-294940
OeAV (Österr. Alpenverein)	0043-512-587828
AVS (Südtirol/Italien)	0039-0471-993809
Alpiner Wetterbericht des DAV	089-295070 (gesamter Alpenraum)
Deutscher Wetterdienst	0190-116019 (bayr. Alpen)
	0190-116018 (Ostalpen)
Lawinenlagebericht Bayern	089-1210-1210
	http://www.lawinenwarndienst.bayern.de
Lawinenlagebericht Österreich	0043-512-1588 (Tirol)
Lawinenlagebericht Südtirol	0039-471-271177
weitere alpine Informationen sowie Links findet man unter:	http://www.alpenverein-muenchen.de

Während der Freizeit sollten die Betreuer stets den körperlichen Zustand der Teilnehmer beobachten, um Erschöpfung und Überanstrengung vorzeitig zu erkennen. Sollte wegen schlechtem Wetter oder Überforderung der Gruppe eine Änderung der Planung (z.B. Übernachtung in der Hütte statt im Zelt, Mehrbedarf an Verpflegung, Seilbahnfahrt statt Fußmarsch o.ä.) notwendig sein, darf dies niemals wegen (zunächst) fehlender Finanzmittel unterlassen werden.

Betreuerteam

Ein harmonisches Betreuerteam, in dem alle Jugendleiter "an einem Strang ziehen", ist unverzichtbare Voraussetzung und schon die "halbe Miete" für eine gelungene Ferienfahrt. Entscheidungen innerhalb des Teams sollten deshalb nicht diktatorisch durch den Leiter/die Leiterin, sondern demokratisch getroffen werden, wobei gegenüber den Teilnehmern alle Betreuer mit einheitlicher Linie auftreten sollen.

Ggf. vom Veranstalter geschaffene Hierarchien innerhalb des Teams (Hauptleiter, Leiter etc.) sind für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und eine mögliche Haftung ohne Bedeutung. Jeder Betreuer, ungeachtet seines Alters, seiner Erfahrung oder seiner Stellung im Team ist für die Erfüllung der Aufsichtspflicht voll verantwortlich.

Bei Auswahl und Zusammenstellung des Betreuerteams ist darauf zu achten, dass stets eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung aller Gruppenmitglieder möglich ist. Dabei hat sich in etwa folgender „Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel“ bewährt:

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

- ❖ Durchschnittlicher Betreuungsaufwand: z.B.: Zeltlager, einfache Wanderung, Skilager, Ausflug: 1 Betreuer pro angefangene 8 Teilnehmer
- ❖ Hoher Aufsichtsaufwand: z.B.: Bergtour, Radtour, sportl. Unternehmung: 1 Betreuer pro angefangene 6 Teilnehmer, ggf. Übungsleiter
- ❖ Fahrten mit geringem Aufsichtsaufwand und Programmgestaltung, z.B.: geleitete Sportkurse, Sprachkurse etc. 1 Betreuer pro angefangene 10-12 Teilnehmer
- ❖ Fahrten mit behinderten Teilnehmern: je nach Umständen und Anforderungen bis hin zu mehr Betreuern als Teilnehmern

Unabhängig von der Teilnehmerzahl sollte ein Betreuerteam immer aus mindestens zwei Betreuern bestehen. Auch sollte, sofern die Gruppe gemischtgeschlechtlich ist, auch das Betreuerteam immer gemischt-geschlechtlich sein.

Busunternehmen

Auf die strikte Einhaltung der Richtlinien über die Lenk- und Ruhezeiten für Busfahrer wird ausdrücklich hingewiesen. Schon bei der Ausschreibung von Busfahrten bzw. der Bestellung von Betten, Zimmern etc. ist darauf zu achten, dass ggf. ein zweiter Fahrer miteinkalkuliert wird. Der Austauschfahrer muss dabei entweder im Bus mitfahren oder mit dem Zug zum Wechselort gelangen. Nicht zulässig ist, was oftmals beobachtet wird, dass der zweite Fahrer mit PKW hinter dem Bus herfährt und sodann an einer Raststätte der Wechsel stattfindet.

Es ist dabei denkbar, dass ggf. der Betreuer einer Gruppe verpflichtet ist, die Lenk- und Ruhezeiten des Busfahrers zu überwachen und bei deren Überschreitung einzugreifen. Dies könnte im Einzelfall sogar dazu führen, dass, wenn sich die Anreise zum Zielort infolge Stau etc. verzögert, noch eine zusätzliche Übernachtung, ggf. nicht weit vom Ziel entfernt, einzulegen ist. Die Organisation sowie die Jugendleiter haben jedoch schon im Vorfeld bei der Programmgestaltung dafür zu sorgen, dass genügend zeitliche Reserve besteht und der Busfahrer über ausreichend Ruhezeiten verfügt. Bei einer Ankunft spät am Abend darf dann eben am nächsten Tag nicht gleich am Morgen weitergefahren werden.

Diebstahl (innerhalb der Gruppe)

Wird der Betreuer seitens eines Teilnehmers mit der Behauptung eines Diebstahles, meist verbunden mit einem mehr oder weniger konkreten Verdacht, konfrontiert, empfiehlt es sich zunächst, die Situation etwas zu „beruhigen“. Oftmals werden Gegenstände nur verlegt bzw. von ihren Besitzern selbst verloren. Taucht der abhanden gekommene Gegenstand auch nach intensiver Suche, ggf. unter Mithilfe der gesamten Gruppe nicht auf, so ist die Möglichkeit eines Diebstahles mit der Gruppe zu besprechen und diese auf die Folgen hinzuweisen, falls der Gegenstand bei einem Mitglied der Gruppe aufgefunden wird. Empfehlenswert ist hier die Gewährung einer kurzen Frist, innerhalb derer der Gegenstand bei den Betreuern ohne negative Folgen für den Betreffenden zurückgegeben oder (anonym) zurückgelegt werden kann. Wenn dies kein Ergebnis bringt, und der Wert des

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Gegenstandes dies rechtfertigt, können auch die Zimmer und Taschen der Teilnehmer durchsucht werden.

Sofern eine Reisegepäckversicherung besteht, ist nach Rücksprache mit den Eltern eine Diebstahlsanzeige (meist gegen Unbekannt) bei der Polizei zu erstatten, um Erstattungsansprüche nicht zu gefährden.

DIN-Normen

DIN-Vorschriften sind keine Gesetze; Verstöße dagegen werden daher auch nicht als Straftaten, Ordnungswidrigkeiten ö.ä. geahndet. Allerdings sollen nach Ansicht der Gerichte v.a. die Konstruktions- und Sicherheitsbestimmungen im Sportbereich den jeweiligen Stand der Technik widerspiegeln und können als Maßstab für den Umfang der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht herangezogen werden. Die Einhaltung von DIN-Normen (mit einer gewissen Anpassungsfrist an neue oder geänderte Vorschriften) ist daher Voraussetzung für eine gewissenhafte Erfüllung der Aufsichtspflicht, eine wissentliche oder auch nur vorwerfbar unwissentliche Missachtung kann im Schadensfall zu einer Haftung führen.

Die jeweils geltenden DIN-Normen werden vom Beuth-Verlag GmbH/Berlin als Taschenbücher herausgegeben und können direkt dort oder über den Fachbuchhandel bezogen werden. Zur Einsichtnahme liegen die Taschenbücher auch in den Bibliotheken der meisten (technischen) Universitäten aus. Die für den Bereich der Jugendarbeit wichtigsten DIN-Normen finden sich in den Büchern Nr. 105 (Kinderspielgeräte), Nr. 116 (Sportgeräte) und Nr. 134 (Sporthallen, Sportplätze, Spielplätze).

Disco

§ 5 Abs. 1 JuSchG (Jugendschutzgesetz) regelt die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen. Danach ist der Discobesuch Kindern oder Jugendlichen ohne Altersbegrenzung in Anwesenheit einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person immer gestattet. Ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahre gar nicht und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bis 24.00 Uhr in einer Diskothek aufhalten. Selbstverständlich kann aber der Betreiber der Diskothek (infolge seines Hausrechtes) einzelnen Personen oder -gruppe trotz gesetzlicher Erlaubnis den Besuch verweigern. Wird die Discoveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt, dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24.00 bleiben.

Drogen

Der (auch unentgeltliche) Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Betäubungsmitteln ist in jedem Fall strafbar. Die neuere Rechtsprechung zu den sogenannten „geringen Mengen“ ist dabei unbeachtlich, da nicht die Strafbarkeit aufgehoben wird, sondern ggf. lediglich auf die Verfolgung verzichtet wird. Drogenkonsum jeder Art hat in der Jugendarbeit nichts zu suchen, in regelmäßigen Abständen ist diese Problematik mit den Jugendlichen inhaltlich aufzubereiten. In Ergänzung zur präventiven Tätigkeit

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

des Jugendschutzbeauftragten des Jugendamtes und der Beratungsarbeit der zahlreichen offenen Beratungsstellen, die auch Informationsmaterial zur Verfügung stellen, bietet der KJR regelmäßig Seminare für Gruppenleiter zu diesem Thema an. Konfiszierte Drogen können vom Jugendleiter vernichtet werden. Ein mögliches Eigentum steht nicht entgegen, da der Besitz gesetzlich verboten ist. Ob eine Information der Polizei oder eine Abgabe der Drogen dort sinnvoll ist, ist abzuwägen und genau zu überlegen. Ein mögliches Ermittlungsverfahren mit unangenehmen Folgen für alle Beteiligten ist nämlich meist die Konsequenz.

Durchsuchungen

Zimmer- und Gepäckdurchsuchungen stellen das Vertrauen zwischen Betreuer und Aufsichtsbedürftige auf eine harte Probe und sollten daher niemals generell, sondern nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachts durchgeführt werden. Auch sollte dies nur im Beisein der betreffenden Jugendlichen und möglichst durch eine/n gleichgeschlechtlichen Betreuer/in geschehen. Besteht der Verdacht, dass die Jugendlichen über Alkohol und Zigaretten verfügen, so empfiehlt es sich, den Teilnehmern innerhalb einer kurzen Frist die folgenlose evtl. anonyme Abgabe solcher Gegenstände bei den Betreuern zu ermöglichen. Bei drohender Gefahr, oder wenn der Besitz generell verbotener Gegenstände (Waffen, Drogen etc.) vermutet wird, können Durchsuchungen sofort und insbesondere auch am Jugendlichen selbst, was sonst nicht erlaubt ist, erfolgen.

Eltern

Den Eltern der Teilnehmer ist schon bei der Anmeldung zu den Gruppenstunden bzw. im Vorfeld von Ferienfahrten zu verdeutlichen, dass deren Anwesenheit in der Regel den Gruppenablauf erheblich stört, den betreffenden Teilnehmer deutlich hemmt und daher generell nicht erwünscht ist. Trotzdem haben Eltern natürlich die Möglichkeit und das Recht, die Gruppe zu besuchen, und sogar ihr Kind für eine bestimmte Zeit aus dem Programm herauszulösen.

Die Betreuer haben dann zu verdeutlichen, dass ihre Aufsichtspflicht endet und erst dann wieder beginnt, wenn der Teilnehmer von seinen Eltern wieder zurück in die Obhut der Betreuer gebracht wird. Es ist daher ein fester "Rückgabezeitpunkt" zu vereinbaren. Erst ab diesem besteht wieder die Aufsichtspflicht der Betreuer, dies gilt auch dann, wenn die Betreuer aus irgendeinem Grund gehindert sind, den vereinbarten Termin einzuhalten.

Bei Veranstaltungen, an denen alle oder einzelne Eltern aktiv und nicht nur als Zuschauer teilnehmen (Spielfeste, Jahresfeiern etc.) besteht in der Regel keine Aufsichtspflicht. Begleiten einzelne Eltern(teile) die Gruppe als BetreuerInnen, empfiehlt es sich, mit den betreffenden Eltern vorab abzuklären, ob sie für ihr Kind die Aufsichtspflicht selbst wahrnehmen oder nicht.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Energiedrinks, Cola, Süßigkeiten

Der (auch übermäßige) Konsum von Energiedrinks (Red Bull etc.), stark koffeinhaltigen Getränken und Süßigkeiten durch Kinder ist gesetzlich selbstverständlich nicht geregelt. Von daher besteht keine grundsätzliche Verpflichtung des Jugendleiters, dies zu verhindern. Im Rahmen einer bewussten und verantwortungsvollen Aufsichtsführung und der Verhinderung gesundheitlicher Schäden sollte aber nicht zu spät eingegriffen werden. Wenn aus Sicht des Jugendleiters der Konsum daher unnatürliche Ausmaße annimmt (mengenmäßige Anhaltspunkte können nicht gegeben werden), sollte der Betreuer zunächst im Gespräch auf eine Beendigung oder Mäßigung drängen. Im Extremfall ist der Jugendleiter auch berechtigt, entsprechende "Nahrungsmittel" zu konfiszieren und zu rationieren oder ggf. dem Teilnehmer erst am Ende der Freizeit wieder auszuhändigen.

Erste Hilfe

Die ordnungsgemäße Ausbildung von Jugendleitern beinhaltet auch das Vermitteln und Aufrechterhalten von Kenntnissen im Bereich der 1. Hilfe. Jeder Jugendleiter soll immer in der Lage sein, in entscheidenden Situationen das Richtige zu tun, niemand darf sich darauf hinausreden dürfen, nicht gewusst zu haben, was zu tun ist. Die Verbände und Organisationen sind daher gut beraten, um sich nicht dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens auszusetzen, regelmäßige und für alle Jugendleiter verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten. Der Kreisjugendring ist hier gerne bei der Vermittlung von qualifizierten Referenten behilflich, ansonsten hilft der nächste Ortsverband des Roten Kreuzes oder anderer humanitärer Hilfsorganisationen sicherlich weiter. Festzuhalten ist hier nur, dass das Ergreifen von Hilfsmaßnahmen durch die Betreuer niemals von der finanziellen Situation, dem Bestehen von Versicherungen oder den damit verbundenen Unannehmlichkeiten abhängig gemacht werden darf. Auch wenn einzelne Programmpunkte dadurch ausfallen müssen, ist der medizinischen Hilfe der nötige Raum zu geben. Es gilt die bekannte Faustregel: „Lieber einmal zuviel den Notarzt alarmieren, als einmal zuwenig“. In der Regel sind aus unserer laienhaften Sicht keine verlässlichen medizinischen Diagnosen möglich. Der Verfasser hat einmal selbst den Notarzt gerufen, als ein Kind nach einem Sturz auf der Treppe kräftig aus dem Mund blutete. Erst nach der ärztlichen Untersuchung stellte sich heraus, dass sich der Teilnehmer lediglich in die Zunge gebissen hatte. Hätte es sich um innere Verletzungen gehandelt und wäre kein Arzt gerufen worden, hätte leicht Schlimmeres passieren können.

Problematisch ist immer wieder die Frage, ob Jugendleiter Medikamente verabreichen dürfen. Generell ist dies zu verneinen, v.a. wenn es sich um rezeptpflichtige Medikamente handelt. Aber auch bei „bloß“ apothekenpflichtigen Medikamenten (Aspirin, Merfen-Orange, Fenistil etc.) ist höchste Vorsicht geboten, da eine Unverträglichkeit bzw. Allergie des Aufsichtsbedürftigen gegen einzelne Stoffe niemals ausgeschlossen werden kann. Anders verhält es sich dagegen, wenn von den Eltern vor Beginn der Freizeit mitgeteilt wird, dass das Kind bestimmte

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Medikamente in bestimmter Dosierung zu sich nehmen muss, und diese Medikamente dem Jugendleiter zur Verwahrung mitgegeben werden. Hier ist der Betreuer nichts weiter als der „verlängerte Arm“ der Eltern. Zur Abgabe einer eigenen Diagnose mit eigener Medikation sollte sich aber niemand hinreißen lassen. Allein der Weg zum Arzt ist hier der richtige Weg.

Erziehungsrecht

Gemeinsam mit der Aufsichtspflicht wird der Organisation bzw. später auch dem Jugendleiter ein kleines Maß an Erziehungsrecht für die zur Aufsicht überlassenen Kinder und Jugendlichen mit übertragen. Dies ermöglicht es den Betreuern erst, zur Durchsetzung ihrer Hinweise entsprechende Maßnahmen (die an sich mit Aufsichtspflicht ja nichts zu tun haben) zu ergreifen; damit erschöpft sich aber das Erziehungsrecht auch schon. Zurückhaltung der Jugendleiter ist insbesondere bei konfessionellen/weltanschaulichen, parteipolitischen und sexuellen Themen geboten.

Erlaubnisse der Eltern, die eine Befreiung von gesetzlichen Vorschriften bedeuten würden (z.B. Rauch- oder Alkoholerlaubnis unter 16 Jahren, Erlaubnis zur Übernachtung in gemischtgeschlechtlichen Zimmern, Erlaubnis zur körperlichen Züchtigung durch den Jugendleiter etc.) kommen häufig vor. Sie sind allerdings rechtlich bedeutungslos und führen aus Sicht des Betreuers nicht zu einer Haftungsbefreiung im Falle der Gestattung oder Vornahme entsprechenden Handelns.

Fackeln

Beim Gebrauch von Fackeln ist darauf zu achten, dass diese nicht zu nahe an Haare und Kleidung von Menschen geraten. Dies gilt besonders dann, wenn diese, z.B. im Rahmen einer Wanderung oder Schlittenfahrt bei Nacht, mitgeführt und dabei hin- und hergeschwenkt werden. Als sog. "offenes Licht" dürfen Fackeln nach Art. 17 BayWaldgesetz im Zeitraum vom 1.März bis zum 31.Oktober eines jeden Jahres nicht im Wald verwendet werden.

Fahrrad

Das Fahrradfahren unterliegt den detaillierten Regelungen der Straßenverkehrsordnung, insb. vorhandene Radwege sind zu benützen, es gilt das sog. „Rechtsfahrgebot“. Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von Personen über 16 Jahren mitgenommen werden, wenn hierfür ein besonderer Sitz vorhanden ist (§ 21 III StVO). Bei mehr als 15 Radfahrern spricht man von einem „geschlossenen Verband“. Ein zu zweit Neben-einanderfahren ist dann zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird (§27 I StVO). Die bei einer Gruppenveranstaltung verwendeten Fahrräder müssen verkehrssicher sein. Dies betrifft v.a. die vollständige Beleuchtung, funktionierende Bremsen und das Vorhandensein einer Klingel. Bei Mountain-Bikes kann es hier Probleme geben, diese sind eigentlich nur für den Offroad-Einsatz zugelassen. Die Polizei drückt zwar alle Augen zu, wer jedoch in der Dämmerung oder Nachts mit unbeleuchtetem

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Fahrrad einen Unfall erleidet, wird Schwierigkeiten bei der Schadensregulierung bekommen.

Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Das gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

Geländespiele

Bei der Planung von Geländespielen ist zunächst darauf zu achten, dass sich im Gebiet, in dem das Spiel stattfinden soll, keine erheblichen Gefahrenquellen (Bahngleise, Hauptstraßen, fließende Gewässer, Kiesgruben, Tollwutköder, Moore etc.) befinden. Wenn sich mehrere Gruppen ohne Betreuung im Gelände bewegen sollen, ist jede Gruppe besonders mit den Gefahren des Spieles und den Besonderheiten der Umgebung vertraut zu machen. Idealerweise soll das Geländespiel nicht auf besondere Schnelligkeit ausgelegt sein, da hier erweiterte Risiken drohen. Auf Naturschutzbestimmungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Felder betreten?, Pflanzenschutz, Brutgebiete etc.) ist genau zu achten.

Gesundheitsvorschriften

Sofern für die Teilnahme an einer Ferienfahrt bzw. einer sonstigen Aktivität die Erfüllung von Gesundheitsvorschriften (z. B. Impfungen, ärztliche Untersuchungen o. ä.) erforderlich ist, muss der Veranstalter bzw. der Jugendleiter hierfür Sorge tragen. Sinnvollerweise ist schon im Anmeldeformular bzw. in einem gesonderten Rundschreiben an die Eltern der Teilnehmer hierauf hinzuweisen.

Leidet ein Gruppenteilnehmer infolge einer vom Jugendleiter tolerierten Nichteinhaltung von Gesundheitsvorschriften einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden, so kann sich der Jugendleiter haft- und (im Extremfall) strafbar machen.

Gruppenstunden

Wichtig ist hier zunächst, dass Beginn und Ende der Gruppenstunde oder des Trainings genau bestimmt und anfänglich, z.B. bei der Anmeldung zu einem Jugendverband, auch den Eltern mitgeteilt werden. Aufsichtspflicht besteht dann nur in einem Zeitraum von ca. 10-15 min vor und nach dem festgelegten Zeitraum. Wenn Gruppenteilnehmer außerhalb dieser Zeiten Schäden erleiden oder anrichten, ist eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht gegeben. Dies setzt aber voraus, dass diese Zeiten auch tatsächlich eingehalten werden und nicht noch, z.B. nach dem

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Training in der Vereinsgaststätte, die Mannschaftsaufstellung oder sonstige gruppenspezifische Dinge besprochen werden. Wenn sich das Training oder die Gruppenstunde daher über die vereinbarte Zeit, ggf. an anderem Ort, fortsetzt, besteht dort auch Aufsichtspflicht. Der Jugendleiter hat dann z.B. auch die Verpflichtung, evtl. Alkoholkonsum in der Vereinsgaststätte zu unterbinden u.ä. mehr.

Unklarheit besteht größtenteils darüber, ob und wann Gruppenteilnehmer nach Hause geschickt werden können, bzw. ob und wann diese von ihren Eltern abgeholt werden müssen. Als Faustregel kann hier gelten, dass Kinder, die alleine zur Gruppenstunde oder dem Training kommen (dürfen), auch alleine nach Hause gelangen können. Der Jugendleiter braucht sich dann nach Ende der Gruppenstunde nicht darum zu kümmern, ob und wie diese Kinder nach Hause kommen. Auch können solche Kinder vorzeitig nach Hause geschickt werden, etwa, weil sie die Gruppenarbeit unerträglich stören oder selbst angeben, früher nach Hause kommen zu müssen. Etwas anderes gilt dann, wenn Kinder stets von ihren Eltern gebracht und auch wieder abgeholt werden. Dann muss der Jugendleiter nach Beendigung der Gruppenstunde solange warten, bis all diese Kinder abgeholt wurden. Eine vorzeitige Beendigung der Gruppenstunde ist entsprechend auch nur dann möglich, wenn die betreffenden Eltern erreicht werden können und ihr Kind abholen.

Fraglich ist, in welchem Umfang Aufsichtspflicht besteht, wenn der Jugendleiter gehindert ist, pünktlich oder überhaupt zur Gruppenstunde zu kommen. Die Antwort hängt davon ab, ob die Verhinderung vorhersehbar war oder nicht und welche Maßnahmen der betreffende Jugendleiter für seine Vertretung ergriffen hat. Jeder verantwortungsbewusste Jugendleiter sollte sich daher für die denkbaren Fälle einer Verhinderung einen "Notfallplan" zurechtlegen, der, wenn schon keine Vertretung, so doch zumindest eine Information der Gruppenteilnehmer sicherstellt. Ggf. kann auch sehr kurzfristig ein Hausmeister, Nachbar oder sonst eine Person erreicht werden, die entweder die Aufsicht über die Gruppe bis zum Eintreffen des Leiters führt oder die Gruppenstunde oder das Training absagt. Besonders wichtig ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei Kindern, die von den Eltern im guten Glauben an das Stattfinden der Veranstaltung abgeliefert werden. Evtl. kann hier eine Art "Telefonstafette" bei den Eltern eingerichtet werden.

Lediglich wer sich als Jugendleiter überhaupt keine Gedanken über auch kurzfristige Maßnahmen im Falle seiner Verhinderung macht und einfach nicht zur Gruppenstunde erscheint, kann für Schäden haftbar sein, die von den unbeaufsichtigten Kindern verursacht werden.

Handy

Die Mitnahme eines Handys durch den Jugendleiter einer Ferienfahrt bietet nahezu ausschließlich Vorteile. So kann bei einem Notfall unverzüglich Hilfe angefordert bzw. in sonstigen Situationen das Nötige veranlasst werden. Dies gilt insbesondere bei Rad- und Bergtouren, wo die nächste Notrufmöglichkeit oft kilometerweit entfernt ist.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Sofern Jugendleiter kein Privatgerät mitführen, kommt eine Anschaffung bzw. Zurverfügungstellung durch die Jugendorganisation in Betracht. Auf dem Gebrauchtmart sind wenige Jahre alte Geräte mit abgelaufenem Kartenvertrag zum Teil sehr günstig zu erwerben. Es kann dann immer noch (zumindest im Inland) der internationale Notruf 112 gewählt werden, andere Gespräche sind dann aber nicht möglich.

Denkbar wäre, dass Gerichte im Zuge der zunehmenden Verbreitung von Mobiltelefonen irgendwann die Mitnahme eines Handys bei Rad- und v.a. bei Bergtouren zur Vermeidung verzögerter Alarmierung bei Unglücksfällen fordern könnten.

Hausordnung

Den Betreuern steht es frei, zur Regelung bestimmter Sachverhalte und Situationen eine Lager- oder Hausordnung festzulegen. Dabei können auch über die gesetzlichen Verbote hinausgehende Regelungen getroffen werden (z.B. totales Rauchverbot in Schlafräumen, Speisesaal, absolutes Alkoholverbot etc.). Eine derartige Ordnung bindet nicht nur die minderjährigen, sondern ggf. auch volljährige Gruppenteilnehmer. Existiert eine Hausordnung (z.B. Jugendhaus etc.) bereits, ist sie natürlich für die gesamte Gruppe bindend. Verstöße können dann mit Hausverbot, Heimschicken geahndet werden. Bei Volljährigen ist lediglich ein Ausschluss von der Aktivität denkbar. Empfehlenswert ist in vielen Fällen der Abschluss eines "Vertrages" zur Regelung der beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Hüpfburg

Hüpfburgen sind mittlerweile zum unverzichtbaren Bestandteil vieler Spielfeste geworden. Bedingt durch das oftmals unkontrollierte Hin- und Herfliegen der Benutzer sowie unterlassene Organisationsmaßnahmen kommt es immer wieder zu Unfällen mit zum Teil erheblichen Verletzungen.

Nach einem Urteil des AG Ansbach aus dem Jahr 1995 ist der Aufsteller einer Hüpfburg bzw. der Veranstalter der Aktivität, bei der die Hüpfburg eingesetzt ist, verpflichtet, dort stets mindestens eine Aufsichtsperson bereitzuhalten. Diese muss zunächst dafür sorgen, dass die Benutzer ihre Schuhe ausziehen (Verletzungsgefahr) sowie, dass sich nicht Benutzer mit grob unterschiedlicher Körpermasse in der Hüpfburg befinden. Letzteres kann dazu führen – hierüber hatte das Gericht zu entscheiden - dass Kleinkinder durch die von größeren Kindern bzw. Jugendlichen verursachten Bewegungen der Hüpfburg aus dieser geschleudert werden und sich dabei verletzen.

Jugendleiter-Card

Abgesehen von den eventuellen Vergünstigungen, die der Besitzer einer Jugendleiter-Card für das betreffende Objekt hat, dient er vor allem der Feststellung sowie dem Nachweis der besonderen, objektivierten Fähigkeit eines Jugendleiters.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Sofern der Erwerb der Jugendleiter-Card an die Absolvierung bestimmter Schulungen bzw. Ausbildungsveranstaltungen geknüpft ist, kann der Veranstalter von Jugendaktivitäten mit dem Hinweis, zur Aufsichtsführung Personen mit Jugendleiter-Card heranzuziehen, den Nachweis führen, ausschließlich geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht zu betrauen. Dies wäre etwa dann wichtig, wenn im Rahmen von Schadenersatzforderungen behauptet wird, dass einzelne Jugendleiter schon von Anfang an ungeeignet in ihrer Aufsichtsführung gewesen seien.

Die Ausstellung der Jugendleiter-Card sollte daher, sofern der Aussteller seine Verantwortung ernst nimmt, nicht gefälligkeitshalber bzw. automatisch erfolgen, sondern von jeweils genau festgelegten, für alle geltenden Kriterien (z. B. regelmäßige Nachschulungen in Erster Hilfe etc.) abhängig gemacht werden.

Mit der bei minderjährigen Jugendleitern auf dem Antragsformular erforderlichen Unterschrift des Sorgeberechtigten dürfte im Regelfall die Erlaubnis für die Tätigkeit als Jugendleiter erteilt sein.

Jugendleiterausbildung

Alle Organisationen der Jugendarbeit, die selbst Veranstaltungen durchführen, trifft die Pflicht zur Ausbildung bzw. regelmäßigen Weiterbildung ihrer Jugendleiter. Dies betrifft vor allem die Bereiche Erste-Hilfe-Leistung sowie Aufsichtspflicht, da hier durch Unkenntnis größere Gefahren und Schäden drohen. Die entsprechenden Schulungsveranstaltungen sollten regelmäßig und von fachlich geeigneten Referenten durchgeführt werden.

Die Jugendorganisation muss imstande sein, dies nachzuweisen, um ggf. dem Vorwurf des Einsatzes unzureichend ausgebildeter Jugendleiter entgegen zu können. Im günstigsten Fall werden nur Jugendleiter mit gültiger Jugendleiter-Card eingesetzt und diese zusätzlich verpflichtet, in genau festgeschriebenen Abständen an ergänzenden Schulungen teilzunehmen. Welche Schulungen im einzelnen erforderlich sind, hängt von den konkreten Anforderungen an die Jugendleiter ab. So können z. B. bei besonderen fachlichen Anforderungen einzelner Sportarten Schulungen in jährlichen bzw. noch kürzeren Abständen vorgeschrieben sein. Wegen des großen Anwendungsbereiches sowie der enormen Wichtigkeit sollten sich Jugendleiter Schulungen in erster Hilfe mindestens alle zwei Jahre unterziehen, ggf. kann beim Nachweis besonderer Fähigkeiten (z. B. Tätigkeit als Rettungssanitäter, anderweitig absolvierter Erste-Hilfe-Kurs, Sofortmaßnahmen am Unfallort) hierauf verzichtet werden.

Kleidung

Der Jugendleiter hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Aktivität erforderliche Ausrüstung der Teilnehmer vollständig und funktionsfähig ist. Gerade im Winter oder bei Bergtouren empfiehlt es sich daher für die Betreuer, immer ein Paar Ersatzhandschuhe, Regenzeug sowie ein, zwei Mützen mitzuführen. Gleiches gilt auch zum Sonnenschutz. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann bei

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

vorhersehbaren Hitze- oder Kälteschäden der Teilnehmer durchaus denkbar sein. Durch die Verteilung von „Checklisten“ im Vorfeld einer Ferienfahrt kann hier aber schon vorgesorgt werden.

Kleinfeldtore

Als Kleinfeldtore werden üblicherweise alle freistehenden, tragbaren Fußball- oder Handballtore unterschiedlicher Größe verstanden, egal, ob sie im Freien oder in Turnhallen benutzt werden. Allen ist gemeinsam, dass sie nicht dauerhaft fest im Boden verankert sind.

Nach DIN 7897, 7900 sind Kleinfeldtore gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Die DIN bietet hierfür eine Verankerung im Boden durch nach unten verlängerte Torpfosten bzw. durch Haken oder Haltekralen an, mit denen der auf dem Boden stehende Rahmen des Tores im Boden befestigt wird. Zulässig sollen danach auch Befestigungen "in sonst geeigneter Weise" sein. Traurige Berühmtheit erlangt haben die Kleinfeldtore durch zwei Schadensfälle und die daraufhin ergangenen Urteile des OLG Hamm aus 1995 sowie des AG Dachau aus 1997 (im Berufungsverfahren bestätigt durch das LG München). Im ersten Fall hat ein Torwart an der Torlatte eines ungesicherten Tores geschaukelt und ist gemeinsam mit dem Tor, das ihn am Rücken getroffen hat, zu Boden gestürzt. Der Betreffende hat eine Querschnittslähmung davongetragen. Unter Anrechnung eines Mitverschuldens von 50 % wurde der Platzwart, der Vorsitzende des Trägervereines sowie der Übungsleiter zum Schadenersatz verurteilt. Zum zweiten Fall (im Raum München bekannt als "Dachauer Urteil") ist im Rahmen eines Jugend-Fußballturnieres ein selbst gebautes, ungesichertes Eisentor von der Größe eines großen Fußballtores umgekippt und hat einen zwölfjährigen Jungen erschlagen. Der Vorsitzende des ausrichtenden Vereines, der Platzwart sowie der Trainer des Jungen wurden wegen fahrlässiger Tötung zu Geldstrafen verurteilt.

Zur Vermeidung von Schäden sowie einer Haftung der verantwortlichen Personen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Kleinfeldtore entweder ausreichend gegen ein ungewolltes Umkippen gesichert werden oder dass eine Benutzung nicht möglich ist. Gerade bei unterbliebener bzw. unsicherer Befestigung sollten die Torwarte ermahnt werden, an den Querlatten keine Lockerungsübungen durchzuführen. Nach Trainings- oder Spielschluss sollten die Kleinfeldtore z. B. durch Gegen-einanderstellen und Absperren mit einem Schloss gegen unbeaufsichtigte Benutzung gesichert werden.

Klettern

Im Rahmen von Aktivitäten der Erlebnispädagogik sowie mittlerweile auch anderer Ferienfahrten wird zunehmend auch das Klettern am Fels bzw. an künstlichen Kletteranlagen in das Programm einbezogen. Wegen der in der Regel ungenügenden Erfahrungen der Teilnehmer, vor allem in der Seil- und Sicherungstechnik dürfen derartige Aktivitäten nur von Jugendleitern betreut werden, die nachgewiesenermaßen über besondere Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Zwar ist der Besitz eines speziellen Übungsleiterscheines zur Durchführung solcher Aktivitäten nicht vorgeschrieben, wegen der besonderen Gefahren und der drohenden erheblichen Schäden sollten Kletteraktivitäten jedoch nur von hierfür speziell ausgebildeten Personen betreut werden. Dies ist schon durch den Veranstalter bei der Planung der Aktivität sowie der Auswahl der Betreuer zu berücksichtigen.

Das AG München hat im Jahr 1997 einen speziell ausgebildeten Übungsleiter wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Dieser hatte vergessen, im Rahmen seines Kletterkurses einen zur Sicherung dienenden Knoten einer volljährigen Teilnehmerin zu kontrollieren. Der Knoten war von der später Geschädigten falsch geknüpft und löste sich bei Belastung, so dass die Teilnehmerin stürzte und eine Querschnittslähmung davontrug. Aus dem gleichen Grund erfolgte eine Verurteilung zu Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Selbst bei (normalen) Berg- und Wandertouren ist damit zu rechnen, dass einzelne Gruppenteilnehmer an irgendwelchen Felsen hochklettern. Dies ist, sofern nicht wegen der geringen Höhe des Felsens, erkennbarer sportlicher Fähigkeiten der betreffenden Teilnehmer, sowie sonstiger Umstände erhebliche Verletzungen ausgeschlossen werden können, in jedem Fall zu verhindern.

Lagerfeuer

Offenes Feuer ist im Wald sowie in einer Entfernung von 100 m verboten, es sei denn, es liegt die Erlaubnis des Waldbesitzers und des Landratsamtes vor. Offenes Licht (Fackeln) ist im Wald verboten. Unabhängig davon ist beim Abbrennen von Lagerfeuern darauf zu achten, dass Gefährdungen oder Schäden ausgeschlossen sind. Das „Nachhelfen“ mit Spiritus etc. sowie das Überspringen eines Feuers ist unbedingt verboten.

Mountainbike

Bei Radtouren finden zunehmend Mountainbikes Verwendung, die in Einzelbereichen nicht verkehrssicher sind, insbesondere keine Reflektoren, Rückstrahler sowie keine Beleuchtung aufweisen. „Offiziell“ wäre damit das Befahren öffentlicher Straßen verboten; insoweit drückt die Polizei jedoch alle Augen zu. Zu vermeiden ist allerdings, dass einzelne Gruppenteilnehmer mit derartigen Fahrrädern in der Dämmerung bzw. nachts fahren. Sie sind dann für andere Verkehrsteilnehmer nämlich erheblich schwerer erkennbar, was zu Unfällen mit erheblichen Verletzungen führen kann.

Der Jugendleiter sollte daher, um nicht in eine zivilrechtliche Haftung bzw. strafrechtliche Verantwortung zu geraten, entweder eine Benutzung in der Dämmerung bzw. nachts verhindern bzw. (möglichst schon vor Beginn der Fahrt) für eine Beleuchtung durch Akku-Lampen sorgen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Mutprobe

In Gruppen zusammentreffende Kinder und Jugendliche neigen gelegentlich dazu, den eigenen Mut bzw. besondere körperliche oder sonstige Fähigkeiten durch waghalsige Aktionen zu beweisen und Gleiches auch von anderen Gruppenteilnehmern einzufordern.

Der Jugendleiter sollte hier unterscheiden. In jedem Fall zu verhindern sind Mutproben in Form von Straftaten (z. B. Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.) sowie gesundheitsgefährdende Aktionen (z.B. Wetttrinken, S-Bahn-Surfen, von hoch herabspringen etc.). Ein Eingreifen des Betreuers ist auch dann erforderlich, wenn ein Gruppenteilnehmer bei Absolvieren einer Mutprobe erkennbar seine körperlichen Fähigkeiten überschreitet und aus Gründen des in diesen Fällen oft bestehenden Gruppenzwangs die Aktion nicht abbricht.

Toleriert werden können dagegen, sofern nicht aus anderen Gründen ein Einschreiten geboten ist, körperlich leichtere Übungen bzw. solche Tätigkeiten, die vom Betreffenden zwar eine gewisse Überwindung verlangen, jedoch weder gesundheitsgefährdend, noch strafbar sind.

Nachtruhe

Zu diesem stets aktuellen Problem kann keine einheitliche Lösung angeboten werden. Zunächst hat eine ausreichende Nachtruhe den Zweck, den Aufsichtsbedürftigen Erholung von den evtl. Anstrengungen des Tages zu ermöglichen und sie für den nächsten Tag zu stärken. Der Beginn einer Nachtruhe hängt daher nicht alleine vom Alter der Teilnehmer sondern auch von den Aktivitäten der Gruppe ab. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist dabei in der Regel dann gegeben, wenn ein Teilnehmer deshalb Schaden erleidet, weil der Betreuer bewusst keine Nachtruhe festgesetzt hat bzw. eine solche nicht kontrolliert hat und der Schaden nachweislich auf die Übermüdung oder Unausgeruhtheit des Teilnehmers zurückzuführen ist. Dies sollte auch den Kindern und Jugendlichen bei der Bestimmung der Ruhezeit klargemacht werden, damit nicht der Eindruck entsteht, es handelt sich dabei um „Schikanemaßnahmen“ der Betreuer.

Gerade bei sportlichen Unternehmungen wie z.B. Skilager, Radtour, Wanderungen etc. ist hierauf besonders zu achten. Schon bei der Programmgestaltung ist daher zu beachten, dass nach allen Erfahrungen die Teilnehmer während der ersten Nächte besonders aktiv sind, schon um die „Grenzen auszuloten“. Die Auswahl der Tagesstrecke etc. ist hierauf abzustimmen. Zeitliche Empfehlungen können allenfalls einen sehr groben Richtwert darstellen. Als praktikabel haben sich aber in etwa folgende Nachtruheregungen erwiesen:

6-9 Jahre: 21 Uhr

10-14 Jahre: 22-23 Uhr

15-17 Jahre: 23-24 Uhr.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

In Einzelfällen, z.B. bei Nachtwanderungen, Silvester, Geburtstagsfeiern etc. kann hiervon natürlich abgewichen werden, es ist aber dann sicherzustellen, daß am nächsten Morgen genügend Zeit zum Ausschlafen vorhanden ist.

Der Betreuer darf sich nicht darauf verlassen, dass die festgesetzte Nachtruhe auch tatsächlich eingehalten wird. Es sind daher unregelmäßige Kontrollen, verstärkt während der ersten Nächte, angezeigt. Diese müssen in jedem Fall auch noch geraume Zeit, ca. 1-1/2 Std., danach erfolgen. Unter Umständen kann auch - sofern Anhaltspunkte für nächtliche Aktivitäten vorliegen – ein Rundgang während der Nacht angezeigt sein.

Nachtwanderung

Nachtwanderungen gehören beinahe traditionell zum unverzichtbaren Bestandteil zahlreicher mehrtägiger Ferienfahrten. Das Sich-Bewegen in der Natur nachts und ohne Beleuchtung durch Taschenlampen bzw. Fackeln schafft ein im Vergleich zum Tag völlig anderes, viel intensiveres Naturerlebnis. Aus diesem Grund kann es auch, sofern nicht andere Gründe (z. B. Angst) entgegenstehen, möglich sein, Kinder und Jugendliche für eine gewisse Strecke allein auf den Weg zu schicken.

Der Jugendleiter hat aber durch die Wahl des Wanderweges sowie der Streckenlänge mögliche Verletzungen z. B. durch Stolpern über Hindernisse bzw. Abstürzen sowie ein Verlaufen weitgehend auszuschließen. Ist die Strecke noch nicht bekannt, sollte sie von einem der Jugendleiter in jedem Fall vorher am Tag begangen werden. Auch sollten die Jugendleiter möglichst mehrere Taschenlampen mitführen. Die Verwendung von Fackeln in Wäldern ist wegen der Gefahr von Waldbränden nach dem Bayerische Waldgesetz im Zeitraum vom 01.03. - 31.10. nicht erlaubt.

Gegen den Einbau von "Grusel-Einlagen" ist nichts einzuwenden, solange die Teilnehmer der Nachtwanderung hiermit nicht überfordert und tatsächlich verängstigt werden. Das oftmals demonstrativ zur Schau gestellte Selbstbewusstsein dient vielfach nur der Verdrängung von Angstgefühlen. Der Verfasser hat es selbst miterlebt, dass ein zwölfjähriger Junge beim Anblick eines von einem Jugendleiter dargestellten Erhängten an einem Baum regelrecht ausgeflippt ist und sich nur durch sofortige Aufklärung der Situation und gutes Zureden wieder beruhigen ließ. Weniger ist gerade hier also oftmals mehr.

Notfall

Bei plötzlich auftretenden Notfällen bzw. sich entwickelnden, jedoch unvorhergesehenen Situationen hat der Jugendleiter immer diejenige Entscheidung zu treffen, die der Vermeidung von Gefahren und damit der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht am ehesten entspricht. Sofern dies im Einzelfall dazu führt, dass einzelne Aktivitäten nicht wie vorgesehen durchgeführt bzw. beendet werden können (z. B. Umkehren bei Bergtour, Verkürzung einer Fahrradstrecke o. ä.), so ist dies

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

hinzunehmen. Gleichfalls dürfen solche Entscheidungen des Jugendleiters nicht von finanziellen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden. Dies betrifft z. B. Mehrkosten, wenn die Gruppe wegen durchnässter Ausrüstung in einer Jugendherberge statt - wie vorgesehen - auf dem Zeltplatz übernachtet, oder wenn wegen Erschöpfung einzelner Teilnehmer eine örtlich nicht vorgesehene Übernachtung, bzw. die Absolvierung einer Teilstrecke per Bus oder Zug eingeschoben werden muss. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Jugendleiter (z. B. wegen Hitze, Kälte etc.) für zusätzliche Verpflegung bzw. Getränke sorgen muss.

Für derartige Fälle sollte der Jugendleiter, gerade bei Ferienfahrten, ein angemessenes "Notgeld" zur Verfügung haben. Hiermit können zum Teil auch unvorhergesehene Ausgaben einzelner Gruppenteilnehmer (z.B. Fahrradreparatur, Beschaffung verlorener Ausrüstungs- oder Kleidungsgegenstände) vorfinanziert werden. Der Jugendleiter dürfte sich haftbar und ggf. strafbar machen, wenn er allein aus finanziellen Erwägungen eine objektiv nötige und mögliche Maßnahme zur Vermeidung von Schäden unterlässt und gerade deshalb einem Gruppenteilnehmer ein körperlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Schaden entsteht.

Ozon(belastung)

In jüngster Zeit wird die Frage öfter diskutiert, ob der Jugendleiter verpflichtet ist, an heißen Sommertagen einen Aufenthalt, insbesondere eine Sportausübung in der prallen Sonne zu untersagen. Dies kann mit guten Argumenten bejaht werden, da gerade bei kleineren Kindern die Verbindung von hoher Ozonbelastung und körperlicher Anstrengung erhebliche gesundheitliche Gefahren in sich birgt.

Der Jugendleiter sollte also schon bei der Planung des Tagesablaufs den Wetterbericht mit berücksichtigen und darauf achten, dass in Zeiten hoher Ozonbelastung (üblicherweise in den Mittags- und frühen Nachmittagsstunden) möglichst keine Sportausübung (Training, Wettkampf) oder körperliche Anstrengung (Fahrradfahren etc.) unter freiem Himmel stattfindet.

Gleichsam könnte ein Betreuer einer Sportmannschaft berechtigt sein, den Sportlern oder Spielern die Teilnahme an einem Wettkampf bzw. einem Spiel zu untersagen, wenn dies während einer Zeit hoher Ozonbelastung stattfinden soll. Zu berücksichtigen sind dabei allerdings drohende Nachteile (z. B. Punktverlust etc.), die der Nichtantritt zu einem angesetzten Wettkampf ggf. nach sich ziehen kann. Im Sommer 1998 war vor den bayerischen Sportgerichten ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden sollte, ob bei Nichtantritt einer Jugendmannschaft aus den geschilderten Gründen die Wertung eines Spieles als verloren zulässig ist. Das Verfahren ist mittlerweile mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der vom Verband ausgesprochene Punktabzug für die betreffende Mannschaft zurückgenommen wurde, der betreffende Jugendleiter jedoch wegen eines Verstoßes gegen die Spielbestimmungen (Spielabsetzungen dürfen nur durch den Schiedsrichter bzw. den Spielgruppenleiter verfügt werden) eine Art Geldbuße zahlen musste. Nach

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Auffassung des Verfassers sollte jedoch gerade bei den unteren Jugendmannschaften der Gesundheitsschutz Vorrang vor der bedingungslosen Einhaltung eines Spielplanes haben. Sofern die Betreuer von Jugendmannschaften diese Verantwortung ernst nehmen und es zukünftig häufiger zu Spielabsagen kommt, wird sicherlich in den Verbänden insoweit ein Umdenken stattfinden.

Privat-PKW bzw. Kleinbus

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in PKW's und Kleinbussen (bis max. 9 Plätze) nur dann befördert werden, wenn hierfür geeignete Sitze bzw. Sitzpolster zur Verfügung stehen und auch benützt werden (§ 21 I a StVO). Sicherheitsgurte sind auch in Kleinbussen anzulegen. Dies gilt (noch) nicht in großen Reisebussen. Steuert der Jugendleiter selbst ein Fahrzeug mit Aufsichtsbedürftigen, sind zwar nicht aus straßenverkehrs-rechtlicher, jedoch aus haftungsrechtlicher Sicht besondere Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren in übermüdetem Zustand und Fahren unter Alkoholeinfluss. Auch wenn im letzten Fall an eine Strafbarkeit erst ab 0,3 Promille zu denken ist, wird sich aus der Aufsichtspflicht doch die Forderung nach einer völligen Alkoholenthaltbarkeit des Fahrers ergeben. Gleiches dürfte hinsichtlich der strikteren Befolgung von Verkehrsregeln gelten.

Regen, Nässe, Kälte

Regen, Nässe und Kälte, insbesondere Kombinationen dieser Einflüsse, können bei Kindern und Jugendlichen zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen. Durch den Jugendleiter ist daher schon vor Beginn einer Ferienfahrt bzw. Gruppenaktivität sicher zu stellen, dass ausreichend Schutz gegen diese Einflüsse, sofern sie vorhersehbar sind, besteht. Dies betrifft z. B. die Information der Teilnehmer bzw. der Eltern, bei Radtouren und/oder Bergwanderungen warme Kleidung, Wechselkleidung sowie Regenbekleidung mitzuführen. Zur Vorbeugung bei Wetterstürzen ist auch bei Bergwanderungen im Sommer das Mitnehmen von Mütze und (leichten) Handschuhen anzuraten. Idealerweise sollte der Jugendleiter stets eine zweite Garnitur Regenschutz, Mütze und Handschuhe mitführen, damit es bei Verlust oder unzureichender Ausrüstung der Gruppenteilnehmer nicht zu unerwünschten Notfällen kommt.

Der Jugendleiter hat ferner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Gruppenteilnehmer nass gewordene Kleidungsstücke unverzüglich wechseln. Insbesondere in höheren Gebirgsregionen bzw. bei Radtouren kann es anderenfalls schnell zu Erkältungen, Lungenentzündungen o. ä. kommen. Im Extremfall ist das Tagesprogramm bzw. sogar die gesamte Ferienfahrt umzuplanen bzw. abubrechen, wenn wegen anhaltenden Regens bzw. Kälte eine gefahrlose Fortführung unmöglich erscheint. Der Wechsel z. B. vom Zeltplatz in eine Jugendherberge, die Einplanung einer zusätzlichen Übernachtung, die Absolvierung einer Teilstrecke der vorgesehenen Radtour per Zug bzw. auch nur die Beschaffung heißer Getränke darf dabei nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitern.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Schlauchbootfahrten

Auch bei Schlauchbootfahrten beginnt (ähnlich wie bei Bergtouren) die Aufsichtspflicht schon mit der Auswahl einer für das verfügbare Material und die Gruppe geeigneten Strecke. Ggf. ist eine Probefahrt des Betreuerteams durchzuführen, eine Nachfrage am Tag vor der Fahrt gibt letzte Informationen über einen möglicherweise veränderten Wasserstand. Die Strecke sollte über wenig künstliche Verbauungen (Wehre, Flussregulierungen etc.) verfügen sowie einen sicheren Ein- und Ausstiegsplatz aufweisen. Die Teilnehmer müssen geübte Schwimmkenntnisse besitzen sowie eine Schwimmweste tragen. Die verwendeten Boote müssen kontrolliert und für den Einsatz geeignet sein. Die Jugendleiter sollten in jedem Fall über ausreichend Erfahrung im Umgang mit großen Schlauchbooten verfügen. Eine absolvierte Rettungsschwimmerausbildung sowie eine Einweisung in die Benutzung von Schlauchbooten, wie sie von größeren Jugendverbänden regelmäßig angeboten wird, ist sicher wünschenswert, aber für normale Flussfahrten (nicht für Wildwasser!) nicht verpflichtend.

Schlittenfahren, Tütenrutschen

Nicht nur bei alternativen Winterfreizeiten, sondern auch als Ergänzung bei Skilagern wird oftmals von den Jugendleitern Schlittenfahren, Tütenrutschen sowie vereinzelt das Abfahren über Schneehänge mit aufgepumpten PKW- und LKW-Schläuchen angeboten; teilweise auch nachts in Verbindung mit Fackeln.

Bedingt durch die oftmals hohe Geschwindigkeit, die geringe Lenk- und Bremsbarkeit sowie den unzureichenden körperlichen Schutz besteht hier die große Gefahr körperlicher Verletzungen. Der Jugendleiter sollte daher darauf achten, dass derartige Aktionen immer auf Hängen mit geringer Neigung und sicherem Auslauf, niemals z. B. auf vereisten Skipisten, steilen Hängen bzw. mit Auslauf in den Wald etc. stattfinden. Sofern die Aktivität nachts stattfinden soll, besteht bei der Verwendung von Fackeln zusätzlich noch die Gefahr, dass diese bei unkontrollierten Bewegungen in Kontakt mit Kleidungsstücken, Haaren etc. geraten. Alkoholeinfluss verstärkt das hier ohnehin vorhandene Gefahrenpotential noch zusätzlich.

Schmerzensgeld

Im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht kann der Geschädigte auch berechtigt sein, vom Jugendleiter bzw. dessen Versicherung ein angemessenes Schmerzensgeld zum Ausgleich der erlittenen Schmerzen bzw. Beeinträchtigungen in der Lebensführung zu verlangen. Die Höhe des Schmerzensgeldes bemisst sich dabei an verschiedenen Faktoren wie z. B. Art und Schwere der Verletzungen, Dauer eines möglichen Krankenhausaufenthaltes, bleibende körperliche oder gesundheitliche Schäden, bleibende optische Entstellungen, Auswirkungen der Verletzungen auf die allgemeine Lebensführung (z. B. Verlust sozialer Kontakte, Minderung der Lebensfreude etc.).

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Schnüffeln (Lösungsmittel)

Das Schnüffeln von Lösungsmitteln (z. B. in Filzstiften, Klebstoffen, Farben) ist als eigene Erscheinungsform der Sucht neben den "klassischen" Formen der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Zigaretten zu bewerten. Ein derartiges Verhalten ist zwar nicht strafbar, kann jedoch bewiesenermaßen zu bleibenden gesundheitlichen Schäden führen. Der Jugendleiter sollte daher, sofern er auf derartige Fälle innerhalb seiner Gruppe aufmerksam wird, versuchen, im gemeinsamen Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen, die Ursachen dieses Verhaltens zu erforschen und hierfür Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ggf. sollten die Suchtmittel konfisziert und die Eltern des Kindes informiert werden. Bei fortgeschrittenen Fällen von Abhängigkeit sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Schwimmbad

Der Aufenthalt in Schwimmbäder bzw. Freibädern erfordert vom Jugendleiter wegen der besonderen Gefahrenquellen besondere Maßnahmen der Aufsichtsführung. Dies beginnt zunächst damit, dass sich alle anwesenden Betreuer anhand der Anmeldeformular, Notfallkuverts etc., absolute Klarheit darüber verschaffen müssen, welche von den Gruppenteilnehmern schwimmen können und welche nicht. Entsprechend ist die Gruppe auch in Schwimmer und Nichtschwimmer einzuteilen und es sind konkrete Verbote zur Benutzung der nur Schwimmern vorbehaltenen Becken an die Nichtschwimmer auszusprechen. Ferner ist es sinnvoll, einen ggf. anwesenden Bademeister vom Aufenthalt der Gruppe zu informieren, damit auch dieser ein spezielles Auge auf die Kinder werfen kann; eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Bademeister ist damit allerdings nicht verbunden.

Befinden sich Nichtschwimmer im Wasser, so hat sich, selbst bei einem Nichtschwimmerbecken mit nur geringer Tiefe ständig ein Jugendleiter am Beckenrand (nicht im Wasser) aufzuhalten. Bei den Schwimmern ist – zumindest anfangs - zu kontrollieren, ob die von den Eltern erteilten Schwimmerelaubnisse auch tatsächlich zutreffen und ob nicht durch das Verhalten der Gruppenteilnehmer untereinander (z. B. Untertauchen, Springen etc.) die Gefahr besonderer Schäden droht. Bei Wasserrutschen soll es nach einer neueren Gerichtsentscheidung erforderlich sein, dass sich ein Jugendleiter am Beginn der Rutsche aufhält, um die erforderlichen Sicherheitsabstände zu gewährleisten sowie ein weiterer Betreuer am Ende der Rutsche steht. Übernehmen Angestellte des Schwimmbades diese Tätigkeiten, entfällt eine entsprechende Verpflichtung der Betreuer.

Ergänzend sollte der Jugendleiter zur Vermeidung von Diebstahl und von Verlust für eine sichere Aufbewahrung der Wertgegenstände der Kinder ggf. in einem Schließfach sorgen. Ein Augenmerk ist auch auf die Vermeidung von Sonnenbränden bzw. das Vermeiden vom Schwimmen unmittelbar nach Einnahme der Mahlzeiten zu legen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Skifahren

Bei Skifreizeiten bzw. Skikursen beginnt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht schon vor Beginn der eigentlichen Aktivität. So sind die Teilnehmer bzw. deren Eltern schon anlässlich eines Vortreffens bzw. eines gesonderten Mitteilungsschreibens über wichtige Punkte zu informieren. Dies betrifft zunächst Fragen einer ordnungsgemäßen Bekleidung (nicht: Jeans) sowie der Mitnahme von Mütze und Handschuhen. Ferner haben die Eltern der Teilnehmer einen ordnungsgemäßen Zustand der Skiausrüstung, insbesondere eine richtig eingestellte Sicherheitsbindung zu gewährleisten. Falls, was doch häufig vorkommt, festgestellt wird, dass die Einstellung der Sicherheitsbindung zu weich oder zu hart ist, darf keinesfalls der Betreuer selbst dies korrigieren. Es ist ein Fachgeschäft aufzusuchen, das die Einstellung fachgerecht vornimmt. Solche Unannehmlichkeiten für den Gruppenteilnehmer sowie die damit verbundenen Kosten können bei einer rechtzeitigen Überprüfung schon zu Hause vermieden werden.

Was das Verhalten der Gruppe auf der Piste betrifft, so sind, egal ob der Jugendleiter als Skilehrer eines Skikurses bzw. als Betreuer einer Skifreizeit eingesetzt wird, die FIS-Regeln zu befolgen. Deren einzelne Bestimmungen sollte jeder Jugendleiter kennen und den Gruppenteilnehmern bei konkretem Anlass auch zur eigenverantwortlichen Befolgung erklären und verdeutlichen. Bei der Wahl der Abfahrten ist stets auf das Fahrkönnen des schlechtesten Gruppenteilnehmers Rücksicht zu nehmen, ggf. ist, sofern weitere Jugendleiter vorhanden sind, die Gruppe nach Neigungen sowie nach skifahrerischen Können aufzuteilen. Den Gruppenteilnehmern sind möglichst schon zu Beginn der Skifreizeit sowie ggf. noch am Anfang eines jeden Skitages konkrete Hinweise zum Verhalten in bestimmten vorhersehbaren Situationen (z. B. Stürze, Herausfallen aus dem Schlepplift, Herabfallen von Gegenständen aus dem Sessellift etc.) zu geben. Für den Fall des Verlierens einzelner Gruppenteilnehmer sind feste Treffpunkte und -zeiten zu vereinbaren. Bei der Gestaltung des Tagesprogrammes ist die zunehmende Ermüdung bzw. nachlassende Konzentration der Gruppenteilnehmer zu berücksichtigen. Gerade kleineren Kindern sind über den ganzen Tag verteilt mehrere Ruhephasen zu verschaffen. Mindestens einmal am Tag (mittags) sollte für alle Teilnehmer eine größere Ruhepause eingelegt werden, bei der auch ausreichend gegessen und getrunken wird. Der Konsum alkoholischer Getränke sollte, selbst wenn dies wegen des Alters zulässig wäre, auf der Piste völlig unterbleiben. Dem deutlich erhöhten Sturzrisiko am späten Nachmittag, insbesondere bei der berühmten "letzten Abfahrt" ist dadurch zu begegnen, daß auf dieser Abfahrt nicht "durchgerast" werden sollte, sondern die Strecke in kleinere, überschaubare Abschnitte gegliedert wird. Bereits erschöpften Kindern ist die Möglichkeit zu geben, die Talfahrt mit der Seilbahn zu absolvieren.

Bei Stürzen mit nicht nur geringfügigen Verletzungen ist, insbesondere an unübersichtlichen Stellen, die Unfallstelle ausreichend gegen nachkommende Skifahrer abzusichern. Zur Vermeidung von Unterkühlungen sollte dem Gestürzten eine Rettungsdecke (immer Erste-Hilfe-Material mitführen) bzw. ein Anorak

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

untergeschoben werden. Falls zusätzlich zu ggf. ergriffenen Erste-Hilfe-Maßnahmen eine Bergung sowie ärztliche Versorgung des Verletzten notwendig ist, ist unverzüglich die Bergwacht oder ein sonstiger Rettungsdienst zu alarmieren. Dies geschieht idealerweise durch ein Handy, ggf. auch durch den Jugendleiter selbst, wenn während der Zeit seiner Abwesenheit für eine Beaufsichtigung der Gruppe gesorgt ist, bzw. durch einen anderen, zufällig vorbeikommenden Skifahrer.

Sofern abends bzw. nachts länger andauernde Gruppenaktivitäten stattfinden (z. B. Nachtwanderung, Silvesterparty etc.) ist das Programm des darauffolgenden Tages hierauf abzustimmen. Sinnvollerweise sollten die Gruppenteilnehmer dann länger ausschlafen und sich dadurch körperlich regenerieren können. Wer als Jugendleiter seine Gruppe bzw. seinen Kurs ungeachtet der tatsächlich vorhandenen Zeiten körperlicher Erholung den ganzen Tag fordert, kann für einen entstandenen Schaden dann haften, wenn dieser ausschließlich auf einer erkennbaren Ermüdung des Gruppenteilnehmers beruht.

Spielplätze, Abenteuerplatz

An die Sicherheit der Spielgeräte und Einrichtungen eines Spielplatzes sind grundsätzlich besonders strenge Anforderungen zu stellen. Eltern und ihre Kinder müssen uneingeschränkt darauf vertrauen dürfen, dass ein gefahrloses Spielen möglich ist. Das Maß der einzuhaltenden Sicherheit muss sich dabei am Alter der jüngsten Kinder ausrichten, die als Benutzer in Frage kommen. Nur für diese Kinder kalkulierbare, überschaubare Risiken, die mit einem erzieherischen Wert verbunden sind, sind tolerabel.

Eine Einschränkung ist aber insoweit vorzunehmen, als die Verkehrssicherungspflicht nicht so weit geht, dass Vorkehrungen gegen jede denkbare, nur entfernt liegende Möglichkeit einer Gefährdung zu treffen sind. Normale Spielgeräte (z.B. Schaukel, Rutsche, Wippe etc.) sind regelmäßig auf mögliche Schadhafte zu kontrollieren, ebenso ist das Gelände auf Gefahren (z.B. Glasscherben o.ä.) zu untersuchen. Diese - doch sehr strengen - Maßstäbe gelten für normale Spielplätze ohne Altersbeschränkung. Wenn bei der Auswahl sowie der Aufstellung der Spielgeräte (v.a. hinsichtlich des Untergrundes) aber die Vorschriften der DIN 7926 Teil 1 (DIN-Taschenbuch Nr. 134) beachtet sowie alle Spielgeräte und das Gelände regelmäßig kontrolliert werden, ist im Schadensfall an eine Haftung wohl nicht zu denken.

Anders verhält es sich bei den sog. Abenteuerplatzplätzen. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie größeren Kindern in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und der Bewältigung eines Risikos vermitteln sollen. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn die Benutzer dort nur geringen, ohne weiteres zu beherrschenden Gefahren ausgesetzt werden dürften. Er kann vielmehr nur erreicht werden, wenn ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird, das in etwa Ersatz für die nahezu nicht mehr vorhandene Möglichkeit des Spielens in freier Natur bietet.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Für die Verkehrssicherung gelten daher hier die - weitaus geringeren - Maßstäbe, die für eine sportliche Betätigung gelten. Dort sind nach der Rechtsprechung Schadenersatzansprüche dann ausgeschlossen, wenn es sich um einen "Sportarttypischen" Schaden handelt. Derartige Schäden nimmt jeder Spieler allein durch seine Teilnahme an der Sportausübung in Kauf. Vorliegend bedeutet dies den Schutz der Besucher und Benutzer nur vor solchen Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Benutzung von Spielgeräten hinausgehen und vom Benutzer nicht erkannt bzw. vorhergesehen werden können. Spieltypische Schäden (z.B. infolge Herunterfallen vom Klettergerüst, Schiefer-Einziehen am Bauholz, Mit dem Hammer auf den Finger hauen, in einen Nagel treten etc.) können daher unter keinen Umständen zu einer Schadenersatzpflicht führen. Bei Kindern unter 9 Jahren wird nach den von der Rechtsprechung im Bereich der Aufsichtspflicht geschaffenen Grundsätzen anzunehmen sein, dass diese noch nicht die besonderen Risiken des Spielens auf dem Abenteuerspielplatz erfassen und vorhersehen können. Es wären daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass entweder Kinder unterhalb dieses Alters den Abenteuerspielplatz nicht benützen können oder dass ihnen bzw. den Erziehungsberechtigten - die ihre Kinder erfahrungsgemäß zumindestens das erste Mal zu einem Spielfeld begleiten - die dortigen besonderen Gefahren verdeutlicht werden.

Sportbetrieb

Für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb in den Vereinen gelten je nach Sportart, quasi als Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltsanforderungen, besondere Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen (Taschenbuch Nr. 116 für Sportgeräte, Nr. 134 für Sporthallen und Sportplätze) und Sicherheitsvorschriften. Diese betreffen nicht nur den Aufbau von Sportgeräten, sondern auch Fragen der Durchführung von sportlichen Übungen, einzuhaltender Sicherheitsabstände, Hilfestellung, der Handhabung besonderer Sportgeräte etc.

Eine genaue Kenntnis dieser Vorschriften, die zwar keine Gesetzesqualität haben, aber von den Gerichten als verbindlich angesehen werden, ist Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Anleitung und Aufsichtsführung. Jeder Jugendleiter hat sich über die für seine Sportart geltenden Sicherheitsrichtlinien selbst zu informieren. Kann deren Einhaltung nicht gewährleistet werden, übernimmt der Jugendleiter selbst die Verantwortung für Schäden, die hieraus entstehen. Das vieldiskutierte Urteil des OLG Celle vom 18.1.1995 zur Frage der Absicherung von Kleinfeldtoren (vgl. dort) hat gezeigt, dass die Anforderungen nicht unterschätzt werden dürfen.

Strafen

Der Jugendleiter wird oftmals feststellen müssen, dass, aus welchem Grund auch immer, seine Verbote und Hinweise nicht beachtet bzw. befolgt werden. Er muss in diesem Fall Konsequenzen erkennen lassen, um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen. Dabei ist zunächst darauf zu achten, dass diese Konsequenzen in der Verhältnismäßigkeit zum möglichen Fehlverhalten der Gruppenteilnehmer stehen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

und so auch für alle Betreffenden nachvollziehbar sind. Durchgeführte Konsequenzen müssen in jedem Fall vorher angedroht werden; umgekehrt sollten angedrohte Konsequenzen im Wiederholungsfall auch tatsächlich ausgeführt werden, um die Akzeptanz des Jugendleiters bei den Gruppenteilnehmern nicht zu gefährden.

Zu verhindern ist in jedem Fall eine regelrechte "Bestrafung" durch den Jugendleiter. Vor Ergreifung gravierender Konsequenzen (z. B. Information der Eltern, Heimschicken etc.) sollten in jedem Falle alle Möglichkeiten der pädagogischen Einflussnahme sowie des verständnisvollen Gesprächs ausgeschöpft werden. In den meisten Fällen lassen sich Konflikte bzw. Missverständnisse auf der Ebene eines vertrauensvollen Miteinanders lösen.

Verboten sind Strafen, die in die Menschenwürde bzw. das Persönlichkeitsrecht des Gruppenteilnehmers eingreifen, in dem sie ihn z. B. vor den anderen Kindern grob lächerlich machen oder bestimmte erniedrigende Verhaltensweisen verlangen. Gleiches gilt für Strafen, die das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung beinhalten, wozu auch das Vorenthalten von Mahlzeiten, selbst Teilen hiervon, zählt. Nicht erlaubt ist ferner das Einsperren (Freiheitsberaubung nach § 239 StGB), erlaubt dagegen das Auf-das-Zimmer-Schicken. Letztlich ist auch die körperliche "Züchtigung", also die Anwendung körperlicher Gewalt zu Strafzwecken verboten und als Körperverletzung strafbar, selbst wenn dies im Einzelfall von den Eltern erlaubt bzw. sogar gesondert angeordnet wurde. Schlussendlich sollte auch die Einziehung von Strafgeldern in unterschiedlicher Höhe, abhängig von der Art des Fehlverhaltens, unterbleiben. Dies zunächst deshalb, da so der Eindruck entstehen könnte, man könne sich von Übertretungen "freikaufen", andererseits deshalb, da die Eltern der Kinder die einbezahlten Beträge vom Betreuer zurückverlangen können.

Strafrecht

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, ist mit Ausnahme des extremen Tatbestandes des § 170 d StGB nicht strafbar. Sofern aber durch ein Fehlverhalten des Jugendleiters Schäden entstehen oder die zu betreuenden Minderjährigen Straftaten begehen, ist eine Strafbarkeit nicht mehr völlig abwegig.

Abzugrenzen sind folgende, Bereiche, die in der Praxis gar nicht so selten vorkommen:

Sachbeschädigung, § 303 StGB und Diebstahl, § 242 StGB

Diese Tatbestände schützen den Eigentümer einer Sache vor deren Beschädigung oder Entwendung. Minderjährige sind im Normalfall Eigentümer aller Gegenstände, die sie am Leib tragen und sonst wie (z.B. im Reisegepäck o.ä.) mit sich führen, da es für den Erwerb von Eigentum nicht auf eine mögliche Geschäftsfähigkeit ankommt. Die ungestattete Vernichtung konfiszierten Alkohols, das Wegwerfen von

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Zigaretten, Waffen oder Zeitschriften bzw. deren eigene Verwendung bzw. Verwertung ist daher grundsätzlich strafbar.

Anstiftung, § 26 StGB und Beihilfe, § 27 StGB zu Straftaten

Eine Strafbarkeit des Jugendleiters kommt dann in Betracht, wenn er den Aufsichtsbedürftigen zu einer Straftat anstiftet oder eine Straftat durch psychische (Ermunterung, Bestärkung) oder tatsächliche (Verschaffen von Informationen oder Hilfsmitteln) Beihilfe fördert. Um hier nicht in Verdacht zu geraten, muß der Jugendleiter, sobald er Anhaltspunkte für eine geplante Straftat seiner Aufsichtsbedürftigen hat, nach Kräften versuchen, diese zu verhindern. Zu einer Anzeige geplanter sowie bereits begangener Straftaten ist der Jugendleiter (mit Ausnahme besonders gravierender Delikte wie z.B. Landesverrat, Geldfälschung, Menschenhandel, Mord, Raub, vgl. § 138 StGB) nicht verpflichtet.

Begünstigung, § 257 StGB und Strafvereitelung, § 258 StGB

Der Jugendleiter kann sich ferner dadurch strafbar machen, dass er aktiv mithilft, einem anderen, insbesondere einem Aufsichtsbedürftigen, die materiellen Vorteile seiner Straftat (z.B. Beute bei Diebstahl) zu sichern und dem Zugriff des Berechtigten (Eigentümer) vorzuenthalten. Gleiches gilt, wenn er mithilft, ihn der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen (Irreführen der Strafverfolgungsbehörden). Dies betrifft z.B. das bewusste Verschaffen eines falschen Alibis zum möglichen Tatzeitpunkt. Die bloße Nichtanzeige einer erfolgten Straftat genügt hierfür nicht. Im Bereich der Jugendarbeit existiert, was vielfach verkannt wird, mit wenigen Ausnahmen (Mitarbeiter in Suchtberatungsstellen, Familienberatung o.ä.) grundsätzlich kein Zeugnis-verweigerungsrecht. Der Jugendleiter muss also, sofern er konkret hiernach gefragt wird, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (nur Polizei, Staatsanwalt, Ermittlungsrichter) wahrheitsgemäß darüber aussagen, was ihm aufgrund eigener Erkenntnisse bekannt ist oder ihm in seiner Funktion von Gruppenmitgliedern mitgeteilt wurde. Auf diese "Zwickmühle" ist ggf. hinzuweisen, wenn Euch jemand „sein Herz ausschütten“ will und mögliche Straftaten gesteht.

In für den Aufsichtsbedürftigen besonders gefährlichen Situationen oder beim Eintritt eines gravierenden Schadens kann weiter eine (eigene) Strafbarkeit des Aufsichtspflichtigen in Betracht kommen. Begründet wird dies mit der besonderen persönlichen Beziehung und Abhängigkeit zwischen Aufsichtspflichtigen und -bedürftigen, der fehlenden Eingriffsmöglichkeit der Sorgeberechtigten und der besonderen staatlichen Schutzverpflichtung gerade gegenüber Minderjährigen.

Hierzu im einzelnen:

Fahrlässigkeitsdelikte

Strafbar ist ganz allgemein die vorwerfbare Verletzung objektiver Sorgfaltspflichten, die jeden Menschen in verschiedenen Situationen treffen (z.B. Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers, Pflicht zur gegenseitigen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Rücksichtnahme im Straßenverkehr u.ä.). Auch die Aufsichtspflicht der Jugendleiter/Betreuer zählt zu diesen besonderen Pflichten.

Zu Konsequenzen kommt es aber nur dann, wenn Aufsichtsbedürftige tatsächlich zu Schaden kommen. Eine bloße Pflichtverletzung (ohne Schaden) alleine ist nicht strafbar. Der Aufsichtspflichtige muss die von einem „Durchschnittsaufsichtspflichtigen“ erwartete Sorgfalt (Wie hätte jeder durchschnittliche Gruppenleiter in dieser Situation gehandelt?) außer Acht lassen und dabei eine erkennbare Gefahr oder allgemein vorhersehbare Folgen einer Gefahr nicht erkennen. Was „durchschnittlich“ ist, lässt sich nicht konkret beantworten. Maßstab sind der Verstand und die Fähigkeiten einer normal intelligenten Person mit allen menschlichen Unzulänglichkeiten und Schwächen.

Denkbar ist z.B., sofern ein Aufsichtsbedürftiger getötet oder verletzt wurde, eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, § 222 StGB oder fahrlässiger Körperverletzung, § 230 StGB. Die Strafandrohung reicht dabei von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bei fahrlässiger Körperverletzung und bis zu 5 Jahren bei fahrlässiger Tötung. Viele „geringerwertige“ Delikte, z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung können nicht fahrlässig begangen werden. Eine Strafbarkeit setzt hier Vorsatz voraus.

Unterlassungsdelikte

Der weit überwiegende Teil der Straftaten wird durch sog. aktives Tun, d.h. durch eine konkrete Handlung, begangen. Daneben kann aber in besonderen Fällen auch das Nichtstun strafbar sein. Für den Normalbürger kommt hier lediglich dem Delikt der „unterlassenen Hilfeleistung“ nach § 323 c StGB Bedeutung zu. Hintergrund dieser Regelung ist die moralische Pflicht, dass jedermann bei einer zufälligen Anwesenheit bei Unglücksfällen nach Kräften zur Hilfeleistung verpflichtet sein soll. Allerdings sind die Strafen hier eher gering.

Innerhalb der Beziehung Jugendleiter-Aufsichtsbedürftiger können jedoch auch zahlreiche andere Straftaten durch Unterlassen begangen werden. Voraussetzung und Grund dafür ist eine sog. „Garantenstellung“ des Täters zum Geschädigten. Eine solche wird angenommen bei besonders engen persönlichen Beziehungen (Gefahrengemeinschaften, z.B. Partnerschaft, Familie, Seilschaft, Jugendgruppe) zwischen Menschen, die für einen oder beide Teile eine erhöhte Verpflichtung zum Handeln in Notsituationen bedeutet. Hier soll sich jeder in besonderem Maße darauf verlassen dürfen, dass der andere alles tut, um Schäden von ihm fernzuhalten. Eine Strafbarkeit ist hier dann möglich, wenn der Aufsichtspflichtige Schutz- oder Rettungshandlungen zum Schutz der Aufsichtsbedürftigen unterlässt, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch für ihn zumutbar waren. Entscheidend ist hierbei eine Abwägung zwischen dem drohenden Schaden für den Aufsichtsbedürftigen und der Gefährlichkeit der Rettungshandlung für den Aufsichtspflichtigen selbst. Erst wenn für den Betreffenden feststeht, dass er geringere Werte riskiert, als er retten kann, können Aktivitäten gefordert werden. Der

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Jugendleiter ist daher nicht verpflichtet, sein eigenes Leben zur Rettung eines Aufsichtsbedürftigen zu riskieren, wohl aber z.B. nasse Kleidung, kaputte Gegenstände, eine Erkältung oder ggf. eine leichte Verletzung in Kauf zu nehmen. Daß dies von den jeweiligen Fähigkeiten der Person und der Beherrschung der konkreten Situation abhängt, ist natürlich klar.

Aber:

Niemand braucht sich Gefahren aussetzen, denen er objektiv nicht gewachsen ist oder deren weiterer Verlauf für ihn nicht kalkulierbar sind. Sofern sich z.B. erst im Nachhinein herausstellt, daß Rettungsaktivitäten ohne erhöhte Gefährdung möglich gewesen wären, kommt es darauf an, ob der Jugendleiter dies zum Zeitpunkt seiner Entscheidung tatsächlich erkennen konnte. Zu Gunsten des Betreffenden existiert hier ein gewisser Spielraum für falsche Entscheidungen aus Angst und irrtümlicher Einschätzung der Situation.

Straftaten von/an Aufsichtsbedürftigen

Grundsätzlich hat der Jugendleiter mit allen Mitteln zu verhindern, dass Gruppenmitglieder selbst Straftaten begehen. Wenn der Jugendleiter jedoch auf eine vollendete Situation reagieren muss, ergeben sich Probleme. Einerseits ist der Jugendleiter nicht verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn er Kenntnis von einer Straftat erlangt. Andererseits hat er aber mit allen Mitteln zu versuchen, eine Lösung für einen Schadensausgleich zu erreichen. Wenn hier eine Lösung möglich ist, wird der Geschädigte oftmals auch auf eine Strafanzeige verzichten. Bei Straftaten an Aufsichtsbedürftigen ist der Jugendleiter u.U. verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Dies betrifft einerseits Gewalt- bzw. Sexualdelikte, andererseits Diebstähle, wenn zur Regulierung mit einer möglichen Versicherung eine polizeiliche Diebstahlsanzeige gefordert ist. Dieser Schritt wäre aber in jedem Fall vorher mit den Eltern des betreffenden Minderjährigen abzusprechen.

Straßenverkehr

Dass sich der Jugendleiter mit seiner Gruppe nicht über die allgemein bekannten und anerkannten Verkehrsregeln hinwegsetzen darf, ist einleuchtend. Denkbare krasse Verstöße, z.B. Überqueren von Autobahnen, Bundesstraßen oder geschlossenen Bahnübergängen bzw. Bahngleisen, Missachten des Rotlichtes etc. werden wohl immer als grobe Fahrlässigkeit zu werten sein. Dazu gehört auch das Gehen auf der Fahrbahn, wenn ein Gehweg oder Seitenstreifen vorhanden ist oder die Überquerung einer Straße, wenn sich in näherer Umgebung eine Ampel oder ein Zebrastreifen befindet. Außerorts ist, sofern kein Gehweg vorhanden ist, der linke Fahrbahnrand zu benutzen. Bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder bei höherem Verkehrsaufkommen ist Nebeneinandergehen verboten (§ 25 StVO). Bei Schäden ist eine Haftung des Betreuers (evtl. Minderung durch Mitverschulden) nahezu unausweichlich. Nach § 14 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen (Bussen!!) so zu organisieren, dass keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer entsteht. In Verbindung mit der Aufsichtspflicht für

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Gruppenteilnehmer bedeutet dies, dass sich die Betreuer vor dem Öffnen der Bustüren grundsätzlich erst versichern müssen, ob ein Aussteigen - meist: Herausrennen oder - purzeln –ohne Gefahr möglich ist.

Soll eine Wanderung in der Nacht durchgeführt werden, ist auf helle Kleidung sowie ggf. eine Beleuchtung des vorderen und hinteren Endes der Gruppe zu sorgen. Sport (Rollerblades, Skateboard!!) und Spiel auf der Fahrbahn ist nur auf den hierfür zugelassenen Straßen (Spielstraßen) erlaubt (§ 31 StVO). Die Benutzung auf Gehwegen durch Jugendliche ist dagegen erlaubt, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert werden. Das Befahren von Straßen mit Skiern oder Schlitten ist nur zulässig, wenn dies durch ein besonderes Schild erlaubt ist. Nur dort müssen sich andere Verkehrsteilnehmer auf diese Gefahren einstellen. Das Trampeln ist gesetzlich nicht geregelt, daher auch nicht verboten. Aus Aufsichtsgesichtspunkten sollte dies der Jugendleiter jedoch nicht erlauben, da die speziellen Gefahren doch zu groß und v.a. für den Betreuer nicht kalkulierbar und beeinflussbar sind.

Verletzungen, Arztbesuche

Bei Verletzungen, die körperliche Eingriffe des Arztes oder einen ambulanten Krankenhausaufenthalt des Teilnehmers erfordern, sind immer - auch wenn der Betreffende dies nicht wünscht - die Sorgeberechtigten sowie die Jugendorganisation zu informieren. Operationen, Bluttransfusionen etc. bedürfen immer der (vorherigen) Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Wenn diese nicht beschafft werden kann, darf eine mutmaßliche Einwilligung bei objektiv lebenserhaltenden und gesundheitsfördernden Eingriffen angenommen werden (vgl. ergänzend Erste-Hilfe).

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Versicherungen

Auf jeder Fahrt und bei jeder Veranstaltung bedrohen unkalkulierbare Risiken nicht nur die minderjährigen Gruppenteilnehmer, sondern auch den Jugendleiter sowie den Träger oder Veranstalter der Aktivität. Folgende Gefahren können dabei durch den Abschluss von entsprechenden Versicherungen vermögensrechtlich abgesichert werden:

Haftpflichtversicherung

Die Ausführungen zur möglichen Haftung von Jugendleitern sowie von Trägern und Veranstaltern zeigen eindringlich, dass die Verletzung der Aufsichtspflicht u.U. zu erheblichen, existenzbedrohenden Schadensersatzforderungen führen kann. Das vermögensrechtliche Risiko einer Aufsichtspflichtverletzung kann jedoch durch den Abschluss einer sog. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die bei Schadensfällen infolge Aufsichtspflichtverletzung alle begründeten Ansprüche befriedigt und unbegründete Ansprüche abwehrt, abgewendet werden.

Für den Bereich der verbandlichen und offenen Jugendarbeit bedeutet dies:

Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers einer Einrichtung bzw. einer Ferienfreizeit. Diese deckt das Risiko sämtlicher dort tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter für Schäden ab, die sie bei ihrer Aufsichtsführung verursachen. Allerdings reicht die Fürsorgepflicht des Trägers nicht soweit, dass eine rechtliche Pflicht zum Abschluss einer solchen Versicherung besteht. Bei Abschluss einer Versicherung ist darauf zu achten, dass Versicherungsschutz möglichst auch für die Fälle grober Fahrlässigkeit (im Normalfall ist nur die leichte Fahrlässigkeit abgedeckt) und bei Schäden besteht, die sich mehrere versicherte Personen (Jugendleiter) ggf. untereinander zufügen.

Bei Ferienfreizeiten empfiehlt sich der Abschluss einer sog. Sammelhaftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der Maßnahme einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aller Mitarbeiter, der Teilnehmer und Betreuer selbst, untereinander und gegenüber dem Träger.

Besteht in einer Einrichtung oder bei einer Jugendorganisation keine Betriebshaftpflichtversicherung, so bietet sich der individuelle Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung an. Bei ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern kann evtl. deren Privathaftpflicht eingreifen, so eine solche existiert und sofern diese Tätigkeit mitversichert ist. Nachfragen!

Bei allen Haftpflichtversicherungen gilt folgendes:

Bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht besteht kein Versicherungsschutz !!

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Rechtsschutzversicherung

Die beschriebenen Haftpflichtversicherungen schützen nur gegen die zivilrechtliche Inanspruchnahme des Aufsichtspflichtigen, nicht aber gegen eine evtl. strafrechtliche Verfolgung. Hier bietet, zumindest was die Kosten eines Strafverfahrens wegen Fahrlässigkeitsdelikten anbelangt, eine Rechtsschutzversicherung die Gewähr einer Kostendeckung. Allerdings kann u.U. der Arbeitgeber bzw. Veranstalter aus Fürsorgegesichtspunkten verpflichtet sein, die Kosten eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit „gefahren geneigten Arbeiten“ zu tragen.

Unfallversicherung

Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sowie Besucher von Veranstaltungen fallen in der Regel nicht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Da gelegentlich aber keine eigene persönliche Unfallversicherung der Teilnehmer existiert, ist gerade in diesen Fällen die Erwartung an den Veranstalter, selbst eine Unfallversicherung abzuschließen, besonders hoch. Der Abschluss einer privaten (Zusatz-)Unfallversicherung ist daher anzuraten. Unterbleibt dies, sind zumindest die Eltern der Teilnehmer vorab auf diese mögliche Versicherungslücke aufmerksam zu machen.

Krankenversicherung

Bei Auslandsfahrten, insbesondere wenn die Gefahr besteht, daß die sog. „Auslandskrankenscheine“ der Krankenkassen von den dortigen Ärzten und Krankenhäusern nicht akzeptiert werden, empfiehlt sich der Abschluss einer für die Dauer der Ferienfahrt begrenzten privaten Zusatzkrankenversicherung.

Reisegepäckversicherung, Reiserücktrittsversicherung

Der Abschluss derartiger Versicherungen kann bei Ferienfahrten, bei denen die Teilnehmer hochwertiges Gepäck mit sich führen, oder bei denen der Veranstalter einzelne Reiseleistungen anderweitig bucht (z.B. Flüge, Fährpassage), sinnvoll sein. Im letzteren Fall lässt sich so der Anfall von Stornogebühren vermeiden. Allerdings müssen diese Versicherungen vom Veranstalter nicht verpflichtend für alle Teilnehmer abgeschlossen werden, es dürfte genügen, wenn die Eltern der Teilnehmer auf bestehende Risiken und den möglichen Abschluss solcher Versicherungen hingewiesen werden.

Die Jugendringe sind versichert über

Bernhard Assekuranz, Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach, Tel.: 08104/89160, www.bernhard-assekuranz.com

Dieser Versicherungsmakler bietet für alle Belange der Jugendarbeit passende Versicherungen an.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Wenn es doch zum Streit kommt

Wird ein Verein, eine Organisation, der Träger einer Maßnahme oder der Jugendleiter selbst mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert, sollte zunächst gemeinsam mit dem Anspruchsteller in sachlicher Art und Weise der Grund des Anspruches festgestellt werden, insbesondere, ob sich der Anspruchsteller auf eine Pflichtverletzung der Organisation, eines bestimmten Jugendleiters oder auf andere Umstände beruft. Auch sollten, solange die Erinnerung aller Beteiligten noch frisch ist, Berichte der Betreuer, Aussagen von Zeugen oder sonst wichtige Informationen schriftlich festgehalten werden. Dies ist auch deshalb wichtig, da im Falle eines Rechtsstreites u.U. der Verband oder der Jugendleiter die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen muss und sich Zweifel oder Beweisnöte zu dessen Lasten auswirken können.

Der betreffende Jugendleiter muss dabei auf die volle Rückendeckung und Unterstützung seines Verbandes zählen können, ungeachtet der Tatsache, ob ihm ein Fehlverhalten angelastet werden kann oder nicht. Wenig sinnvoll und u.U. sogar höchst gefährlich kann es dabei für den Jugendleiter sein, bedeutsame Umstände zu verschweigen oder Sachverhalte zu verschleiern anstatt aktiv bei der Aufklärung eines Vorfalles mitzuarbeiten. Offenheit, Ehrlichkeit und ggf. Einsicht helfen meistens mehr weiter und tragen letztlich mit dazu bei, die Glaubwürdigkeit und den Ruf des Jugendleiters und der Organisation zu wahren.

Besteht eine Haftpflichtversicherung auf Seiten der Organisation oder des Jugendleiters, sollte diese schon frühzeitig in diesem Stadium eingeschaltet werden.

Ergibt die interne Überprüfung des Vorfalles, dass von einer Aufsichtspflichtverletzung des Jugendleiters auszugehen ist und die Ansprüche des Geschädigten daher dem Grunde nach zu Recht bestehen, kann lediglich noch über die Höhe der Schadenersatzleistung verhandelt werden. Hier wäre dann auch ein mögliches Mitverschulden des Geschädigten, das dessen Ersatzansprüche mindern könnte, zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen sowie bei Ansprüchen größeren Umfanges sollte hier der fachkundige Rat des Dachverbandes, von Kollegen oder eines Rechtsanwaltes eingeholt werden.

An dieser Stelle müsste dann bei einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung abgeklärt werden, ob diese die Kosten einer anwaltlichen Beratung, sofern nicht die Organisation hierfür aufkommen kann, übernimmt.

Liegt aus Sicht des Verbandes und des Jugendleiters keine Pflichtverletzung vor oder liegt ein überwiegendes Mitverschulden des Geschädigten vor, sollte dem Anspruch mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Möglicherweise kann bei einer unklaren Sachlage oder zur Vermeidung eines Rechtsstreites und ohne damit ein Verschulden anerkennen zu wollen, die Zahlung eines geringeren Betrages angebracht sein.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Schaltet der Anspruchsteller einen Rechtsanwalt ein, so ist dies auch dem Verband/Träger zu empfehlen.

Kommt es zum zivilen Rechtsstreit vor Gericht, so ist vor den Amtsgerichten die Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht vorgeschrieben, obwohl dies ggf. sinnvoll und daher anzuraten ist. Vor den Landgerichten besteht generell Anwaltszwang.

Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung sowie bei arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Kündigung o.ä.) ist im Hinblick auf die drohenden Folgen in jedem Fall die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zu empfehlen.

Aber: Nur in ganz seltenen Fällen kommt es tatsächlich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung bzw. sogar zu einem Strafverfahren. Während oftmals an vermeintlichen Ansprüchen wenig „dran“ ist, lassen sich berechnete Ansprüche unter Mitwirkung der Versicherung meist außergerichtlich regeln.

Ängste sind hier also weitgehend unbegründet. Sie beruhen wohl auf der Kenntnis einzelner Verfahren oder Gerichtsurteile, die - für sich genommen – bestimmt nachdenklich stimmen können, im Hinblick auf das Gesamtaufkommen der Aufsichtspflicht aber einen absolut verschwindenden Teil darstellen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Sexualstrafrecht

Schutzzweck der Vorschriften des Sexualstrafrechtes ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und - in altersmäßigen Abstufungen - von Jugendlichen ohne zwangsweise Einflussnahme durch Dritte. Es handelt sich dabei um einen der sensibelsten Bereiche der Aufsichtspflicht. Der Jugendleiter bewegt sich hier mitten im Spannungsfeld zwischen den teilweise grundverschiedenen Erziehungsvorstellungen der Eltern, den stets im Wandel begriffenen Moralmäßstäben der Gesellschaft, den eigenen Anschauungen sowie den multimedialen Reizen und Informationen, denen der Minderjährige ständig ausgesetzt ist.

Von einer ungestörten Entwicklung kann daher keine Rede mehr sein. Vielmehr ist der Jugendleiter gerade im Bereich der sexuellen Entwicklung, die Kinder und Jugendliche in allen Altersstufen vor eigene, große Probleme stellt, besonders gefordert. Nicht selten geraten Minderjährige hier in eine gewisse Phase der Orientierungslosigkeit, in der sie in Ermangelung anderer Bezugspersonen vom Jugendleiter als Vertrauensperson Rat und Unterstützung erwarten.

Hierzu ist zunächst zu sagen, dass kein gesetzliches Verbot einer irgendwie gearteten moralischen und/oder sexuellen Einflussnahme existiert. Der Jugendleiter, der seine Gruppe über einen längeren Zeitraum begleitet, kann daher sehr wohl im Rahmen der inhaltlichen Arbeit innerhalb der Gruppe allgemein für die Altersstufe wichtige Fragen zu Partnerschaft, Liebe, Sexualität etc. thematisieren. Dabei ist allerdings in mehrfacher Hinsicht Zurückhaltung angesagt, schon im Hinblick auf das Erziehungsprivileg der Eltern, das in Art. 6 II GG auch verfassungsrechtlich verankert ist. Keinesfalls sollte versucht werden, den Minderjährigen ohne konkreten Anlass gezielt seine eigenen Moralvorstellungen "aufzudrücken". Sofern der Jugendleiter hier von sich aus aktiv werden will, wird er sich damit begnügen müssen, weitgehend den herrschenden Moralvorstellungen zu entsprechen. Besonders sensible Themen wie z.B. Abtreibung, Homosexualität sollten frei jeder persönlichen Tendenz allenfalls oberflächlich behandelt werden. Hintergrund dieser Empfehlung ist keinesfalls eine konservative Einstellung des Verfassers, sondern die Respektierung der freien Meinungsbildung von Jugendlichen unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsanspruches. Die ungefragte Einflussnahme übersteigt deutlich den gemeinsam mit der Aufsichtspflicht übertragenen Anteil an "Erziehungsrecht".

Etwas anders verhält es sich aber, wenn der Jugendleiter persönlich von einem seiner "Kids" zu einem individuellen Problem angesprochen wird. Dann sind auch konkrete Ratschläge unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Jugendlichen erlaubt. Dem verantwortungsbewussten Jugendleiter wird dabei jedoch immer das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vor der Vermittlung bestimmter eigener Moralpositionen gehen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Selbst wenn der Jugendleiter diese Grenzen einmal überschreitet, ist eine Strafbarkeit dennoch nur in extremen Fällen denkbar. Das Gesetz stellt nur besonders gravierende Fälle der verbalen sexuellen Agitation unter Strafe.

Weitaus bedeutender, weil von den Konsequenzen für die Betroffenen schwerwiegender, sind zunächst die Fälle des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen.

Das Gesetz sieht, nach einer umfassenden Reform des Sexualstrafrechtes zum 1.4.1998, hierfür abgestufte Tatbestände vor:

Allgemein strafbar ist nach § 176 StGB dabei zunächst die Vornahme sexueller Handlungen von einiger Erheblichkeit an Kindern unter 14 Jahren sowie das Vornehmenlassen solcher Handlungen an sich oder Dritten von Kindern unter 14 Jahren:

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob dies mit oder ohne Einwilligung des Kindes oder ggf. deren Erziehungsberechtigten geschieht. Der Jugendleiter hat im Umgang mit seinen Kindern alles zu unterlassen, was auch nur im Ansatz den Verdacht eines sexuellen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Missbrauches verursachen könnte. Es ist durchaus vorstellbar, dass enttäuschte Zuneigung bzw. Eifersucht bei anderen Kindern den Jugendleiter vor erhebliche Probleme und Rechtfertigungsdruck stellen können.

In §§ 176 a, b StGB finden sich verschärfte Tatbestände bei besonderen Begehungsweisen bzw. sonstigen Umständen, die eine verschärfte Bestrafung rechtfertigen:

§176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahr bestraft, wenn

1. Eine Person über 18 Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornografischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Abs. 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Abs. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Bei Überschreiten der Altersgrenze von 14 Jahren bis hin zu einem Alter von 18 Jahren stellt das Gesetz erhöhte Anforderungen an eine Strafbarkeit. Zusätzlich stellt das Gesetz aus Sicht des Jugendleiters den „Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen“, d.h. auch von Aufsichtsbedürftigen, gesondert unter Strafe und trägt damit dem besonderen gegenseitigen Vertrauens – und teilweise auch Abhängigkeitsverhältnis zwischen Jugendleiter und Aufsichtsbedürftigen Rechnung. Auch findet das Verhalten des Opfers ggf. strafausschließend Berücksichtigung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes Nr. 1 - 3.

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutz-befohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Als sog. "Auffangtatbestand" für alle bislang noch nicht erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere für Straftaten, bei denen eine Altersbegrenzung im Hinblick auf das Opfer nicht existiert, dient der neugefasste § 177 StGB:

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Strafbar ist nach § 180 StGB letztlich das sog. "Vorschubleisten sexueller Handlungen" zwischen Jugendlichen unter 16 (bzw. 18) Jahren durch aktives Tun oder Unterlassen.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder ihm Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Gemeint ist das Verschaffen von günstigen Gelegenheiten zur möglichen Vornahme sexueller Handlungen, (z.B. Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten) wie auch das Nichteinschreiten, wenn minderjährige Aufsichtsbedürftige erkennbar sexuelle Handlungen untereinander vornehmen (wollen). Für eine mögliche Strafbarkeit erforderlich ist aber, dass der Jugendleiter nicht bloß allgemein vermutet, dass sexuelle Handlungen passieren, sondern dass er Ort, Zeit und die beteiligten Personen schon hinreichend kennt. Das Verschaffen von Verhütungsmitteln reicht

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

nach überwiegender, aber strittiger Ansicht in der Rechtsliteratur nicht aus. Das „Elternprivileg“ in § 180 Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift gilt nicht auch für den Jugendleiter.

Nachfolgend einige Anmerkungen zu typischen Problemfeldern in der täglichen Praxis. Oftmals sind im Rahmen der pädagogischen Freiheit des Jugendleiters verschiedene Verhaltens- und Reaktionsmuster möglich und z.T. auch angebracht. Häufig wird der Jugendleiter aber auch gerade in diesem sensiblen Komplex zu großen Zugeständnissen und „Gratwanderungen“ gezwungen. Sofern der Verfasser eigene Empfehlungen gibt, haben diese daher auch keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

>>> Erheblichkeitsschwelle ?

Harmlose Zärtlichkeiten (Küsse, Streicheln, Zungenküsse), flüchtige Berührungen oder Unanständigkeiten, die nicht sexualbezogen sind, bleiben unbeachtlich. Heftige sexuelle Zudringlichkeiten, Petting (auch auf der Kleidung) und mehr darf unter keinen Umständen zugelassen werden. Auch wenn dies ggf. nicht mehr als zeitgemäß erachtet wird, ist doch das Erziehungsprivileg der Eltern, das auch eine strenge sexuelle Erziehung beinhalten kann, zu respektieren.

>>> „Kuschelecke, -zimmer, -zelt“ ?

Eindeutiges Vorschubleisten durch aktives Tun, wenn der Jugendleiter konkrete Anhaltspunkte für sexuelle Handlungen hat. Hier ist es für den Jugendleiter auch trotz evtl. vorheriger Belehrung unmöglich, zu verhindern, dass es zu sexuellen Handlungen kommt. Der Jugendleiter kann sich gleichsam strafbar machen, wenn sich für ihn erkennbar derartige „Zonen“ (z.B. bei Parties) bilden, er nicht dagegen einschreitet und es dort zu sexuellen Handlungen kommt.

>>> Gemeinsames Zimmer ?

Der Jugendleiter darf keinesfalls der Benutzung eines gemeinsamen Zimmers zustimmen, wenn einer der Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 180 I StGB). Dies gilt auch bei Einwilligung der Sorgeberechtigten oder wenn der Jugendleiter weiß, dass die Betreffenden ein Liebespaar sind und es auch außerhalb des Bereiches der Aufsichtspflicht zu sexuellen Kontakten kommt.

Aber auch, wenn sein Verhalten wegen Überschreiten der Altersgrenze nicht (mehr) strafbar ist, sollte der Jugendleiter seine Zustimmung verweigern, da in keinem Fall von vorneherein auszuschließen ist, dass beide Jugendlichen mit der nötigen Einsicht und Freiwilligkeit handeln. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Aufsichtspflichtige zur Zahlung von Kindesunterhalt verurteilt wurden, weil sie sexuelle Kontakte ihrer Aufsichtsbedürftigen wissentlich geduldet oder sogar gefördert haben. Bis zum Alter von 9-10 Jahren (Beginn der sexuellen Entwicklung), aber höchstens bis zu dem Zeitpunkt, wenn diese beim ersten Gruppenteilnehmer einsetzt, kann eine gemischte Unterbringung aber erfolgen.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Lässt es sich nach den Eigenarten der Freizeit nicht verhindern, dass Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechtes in einem Zimmer schlafen müssen (z.B. in Berghütten), so ist dies nur dann möglich, wenn mindestens ein Betreuer mit in diesem gemischten Zimmer schläft. Als problematisch - unter dem Aspekt der Vorbildfunktion - kann sich aber auch das Übernachten eines gemischt-geschlechtlichen Betreuerteams in einem Zimmer erweisen. So hat der VGH Mannheim 1988 entschieden, dass das gemeinsame Übernachten eines verheirateten Lehrers mit einer unverheirateten Lehrerin in einem Zimmer ohne räumliche Notwendigkeit bei einem Schullandaufenthalt mit 15-17jährigen SchülerInnen gegen die Dienstpflichten verstößt. Es könne damit der Eindruck entstehen, dass ein derartiges Verhalten nicht ehewidrig sei und die Betreffenden die „Wertvorstellungen der Ehe“ in Frage stellen. Dies sei mit der Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion von Aufsichtspflichtigen nicht vereinbar. Für den Bereich der außerschulischen Jugendarbeit wird insoweit nichts anderes gelten dürfen, allerdings sind bei Ehrenamtlichen keine entsprechenden Konsequenzen denkbar.

>>> Veranstaltungen, Spiele?

Der Jugendleiter hat bei Organisation und Durchführung des gemeinsamen Programmes insoweit eine nicht unproblematische „Gratwanderung“ zu begehen. Einerseits sollen Kinder und Jugendliche zu einem natürlichen und unvoreingenommenen Umgang mit dem anderen Geschlecht erzogen werden. Andererseits hat der Jugendleiter alles zu unterlassen, was die Aufsichtsbedürftigen in ihrer – individuell verschiedenartigen - sexuellen Entwicklung beeinträchtigt, das Schamgefühl verletzt oder die Freiwilligkeit sexueller Agitation übergeht. Dies betrifft einerseits Spiele, die mit einem erheblichen Maß an Körperkontakt einhergehen, andererseits Unternehmungen, z.B. Nacktbaden, Saunabesuch etc., bei denen die Jugendlichen ggf. ihre Sexualität offenbaren oder sogar zur „allgemeinen Begutachtung“ preisgeben müssen. Insbesondere bei Jugendlichen, die sich in der Pubertät befinden, ist hierbei höchste Vorsicht angebracht. Wenn bemerkt wird, dass Spiele bzw. Unternehmungen von einzelnen Jugendlichen mit eindeutig sexuellem Hintergrund gesehen werden, z.B. die Gelegenheit zur Berührung anderer Teilnehmer, evtl. einen Programmabbruch oder Alternativprogramm überlegen.

>>> Pornographische Medien

Von Kindern und Jugendlichen mitgeführte Medien - Zeitschriften, Magazine, Videos, Tonträger - mit eindeutig pornographischem Inhalt, der keinen künstlerischen Hintergrund erkennen lässt, sind einzuziehen und den Sorgeberechtigten zu übergeben. Bei frei erhältlichen Zeitschriften kann der Jugendleiter selbst entscheiden, ob er diese aus Erziehungsgesichtspunkten und im Hinblick auf das Alter des Betreffenden einzieht. Bei Altpapiersammlungen sind insoweit besondere Aufsichtsmaßnahmen erforderlich.

>>> Verschaffen von Verhütungsmitteln

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Nach Eckert, „Wenn Kinder Schaden anrichten“, S. 149, soll das Überlassen von Verhütungsmitteln an Aufsichtsbedürftige zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gehören.

Diese Ansicht ist stark umstritten und nach dem Dafürhalten des Verfassers mit Vorsicht zu betrachten. Einerseits hat der Jugendleiter die generelle Pflicht, sexuelle Handlungen - von Petting bis hin zum Geschlechtsverkehr - zwischen seinen Aufsichtsbedürftigen zu verhindern. Durch das Überlassen von Verhütungsmitteln toleriert der Jugendleiter jedoch schon vorab derartige Handlungen, setzt sich damit in eklatanten Widerspruch zu seiner generellen Schutzverpflichtung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Überlassen von Verhütungsmitteln nicht als Förderung sexueller Handlungen strafbar ist.

Zudem kann das Fehlen von Verhütungsmitteln im betreffenden Moment für Jugendliche oftmals das ausschlaggebende Argument zum Unterlassen des - möglicherweise nicht gewollten - Geschlechtsverkehrs sein. Diese „letzte Hürde“, die v.a. für Mädchen oftmals die Rettung ist, darf nicht vom Jugendleiter beseitigt werden. Letztlich handelt es sich auch bei den überlassenen Mitteln in der Regel um Kondome oder chem. Mittel, deren hohe „Versagerquote“ bekannt ist. Schon vor dem Hintergrund einer drohenden Schwangerschaft und einer sich möglicherweise ergebenden Unterhaltsverpflichtung des Jugendleiters sollte der Jugendleiter also zumindest von einer unkontrollierbaren Weitergabe von Verhütungsmitteln die Finger lassen.

Allerdings lassen sich auch - vor dem Hintergrund der AIDS-Prävention –gewichtige Argumente für ein Bereithalten von Verhütungsmitteln finden. Dies jedoch nur dann, wenn der Jugendleiter sicher ist, dass es auch ohne Verhütungsmittel zum Geschlechtsverkehr kommt. Allerdings wird, so wenig einsichtig dies ist, bei einer ungewollten Schwangerschaft, etwa wegen falschem Gebrauch eines Kondomes etc. immer ein größerer Vorwurf den Jugendleiter treffen, als bei einer Infektion infolge ungeschütztem Geschlechtsverkehr.

Sofern der Jugendleiter durch einen langjährigen oder sonst besonders intensiven Kontakt ein herausragendes Vertrauensverhältnis zu seinen „Kids“ aufgebaut hat, kann vom hier vorgeschlagenen Verhalten abgewichen werden. Es kann dann sinnvoll sein, Kondome bereitzuhalten und diese im Einzelfall auf Anfrage, also nicht generell, an verantwortungsbewusste Pärchen herauszugeben. Der Jugendleiter hat dann die Möglichkeit, sich im Gespräch eine Meinung darüber zu verschaffen, ob beide Jugendlichen freiwillig und in Kenntnis der möglichen Risiken handeln. Zudem wird sich der Jugendleiter, sofern er von einem Pärchen gezielt darauf angesprochen wird, sicher sein dürfen, dass beide Jugendlichen sich letztlich nicht vom Geschlechtsverkehr abhalten lassen. In diesem Fall sind die mit einem ungeschützten Verkehr verbundenen Risiken (Schwangerschaft, Krankheit) weitaus gewichtiger einzustufen, als das sture Verhindern wollen von sexuellen Handlungen. Unter dem (zivilrechtlichen) Gesichtspunkt der möglichen Verurteilung zu

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Unterhaltszahlungen ist besonders darauf zu achten, dass das Alter der Jugendlichen allein keinen verlässlichen Rückschluss auf die sexuelle Vernunft und Verantwortung zulässt. Wenn der Jugendleiter also z.B. bemerkt, dass sexuell unerfahrene von erfahrenen Jugendlichen „übertropelt“ zu werden drohen, besteht eine erhöhte Verpflichtung zur Beobachtung der Situation und zum evtl. schützenden Eingreifen. Erst wenn sich der Jugendleiter völlig sicher sein darf, dass beide Jugendlichen über den Gebrauch von Verhütungsmitteln sowie die Risiken eines Geschlechtsverkehrs aufgeklärt sind, kann eine Haftung ausgeschlossen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass - sofern die Jugendlichen jünger als 16 Jahre alt sind - auch eine Strafbarkeit des Jugendleiters ausgeschlossen ist, genauso wie ein Alter der Jugendlichen ab 16 Jahren keine Gewähr für eine völlige sexuelle Eigenverantwortlichkeit bietet. Es kommt also, wie stets, auf den Einzelfall an.

>>> Sexueller Missbrauch I

Besondere Aufmerksamkeit des Jugendleiters ist dann angebracht, wenn sich aus Äußerungen oder Verhaltensweisen des Aufsichtsbedürftigen der Verdacht eines früheren oder noch gegenwärtigen sexuellen Missbrauches durch andere Personen ergibt. Solche Hinweise, zumal wenn sich das Kind selbst offenbart, dürfen keinesfalls als „Phantasien“ oder „Hirngespinnste“ abgetan werden. Vielmehr muß der Jugendleiter mit großem Einfühlungsvermögen versuchen, seine Erkenntnisse zu verfestigen. Dazu gehört - neben dem behutsamen Gespräch mit dem Betreffenden selbst - die Rücksprache mit anderen Jugendleitern genauso wie Gespräche mit Eltern, Lehrern, Nachbarn. Wichtig ist auch, dass der Jugendleiter keinesfalls versucht, im Alleingang Ermittlungen durchzuführen, sondern dies von der Leitung seines Vereines bzw. seiner Organisation erfolgt. Wenn sich konkrete Verdachtsmomente gegen eine außenstehende Person ergeben, sind sofort die Eltern hiervon zu informieren. Richtet sich der Verdacht jedoch gegen die Eltern selbst, ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner. Zudem helfen zahlreiche Beratungsstellen, an die man sich auch anonym wenden kann, mit Ratschlägen weiter. Wer die volle Unterstützung seiner Jugendorganisation besitzt sowie genügend Informationen zusammengetragen hat, kann, auch wenn der Betreffende dies nicht wünscht, den Missbrauch anzeigen. In diesem Fall sollte das Risiko des Scheiterns einer Anklage und die damit verbundenen Folgen für das Kind/den Jugendlichen abgewogen werden. Die „öffentliche Stimmung“ tendiert wohl eher dazu, einmal einen falschen Verdacht hinzunehmen, als einen tatsächlichen Missbrauch schweigend zu tolerieren und ein Martyrium nicht zu beenden.

>>> Sexueller Missbrauch II

Das Sexualstrafrecht ist im Laufe der letzten Jahre zu einem besonders „heißen Pflaster“ geworden. Einerseits neigen gerade kleinere Kinder oftmals dazu, ihre familiären Zuneigungs- und Zärtlichkeitsdefizite bei Jugendleitern, Lehrern etc. zu stillen. Andererseits wird das Verhältnis von Pädagogen und Betreuern zu den anvertrauten Kindern sowohl von deren Eltern, als auch vom Jugendamt sehr genau beobachtet. Im Zuge der begrüßenswert zunehmenden sexuellen Aufklärung und Empfindsamkeit kann dies für den Jugendleiter rasch zu unangenehmen Situationen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

und schwer aus der Welt zu schaffenden Vorwürfen führen. Auch wenn es ein durchaus legitimes Ziel von Jugendarbeit ist, erzieherische Defizite auszugleichen und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen fröhliche und unbeschwerte Stunden zu verschaffen, ist bei körperlichen Kontakten oder gar Zärtlichkeiten, auch wenn diese aus Trost gegeben werden, höchste Zurückhaltung angebracht.

Bitte Vorsicht also bei übertriebenem „In-den-Arm-nehmen“, „Gute-Nacht-Küssen“, „Auf-den-Schoß-sitzen“, „Streicheln“, „Trösten“ etc., aber auch bei der Behandlung von Verletzungen an empfindlichen Körperstellen. In den Erzählungen der begeisterten Kinder zu Hause wird in der Euphorie oder auch aus Eifersucht gerne übertrieben. Manch gutgemeintes Verhalten eines Betreuers kann so möglicherweise auch ganz anders interpretiert werden.

Die vorstehenden Texte dieses Kapitels sind der Internetseite von RA Stefan Obermeier entnommen bzw. liegen Texte der Internetseite zugrunde: www.aufsichtspflicht.de

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Jugendschutzgesetz – Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spiele an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

© FIDELIUM/VEDI AG ESSEN

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Jugendschutzgesetz(JuSchG)

vom 23.Juli 2002

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Form erfolgen.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder

erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brautumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person zum Verlassen des Ortes anzuhalten,

der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, brantweinartige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche , andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien Unterabschnitt 1 Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichen von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
Kindern unter sechs Jahren,
Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann
Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische

Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
nur aufgestellt werden wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

- (1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.
- (2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit
„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
„Freigegeben ab 6 Jahren“,
„Freigegeben ab zwölf Jahren“,
„Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
„Keine Jugendfreigabe“.
- (3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.
- (5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörde aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.
- (7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

„Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden, im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden, im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden, im Wege des Versandhandels eingeführt werden, öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien, außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden, hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben, den Krieg verherrlichen, Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Unterabschnitt 2 Telemedien

§ 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

Abschnitt 4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

§ 17 Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

in Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;

in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;

in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;

in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unverträglich.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

§ 19 Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen der Kunst, der Literatur, des Buchhandels und der Verlegerschaft, der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien, der Träger der freien Jugendhilfe, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Lehrerschaft und

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

für die Kreise der Kunst durch Deutscher Kulturrat, Bund Deutscher Kunstzeiger e.V., Künstlergilde e.V., Bund Deutscher Grafik-Designer, für die Kreise der Literatur durch Verband deutscher Schriftsteller, Freier Deutscher Autorenverband, Deutscher Autorenverband e.V., PEN-Zentrum,

für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Verband Deutscher Bahnhöfischhändler, Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e.V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verlegerausschuss, Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,

für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch Bundesverband Video, Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e.V., Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Deutscher Multimedia Verband e.V., Electronic Commerce Organisation e.V., Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V., IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V.,

für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche Sportjugend, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e.V.,

für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund,

für die Kreise der Lehrerschaft durch Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutscher Lehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin, Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine

zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn zweifelhaft ist, ob eine Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte, bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter, der antragsstellenden Behörde, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

§ 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

§ 23 Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

§ 25 Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung

§ 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Abschnitt 6 Ahndung von Verstößen

§ 27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist, entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt, entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht, entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5 fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglich machen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,

entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,

entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,

entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,

entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,

entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet, einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,

entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet, entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,

entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,

entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet, entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbeverspann oder einem Beiprogramm gestattet,

14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,

entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,

entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt, entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmgerät aufstellt

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt, entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmgeräten gestattet oder entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt, einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3 oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,

entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. IS. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. IS. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. IS. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. IS. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit

vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180)

Art. 1

(1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

(2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,

- a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
- f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.

(3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2

(1) Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr verlangt werden. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Art. 3

(1) Anträge auf Freistellung können nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.

(2) Die Anträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

(3) Wird die Freistellung nicht antragsgemäß gewährt, so ist das dem antragstellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ablehnung soll gegenüber dem antragstellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Art. 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Art. 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, c, d und e entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Art. 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. April 1958 (GVBl S. 57),

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Lebensalterstufen und ihre rechtliche Bedeutung

Lebensalter (= vollendetes Lebensalter)	Rechtsfolgen in der Bundesrepublik Deutschland
Vollendung der Geburt	Beginn der Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB) Entstehen der kinderbezogenen bzw. auf die Familiengröße abstellenden Sozialleistungen (Kindergeld nach BKGG, Wohngeld nach WoGG, Hilfen nach dem BSHG, Rentenzuschläge) Absolutes Verbot der Kinderarbeit (§ 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz)
3 Jahre	Möglichkeit der behördlichen Ausnahmegewilligung vom Verbot der Kinderarbeit für Film, Fernsehen etc. (§ 6 Abs. 1 JugArbSchG)
6 Jahre	Beginn der Schulpflicht (Art. 7 BaySchulpflichtgesetz)
7 Jahre	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) Haftung für unerlaubte Handlungen bei vorhandener Einsichtsfähigkeit (§§ 276, 280 BGB)
10 Jahre	Religionsmündigkeit I: Ein Kind ist bei Änderung des religiösen Bekenntnisses unter bestimmten Voraussetzungen zu hören (§ 2 Abs. 3 RelErzG); bei Bestimmung des religiösen Bekenntnisses durch Vormund oder Pfleger ist es stets zu hören (§ 3 Abs. 2 RelErzG) Kinderausweise sind mit Lichtbild zu versehen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes)

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

12 Jahre	Religionsmündigkeit II: Das religiöse Bekenntnis kann nicht gegen den Willen des Kindes geändert werden (§ 5 S. 2 RelErzG)
14 Jahre	Rechtliche Qualifizierung als Jugendlicher (§ 7 KJHG, § 1 Abs. 2 JGG, § 2 Abs. 2 JugArbSchG) Religionsmündigkeit III: Uneingeschränkte Bekenntnisfähigkeit (§ 5 S. 1 RelErzG) Strafmündigkeit I: Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei vorhandener Einsichtsfähigkeit (§§ 1 Abs. 2, 3 S. 1 Jugendgerichtsgesetz) Vorschlagsrecht bezüglich der Verteilung der elterlichen Sorge nach Scheidung (§ 1671 Abs. 3 BGB)
15 Jahre	Ende der 9-jährigen Schulpflicht (3 Jahre Berufsschulpflicht schließen sich an) (Art. 7, 11, 12 BaySchulpflG) Vergütungsanspruch aus Berufsausbildungsverhältnis (§ 10 Berufsbildungsgesetz) Aktives und passives Wahlrecht zur Jugendvertretung (§ 61 Betriebsverfassungsgesetz; § 58 Bundespersonalvertretungsgesetz) Handlungsfähigkeit im Sozialrecht: Anträge auf Sozialleistungen können selbständig gestellt, verfolgt sowie Sozialleistungen entgegengenommen werden (§ 36 Sozialgesetzbuch Allg. Teil (I)) Prozessfähigkeit des Minderjährigen im sozialgerichtlichen Bereich (§ 71 Abs. 2 SGG); Gleiches muss nach § 62 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 36 SGB Allg. Teil auch für die anderen Bereiche des Sozialrechts gelten, für welche prozessual der Rechtsweg zu den

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

	Verwaltungsgerichten gegeben ist, z.B. das Jugendhilferecht
16 Jahre	Ehemündigkeit I: Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag vom Erfordernis der Volljährigkeit bei der Eheschließung befreien, sofern der künftige Ehegatte volljährig ist (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz) Eidesmündigkeit: Eine Vereidigung des Minderjährigen ist möglich (§§ 393, 455 Abs. 2 Zivilprozessordnung; § 61 Nr. 1 Strafprozessordnung) Testierfähigkeit für notarielles Testament (§§ 2229 Abs. 1, 2233, 2247 BGB) Eigener Anspruch auf Ausbildungsförderung (§§ 1, 12 BAFöG) Erwerb des Führerscheins der Klassen 1b, 4 oder 5 (§ 7 StVZO) Personalausweispflicht (§ 1 Gesetz über Personalausweise)
18 Jahre	Beginn der Volljährigkeit (§ 2 BGB) Unbeschränkte Geschäfts- und Prozessfähigkeit (§§ 104 ff. BGB; 52 ZPO); Testier- und Erbvertragsfähigkeit (§§ 2247, 2275 BGB), Möglichkeit des Erb- oder Pflichtteilverzichtsvertrages (§§ 2346, 2347 BGB) Unbeschränkte zivilrechtliche Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) Arbeitsmündigkeit II: Unbeschränkte Erwerbs-/Berufstätigkeit im Rahmen der Gesetze Ehemündigkeit II:

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

	Volle Ehefähigkeit (§ 1 EheG) Allgemeine Wahlmündigkeit (Art. 38 Abs. 2 GG) Beginn der Wehrpflicht für Männer (§ 1 Wehrpflichtgesetz) Strafmündigkeit II: Möglichkeit der Anwendung von allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht je nach Entwicklung (§§ 1, 105 und 106 JGG) Aktives und passives Wahlrecht zum Betriebs- bzw. Personalrat (§§ 7 ff. BetrVG, 12 BPersVG); passives Wahlrecht als Vertrauensmann für Schwerbehinderte (§ 21 Abs. 3 SchwbG) Ende des Jugendarbeitsschutzes und Jugendschutzes Erwerb des Führerscheins der Klassen 1a od. 3 (§ 7 StVZO) Jungen Volljährigen (§ 7 KJHG) können Hilfen nach dem KJHG gewährt werden, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 41 KJHG)
21 Jahre	Strafmündigkeit III: Ende des Heranwachsendenstatus' (§ 1 Abs. 2 JGG) Erwerb des Führerscheins Klasse 2 (§ 7 StVZO)
24 Jahre	Ende des passiven Wahlrechts zur betrieblichen Jugendvertretung (§ 61 Abs. 2 BetrVG)
26 Jahre	Ende des passiven Wahlrechts zur Jugendvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 58 Abs. 2 BPersVG)

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

27 Jahre	Regelmäßiges Ende des Anspruchs auf Kindergeld für Auszubildende und Studenten (§ 2 Abs. 3 BKGG)
----------	--

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Bestimmungen zur Durchführung von Jugendzeltlagern

Auszug aus der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für

Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern und für Unterricht und Kultus vom 20. Dezember 1978 Nr. 7607 - VII / 7a - 3713¹, Nr. II B 9 - 9130 - 281 und Nr. VI / 2 - 4 a / 104 910

3. Vorübergehend genutzte Jugendzeltlagerplätze

3.1 Allgemeines

Plätze, auf denen nur für kurze Zeit, z.B. während der Ferien oder an einzelnen Wochenenden, Jugendzeltlager durchgeführt werden, zählen nicht zu den baulichen Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayBO. Solche Plätze bedürfen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung und fallen nicht in den Geltungsbereich der Campingplatzverordnung.

Die Durchführung von Jugendzeltlagern auf vorübergehend genutzten Plätzen ist in der Regel ebenfalls genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Eine Erlaubnis für das Zelten kann jedoch erforderlich sein in Landschaftsschutzgebieten, in den in gleicher Weise geschützten Zonen von Naturparks (Schutzzonen), soweit hierfür keine Plätze zugelassen sind, sowie in Wasserschutzgebieten.

Um festzustellen, ob Erlaubnisse nach den oben genannten Vorschriften erforderlich sind, und um Schwierigkeiten bei der Durchführung von Jugendzeltlagern zu vermeiden, wird den Jugendverbänden und Jugendgruppen empfohlen, frühzeitig, möglichst vier Wochen vor Durchführung eines Jugendzeltlagers, der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und Gemeinde die beabsichtigte Durchführung des Jugendzeltlagers mitzuteilen. Hierfür kann das in der Anlage beigefügte Formblatt verwendet werden.

3.2 Standort

Bei der Wahl des Standortes sollen die vorhandenen topografischen Gegebenheiten ausgenutzt und auf die Belastbarkeit der Landschaft, insbesondere auf exponierte Lagen, landschaftsprägende, weithin einsehbare Landschaftsteile, wie Höhenrücken, Kuppen oder Hanglagen und schützenswerte Wälder (Schutzwälder, Erholungs- und Bannwälder im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes), Rücksicht genommen werden.

Als Standorte für vorübergehend genutzte Zeltlagerplätze kommen **nicht** in Betracht Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale,

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

schutzwürdige Biotop (vgl. die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz über die Kartierung schutzwürdiger Biotop in Bayern vom 28. März 1977, LUMBI S. 55) und ihre unmittelbare Umgebung, sowie ökologisch besonders schützenswerte Fluss- und Seeuferbereiche.

3.3 Trinkwasser

Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser muss sichergestellt sein. Das Trinkwasser kann auch in Behältern, z.B. von benachbarten Anwesen, zum Lagerplatz gebracht werden.

3.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwässer, die beim Waschen, Spülen und in den Aborten anfallen, dürfen nicht in den Untergrund eingeleitet werden. Sie sind zu sammeln (z.B. in abflusslosen Gruben oder Containern) und ordnungsgemäß zu beseitigen. In der Regel geschieht dies durch den Abtransport und die Einleitung in eine öffentliche Kläranlage. Bei kleineren Jugendzeltlagern kann auch die Benutzung von sanitären Einrichtungen in der näheren Umgebung (z.B. Jugendheim, Gaststätte) in Betracht kommen.

3.5 Abfallbeseitigung

Die auf dem Jugendzeltlagerplatz anfallenden Abfälle sind nach Absprache mit der beseitigungspflichtigen Körperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) in geeigneten Behältnissen, die im Bereich des Zeltlagers aufzustellen sind, zu sammeln und der Abfallbeseitigung der Körperschaft zuzuführen.

3.6 Feuerstellen

Bei der Anlage offener Feuerstellen sind nach § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl 1961 S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1975 (GVBl S. 34), insbesondere folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Von leicht entzündbaren Stoffen, insbesondere von Ernteerzeugnissen und von Reisig, mindestens 100 m, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 10 m.
- Das Feuermachen weniger als 100 m von einem Wald entfernt ist erlaubnispflichtig (Art. 13 FoStG); das Entzünden und Unterhalten unverwahrten Feuers im Freien bei Nacht ist bei der Gemeinde vorher anzuzeigen (§ 7 Abs. 3 der Landesverordnung über die

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Verhütung von Bränden). Außerdem ist das Rauchen im Walde in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten (Art. 16 FoStG).

4. Betretungsrecht

Das Betretungsrecht des Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG umfasst nicht das Aufstellen von Zelten, das Übernachten im Freien und das Errichten einer Feuerstelle. Hierzu und zu sonstigen nachhaltigen Veränderungen der Erdoberfläche, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendzeltlagern erfolgen, ist die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Name und Anschrift der Jugendorganisation/Jugendgruppe:

Datum, _____

Telefon: _____

An das
Landratsamt
Weiherweg 16

85221 Dachau

Mitteilung über die Durchführung eines Jugendzeltlagers

Wir beabsichtigen vom _____ bis _____ in _____

auf dem Grundstück des _____ ein Jugendzeltlager für
_____ (Teilnehmerzahl) durchzuführen. Wir sind nach § 9 JWG als Träger der Frei-
en Jugendhilfe anerkannt /

Verantwortlicher Leiter des Jugendzeltlagers ist _____

Der Grundstückseigentümer ist mit der Durchführung des Zeltlagers einverstanden.

Trinkwasser ist beim Jugendzeltlagerplatz vorhanden / Trinkwasser wird in einwandfreien
Behältern zum Jugendzeltlagerplatz gebracht.

Abwässer fallen am Jugendzeltlagerplatz nicht an, da die sanitäre Einrichtung des in
unmittelbarer Nähe befindlichen _____
benutzt werden / die Abwässer werden in einer / einen abflusslosen Grube / Container
gesammelt und in eine öffentliche Kläranlage gebracht.

Die Abfälle werden nach näherer Absprache mit der beseitigungspflichtigen Körperschaft in
geeigneten Behältern gesammelt und der kommunalen Abfallbeseitigung zugeführt.

Wir verpflichten uns, Natur und Landschaft zu schonen, den Zeltlagerplatz ordnungsgemäß
zu unterhalten und nach Abschluss des Zeltlagers in ordnungsgemäßem Zustand zu
hinterlassen.



4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Um die Erteilung evtl. erforderlicher Erlaubnisse wird gebeten.

(Unterschrift)

Abdruck an die Gemeinde _____ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gleichzeitig wird die Absicht angezeigt, für die Dauer des Zeltlagers bei Nacht ein Feuer anzuzünden.

(Unterschrift)

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz

(Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)

vom 23.06.1998 (BGBl. I S. 1508, 1998)

Auf Grund des § 5 Abs.4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Beschäftigungsverbot

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

§ 2 Zulässige Beschäftigungen

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
 2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - b) Botengängen,
 - c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - d) Nachhilfeunterricht,
 - e) der Betreuung von Haustieren,
 - f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
 3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - a) der Ernte und der Feldbestellung,
 - b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) der Versorgung von Tieren
 4. mit Handreichungen beim Sport,
 5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien,
- wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen,

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

§ 3 Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

(*Am 26.06.1998 verkündet.)

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Ferienjobs und Jugendarbeitsschutzgesetz

Autorin: Karin Hummes-Flörke, Bremen, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** gilt für Beschäftigung von Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind und sich in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter, mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind oder in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis befinden.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt nicht für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich aus Gefälligkeit, aufgrund familienrechtlicher Vorschriften, in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden.

Es gilt ebenfalls nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

Als Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes gilt, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Als Jugendlicher im Sinne des Gesetzes gilt, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf diejenigen Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Grundsätzlich ist die **Beschäftigung von Kindern verboten**. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für die Beschäftigung von Kindern zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht und in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Das Verbot gilt darüber hinaus nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist.

Nach dem Gesetz ist eine **Beschäftigung leicht**, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht nachteilig beeinflusst und ihr Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und ihre Fähigkeit, den Unterricht mit Nutzen zu folgen, ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst. D. h. mindestens 13-jährigen dürfen **Zeitungen und Werbezettel austragen**, Nachhilfeunterricht geben, als Babysitter tätig werden, Botengänge erledigen, Hunde ausführen, in Sportarenen und in der Landwirtschaft mithelfen gegen Bezahlung. Die mindestens 15-jährigen dürfen darüber hinaus **Ferienjobs bis zu vier Wochen** im Jahr übernehmen. Für Veranstaltungen kann darüber hinaus die Aufsichtsbehörde auch Ausnahmen bewilligen.

So kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag bewilligen, dass bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahren bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr, bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken und an den erforderlichen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Proben teilnehmen.

Diese **Ausnahmegenehmigung** kann bei Kindern über drei bis sechs Jahren bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bei Kindern über sechs Jahren bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erteilt werden.

Nicht bewilligt werden kann die Mitwirkung in Cabarés, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie in Vergnügungsparks, auf Tiermessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Über die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wacht das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Bei Verstößen können Arbeitgeber mit Bußgeldern rechnen. Bei der Beschäftigung von Jugendlichen unterliegt das Beschäftigungsverhältnis den arbeitsrechtlichen Regelungen der erwachsenen Arbeitnehmer. D. h. es besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und für gesetzliche Feiertage. Bei den so genannten Ferienjobs fallen Sozialversicherungsbeiträge allerdings nicht an, unabhängig von der Höhe des Verdienstes.

Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfen nicht **mehr als acht Stunden täglich** und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird und die Beschäftigten damit eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausgefallene Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen dergestalt verteilt werden, so dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf dann achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden fällt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

Eine Besonderheit gilt in der Landwirtschaft. Hier dürfen Jugendliche über 16 Jahren während der Erntezeit mit bis zu neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit darf ein Jugendlicher nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden wieder beschäftigt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Jugendliche nur in der **Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr** beschäftigt werden dürfen.

Jugendliche über 16 Jahren dürfen allerdings in Gaststätten und im Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr, in der Landwirtschaft ab 05.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr und in Bäckereien und Konditoreien ab 05.00 Uhr beschäftigt werden.

In Bäckereien dürfen Jugendliche über 17 Jahren ab 04.00 Uhr beschäftigt werden.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Für die Beschäftigung von Jugendlichen gilt die Fünf-Tage-Woche, d. h. Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. Weiter dürfen Jugendliche an Samstagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Allerdings gelten auch hier Ausnahmen.

Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an **Samstagen** in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, des weiteren in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr. Zulässig ist weiter die Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen im Verkehrswesen, in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung, im Familienhaushalt, in Gaststätten und im Schaustellergewerbe, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.

Auch bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, beim Sport, im ärztlichen Notdienst sowie in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge gilt die Ausnahme vom Samstagsbeschäftigungsverbot.

Aber auch bei den Ausnahmetätigkeiten sollen mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben.

An **Sonntagen** dürfen Jugendliche ebenfalls nicht beschäftigt werden, außer in den auch hier vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmefällen.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um die Beschäftigung von Jugendlichen in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonntagen und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen.

Beschäftigt werden darf der Jugendliche am Sonntag im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, im Schaustellergewerbe, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), beim Sport, im ärztlichen Notdienst sowie im Gaststättengewerbe.

Auch hier soll jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben und mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

In **Ausnahmefällen** können die Beschäftigungsverbote wegfallen, und zwar bei der Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

In Tarifverträgen oder aufgrund eines Tarifvertrages sowie in Betriebsvereinbarungen können Abweichungen vom Jugendarbeitsschutz im gesetzlich vorgesehenen Rahmen vorgesehen werden.

Jugendliche dürfen nicht mit so genannten **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden. Hierunter versteht man Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übersteigen, des weiteren Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind und Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

oder nicht abwenden können.

Ebenfalls beschäftigt werden dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird sowie mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind.

Ebenfalls nicht ausgesetzt werden dürfen Jugendliche schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes sowie bei Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind. Auch hier können allerdings Ausnahmetatbestände greifen.

Grundsätzlich verboten ist die körperliche Züchtigung von Jugendlichen. Wer Jugendliche beschäftigt, muss sie vor körperlichen Züchtigungen und Misshandlungen sowie vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushaltes, an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen.

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren und an Jugendliche über 16 Jahren kein Brandwein abgegeben werden.

Für Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht dieses einen umfangreichen Bußgeld- und Strafvorschriftenkatalog vor.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz zum Schutz der Gesundheit

Art. 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:

- a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
- b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
- c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern.

2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

- a) Schulen und schulische Einrichtungen,
- b) Schullandheime,
- c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
- d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKi-BiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
- e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
- f) Jugendherbergen,
- g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
- h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

-
14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:
Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
 5. Heime:
Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
 6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
 7. Sportstätten:
Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
 8. Gaststätten:
Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 9. Verkehrsflughäfen:
Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3 Rauchverbot

- (1) ¹ Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ² In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitz-recht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4 Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5 Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6 Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹ Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ² Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹ In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ² Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten.

³ Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

(3) ¹ Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ² Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹ Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ² Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7 Verantwortlichkeit

¹ Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

² Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Art. 10 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Stichwortverzeichnis

3 Jahre.....	97	Ferienjobs.....	109
6 Jahre.....	97	Feuer.....	103
7 Jahre.....	97	Filme.....	90
10 Jahre.....	97	Förderung sexueller Handlungen	
12 Jahre.....	98	Minderjähriger.....	82
14 Jahre.....	98	Freistellung von Arbeitnehmern.....	95
15 Jahre.....	98	Gaststätten.....	53, 89
16 Jahre.....	99	Geburt.....	97
18 Jahre.....	99	Geländespiele.....	53
21 Jahre.....	100	Gemeinsames Zimmer.....	83
24 Jahre.....	100	Gerichtsentscheidungen.....	33
26 Jahre.....	100	Gesetz zum Schutz der Gesundheit.....	113
27 Jahre.....	100	Gesetz zum Schutze der Jugend in der	
Abenteuerspielplatz.....	66	Öffentlichkeit.....	89
Abfallbeseitigung.....	103	Gesetzliche Grundlagen.....	7
Abwasserbeseitigung.....	103	Gesundheitsvorschriften.....	53
Alkohol.....	43,89	Gruppenstunden.....	53
Anmeldeformular.....	44	Haftpflichtversicherung.....	73
Anwesenheit der Eltern und Aufsichtspflicht.....	12	Haftung für Aufsichtspflichtverletzung.....	27
Arztbesuch.....	45, 72	Haftungsausschlüsse.....	31
Ärztliches Attest.....	43	Handy.....	54
Aufsichtspflicht.....	4	Hausordnung.....	55
Aufsichtspflicht und Haftung: Kurz und bündig.....	1	Hüpfburg.....	55
Aufsichtspflicht und Haftungsrecht:		Jugendgefährdende Medien.....	91
Umfassende Darstellung.....	4	Jugendleiterausbildung.....	56
Aufsichtspflichtige Personen.....	1	Jugendleiter-Card.....	55
Auslandsaufenthalte.....	45	Jugendlicher.....	89
Auswahl der Jugendleiter.....	12	Jugendschutzgesetz.....	9, 88
Baden.....	45	Jugendzeltlager.....	102
Bergtour.....	46	Kind.....	89
Besonderheiten/Gefahren der örtlichen		Kinderarbeitsschutzgesetz.....	107
Umgebung.....	18	Kleidung.....	56
Betreuerteam.....	47	Kleinbus.....	62
Brandgefahr.....	35	Kleinfeldtore.....	57
Bürgerliches Gesetzbuch.....	40	Klettern.....	57
Busunternehmen.....	48	Krankenversicherung.....	74
Computerspiele.....	90	Kuschelecke.....	83
Diebstahl.....	48	Lagerfeuer.....	58
Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen.....	32	Landschaftsschutzgebiete.....	102
DIN-Normen.....	49	Lebensalterstufen.....	97
Disco.....	49,89	Liberalisierung der Erziehungsmaßstäbe und	
Drogen.....	49	Aufsichtspflicht.....	25
Durchsuchungen.....	50	Minderjährige Jugendleiter.....	14
Eingreifen bei gefährlichen Situationen.....	23	Mindestabstände.....	103
Eltern.....	50	Mitteilung über die Durchführung eines	
Energiedrinks, Cola, Süßigkeiten.....	51	Jugendzeltlagers.....	105
Entstehen/Übertragen der Aufsichtspflicht.....	10	Mitverschulden des Aufsichtsbedürftigen.....	29
Erste Hilfe.....	51	Mountainbike.....	58
Erziehungsbeauftragte Person.....	89	Mutprobe.....	59
Erziehungsrecht.....	52	Nachtruhe.....	59
Fackeln.....	52	Nachtwanderung.....	60
Fahrrad.....	52	Notfall.....	60

4. Mit einem Fuß im Gefängnis? – Gesetzliche Bestimmungen

Ozon	61	Sexueller Missbrauch von Kindern	78
Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen	16	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	79
Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren	19	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	80
Pflicht zur Information	2	Skifahren	65
Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung	21	Spielplätze	66
Pflicht zur umfassenden Information	15	Sportbetrieb	67
Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen ..	2	Straf- und arbeitsrechtliche Folgen	4
Pflicht zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen	19	Strafen	67
Pflicht zur Warnung vor Gefahren	3	Strafgesetzbuch	40
Pflicht, die Aufsicht auszuführen	3	Strafrecht	8, 68
Pornographische Medien	84	Strafrechtliche Folgen	32
Privat-PKW	62	Straßenverkehr	35, 71
Rauchen	90	Streit	75
Rechtsschutzversicherung	74	Trinkwasser	103
Regen, Nässe, Kälte	62	Übertragung der Aufsicht an Gruppenmitglieder	15
Reisegepäckversicherung	74	Umfang der Aufsichtspflicht	15
Reiserücktrittsversicherung	74	Unfallversicherung	74
Sanktionen	24	Vergewaltigung	81
Schäden des Aufsichtsbedürftigen	28	Verhütungsmittel	84
Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen	28	Verkehrssicherungspflicht	36
Schlauchbootfahrten	63	Verletzungen	72
Schlittenfahren, Tütenrutschen	63	Videospiele	90
Schmerzensgeld	63	Vorsatz und Fahrlässigkeit	30
Schnüffeln (Lösungsmittel)	64	Wer haftet für was ?	3
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	79	Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht ?	2
Schwimmbad	64	Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt ?	1
Sexualstrafrecht	77	Zivilrecht	7, 27
Sexuelle Nötigung	81		
Sexueller Missbrauch	86		